

Bekanntmachung

zur 49. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 21.08.2025 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratszimmer

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1.	Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Sachbearbeiterstelle im Bereich Kinder, Jugend und Familie BV-174/2025
2.	Beantragung der offiziellen Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt Oestrich-Winkel“ BV-128/2025
3.	Modifiziertes Haushaltssicherungskonzept der Stadt Oestrich-Winkel – Stand 30. Juni 2025 BV-165/2025
4.	Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit BV-127/2025
5.	Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste und StadtwerkePLUS 2025 BV-142/2025
6.	Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH BV-166/2025
7.	Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für den Abrechnungszeitraum 2024 - 2027 BV-170/2025

8. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung Bistum Limburg
Kindertagesstätten St. Peter und Paul Rheingau
Kita Mariae Himmelfahrt Hallgarten
Kita St. Elisabeth Oestrich
Kita St. Rabanus-Maurus Winkel
BV-155/2025
9. Satzungsänderung Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH
BV-137/2025
10. Nachwahl Ortsgerichtsschöffe Mittelheim-Winkel
BV-159/2025
11. Nachwahl Ortsgerichtsvorsteher Oestrich
BV-158/2025
12. Prolongation Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH
Abschluss des Darlehen-Vertrages Nr. 6920371249 Nassauischen Sparkasse Wiesbaden
MI-169/2025
13. Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht
14. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 13.08.2025

Pavlos Stavridis
Ausschussvorsitzender

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	21.08.2025
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 19:49 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratszimmer im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzender:

Pavlos Stavridis (CDU)

Mitglieder:

Dominic Dillmann (SPD)

Almut Hammer (CDU)

Dr. Dieter Möller (GRÜNE)

Gerda Müller (SPD)

Andreas Orth (CDU)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Marius Schäfer (FDP)

Thomas Wieczorek (SPD)

vertritt Frau Jutta Mehrlein (SPD)

vertritt Frau Ingrid Reichbauer (GRÜNE)

Magistrat:

Bürgermeister Carsten Sinß

Erster Stadtrat Björn Sommer (FDP)

Schriftführer:

Patrik Krummeich

Abwesend

Jutta Mehrlein (SPD)

Ingrid Reichbauer (GRÜNE)

Ausschussvorsitzender Pavlos Stavridis eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist. Es wurde einstimmig festgelegt, dass die Tischvorlagen MI-181/2025 und BV-188/2025 mit TOP 2 beraten werden.

1. **Stundung der Eigenbeiträge Hessenkassen für die Jahre 2025 und 2026**
MI-181/2025

Zur Kenntnis genommen.

2. **Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Sachbearbeiterstelle im Bereich Kinder, Jugend und Familie**
BV-174/2025

Beschluss

Der Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die freiwerdende unbefristete EG 8 Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) im Bereich Kinder und Familie wird zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

3. **Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für Pflegehilfskräfte und Hauswirtschaftskraft, Sozialstation**
BV-188/2025

Beschluss

Der Aufhebung der Wiederbesetzungssperre und öffentlichen Stellenausschreibung für die freiwerdenden, unbefristeten P5 Stellen (39 + 20 Wochenstunden) sowie der befristeten EG 1 Stelle (20 Wochenstunden) in der Sozialstation wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

4. **Modifiziertes Haushaltssicherungskonzept der Stadt Oestrich-Winkel – Stand 30. Juni 2025**
BV-165/2025

WB SV Prasser-Strith, SV P. Stavridis

Beschluss

Das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept wird gemäß § 92 a HGO beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

5. **Beantragung der offiziellen Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt Oestrich-Winkel“**
BV-128/2025

WB SV P. Stavridis, SV Hammer, BGM Sinß, SV Prasser-Strith

Beschluss

Die Stadt Oestrich-Winkel beantragt beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport gemäß § 13 Abs. 2 HGO die offizielle Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt“.

Abstimmung

Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

6. Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
BV-127/2025

WB SV Möller, Erster SR Sommer, SV Wieczorek, SV Stavridis

Beschluss

- 1 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2024 wird festgestellt
- 2 Der Verlust in Höhe von 181.799,71 € wird von der Stadt übernommen.
- 3 Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmung

Einstimmig.

7. Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste und StadtwerkePLUS 2025
BV-142/2025

Beschluss

- 1 Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Soziale Dienste wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand, zu einem Angebotspreis von 4.200,00 € zuz. gesetzl. Ust., beauftragt.
- 2 Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs StadtwerkePLUS wird die WBS PartGMbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu einem Angebotspreis von insgesamt 10.000,00 € zuz. gesetzl. Ust., beauftragt.

Abstimmung

Einstimmig.

8. Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH
BV-166/2025

Beschluss

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Nassauischen Sparkasse aufzunehmendes Darlehen Nr. 6920371298 der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 1.500.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 420.000,00 EUR.

Abstimmung

Einstimmig.

9. Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für den Abrechnungszeitraum 2024 - 2027
BV-170/2025

WB SV Prasser-Strith, SV P. Stavridis, BGM Sinß

Beschluss

Der beigefügte Entwurf der Beitragssatzsatzung für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in dem Abrechnungszeitraum 2024 – 2027 gemäß Anlage 1 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig.

- 10. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung Bistum Limburg
Kindertagesstätten St. Peter und Paul Rheingau
Kita Mariae Himmelfahrt Hallgarten
Kita St. Elisabeth Oestrich
Kita St. Rabanus-Maurus Winkel
BV-155/2025**

WB SV Müller: In den Verträgen für die Kitas in Hallgarten und Winkel stimmt teilweise die Gruppenzahl nicht.

Antwort BGM Sinß: Ist dem Bistum bereits mitgeteilt, es wird auf Rückmeldung gewartet, nach Möglichkeit bis zur SV, um dies noch anzupassen.

Beschluss

Die Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen des Bistum Limburg zum Betrieb der katholischen Kindertagesstätten St. Peter und Paul Rheingau werden wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig.

- 11. Satzungsänderung Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH
BV-137/2025**

Beschluss

Der geänderten Satzung der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH wird in beigefügter Fassung zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

- 12. Nachwahl Ortsgerichtsschöffe Mittelheim-Winkel
BV-159/2025**

Beschluss

Als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Mittelheim-Winkel wird gewählt:
Herr Heinz-Dieter Mielke, Aegidiusstraße 28, 65375 Oestrich-Winkel

Abstimmung

Einstimmig.

- 13. Nachwahl Ortsgerichtsvorsteher Oestrich
BV-158/2025**

WB SV Hammer

Beschluss

Als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Oestrich-Winkel I – Oestrich wird gewählt:
Herr Alexander Wolf, Langenhoffstraße 11, 65375 Oestrich-Winkel

Abstimmung

Einstimmig.

- 14. Prolongation Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH
Abschluss des Darlehen-Vertrages Nr. 6920371249 Nassauischen Sparkasse Wiesbaden
MI-169/2025**

Zur Kenntnis genommen.

- 15. Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- 16. Verschiedenes**

BGM Sinß berichtet, dass das Wirtschaftsförderungskonzept vergeben wurde.

SV Wieczorek fragt bzgl. der Einladung zur Haushaltskonsolidierungskommission. Hier erläutert BGM Sinß, dass die Fraktionsvorsitzenden ebenso eingeladen sind und den Kommissionsmitgliedern der aktuellste Stand vorgestellt, die Zeitschiene der Haushaltsberatungen besprochen sowie mögliche Konsolidierungsmaßnahmen vorbesprochen werden sollen.

SV Wieczorek bittet die Verwaltung für die nächste Sitzung einen Bericht über die Auslastung der Brentanoscheune und eine Übersicht der Initiativen für eine bessere Auslastung der Vermietung vorzulegen.

Oestrich-Winkel, 22.08.2025

Ausschussvorsitzender
Pavlos Stavridis

Schriftführer
Patrik Krummeich



Mitteilung
Nr: MI-181/2025

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Christof Molitor

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Magistrat	25.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Stundung der Eigenbeiträge Hessenkassen für die Jahre 2025 und 2026

Mitteilung

Der Magistrat hat in der Sitzung am 12. Mai 2025 (BV-109/2025) gemäß § 103 HGO die Stundung der Eigenbeiträge Hessenkasse für die Jahre 2025 und 2026 i.H.v. jeweils 300.345 € beschlossen. **Der Bewilligungsbescheid der Hessischen Ministeriums der Finanzen ist als Anlage beigefügt.**

Der Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 11. Nov. 2024 sieht für die kommunale Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2028 vor, dass die Beiträge zur Hessenkasse für die Jahre 2025 und 2026 im Einzelfall ohne Antragsverfahren gestundet werden können, wenn der Hessenkassenbeitrag benötigt wird, um den Finanzhaushalt auszugleichen. Der Antrag für das Jahr 2026 wird im nächsten Jahr gestellt.

Die freie, ungebundene Liquidität betrug zum 31.12.2024 **220 T€**. Wie im modifizierten HSK dargestellt, ergibt sich auf Basis des Quartalsberichts zum 30.06.2025 ein mittelfristiger Konsolidierungsbedarf i.H.v. **688.282 €** im Ergebnishaushalt und **1.053.261 €** im Finanzhaushalt.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Liquiditätsausstattung der Stadt Oestrich-Winkel. Die Ablösung der Verbindlichkeiten im Rahmen der Hessenkasse verlängert sich bei Bewilligung um zwei Jahre von 2034 auf 2036, sofern der Antrag für das Jahr 2026 ebenfalls positiv beschieden wird.

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat				ESR
O	12. Aug. 2025				ID
Z					F
S	B	EB	ÖE	BD	



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Herrn Bürgermeister
Carsten Sinß
Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Geschäftszeichen FV5016-A-00360-0353-IV 13#2025-00004
Dokument-Nr. 0353-2025-085884
Bearbeiter/in Tizian Kaiser
Durchwahl +49 (611) 32 132511
Fax +49 (611) 327 132511
E-Mail tizian.kaiser@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 16. Mai 2025
Datum 17. August 2025

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;
Stundung des Eigenbeitrags im Beitragsjahr 2025**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Ihren Antrag gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde, den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung, wird der Bescheid für die Stadt Oestrich-Winkel über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 insoweit geändert, als
der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2025 eine Ratenpause und eine Änderung der Gesamtbeitragsdauer bis 2035 gewährt wird.

Für die Kassenkreditentschuldung durch Ablösung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 8.800.000,00 Euro nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassengesetz hat die Stadt Oestrich-Winkel

bis einschließlich 2035 insgesamt

4.400.000,00 Euro

an das Sondervermögen HESSENKASSE in folgenden Jahresbeiträgen



im Jahr 2019	290.800,00 Euro
im Jahr 2020	243.075,00 Euro
im Jahr 2021	290.800,00 Euro
in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils	300.345,00 Euro
im Jahr 2026	300.345,00 Euro
in den Jahren 2027 bis 2033 jeweils	290.800,00 Euro
im Jahr 2034	38.000,00 Euro
im Jahr 2035	300.345,00 Euro

zu leisten.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 unberührt.

Dieser Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Begründung:

I.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat in ihrem Haushaltsplan den Eigenbeitrag veranschlagt und gegenüber der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde die Stundung des Eigenbeitrags im Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE für das Jahr 2025 beantragt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 beantragte der Magistrat die Stundung des Jahresbeitrags zur Hessenkasse für das Jahr 2025.

Die befürwortende Entscheidung über die Gewährung einer Ratenpause ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung, erfolgt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erhielt die Entscheidung am 20. Mai 2025 zur Kenntnis und zeigte diese gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 Hessenkassengesetz gegenüber der Bewilligungsstelle, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, am 21. Mai 2025 an.

Die Ratenpause wird gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 Hessenkassengesetz ausschließlich auf der Grundlage der befürwortenden Entscheidung der für die Erteilung der Genehmigungen nach § 97a HGO zuständigen Aufsichtsbehörde gewährt.

II.

Der vom Hessischen Ministerium der Finanzen erlassene Bescheid vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 wird teilweise widerrufen.

Diese Entscheidung beruht für den belastenden Verwaltungsakt des Zeitraums der Beitragspflicht und der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen (im Folgenden zusammen als Beitragspflicht bezeichnet) auf § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2a Hessenkassengesetz.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwVfG, wonach die Erlassbehörde für den Widerruf eines Verwaltungsaktes zuständig ist sowie aus § 2a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessenkassengesetz.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Abs. 1 HVwVfG).

Gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer es müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden oder ein Widerruf wäre aus anderen Gründen unzulässig.

Die im Bescheid vom 08. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht der Stadt Oestrich-Winkel wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen und durch Bescheid vom 3. August 2020 rechtmäßig geändert. Bei der Festsetzung der Beitragspflicht handelt es sich um eine der Stadt Oestrich-Winkel auferlegte Geldleistungspflicht und somit um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der damit unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen werden kann.

Durch den Widerruf bzw. die Änderung des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird kein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt des Bescheides vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 erlassen, denn es wird die geänderte jährliche Beitragshöhe sowie eine geänderte Beitragsdauer der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen.

Der Widerruf des Bescheides vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 ist auch nicht aus „anderen Gründen“ im Sinne von § 49 Abs. 1 HVwVfG unzulässig. Gründe, nach denen der Widerruf des Bescheides vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 unzulässig sein könnte, wurden durch die Stadt Oestrich-Winkel nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich. Vielmehr entspricht die Änderung dem Begehren der Stadt Oestrich-Winkel.

Folglich ist der belastende Verwaltungsakt des Bescheides vom 08. August 2018 in Gestalt des Bescheides vom 3. August 2020 zu ändern und die Beitragspflicht aufgrund der gewährten Ratenpause für 2025 sowie der geänderten Festsetzung der Jahresbeiträge auf den Zeitraum 2019 bis 2035 festzusetzen. Die Ratenpause im Jahr 2025 führt dazu, dass in diesem Jahr kein Eigenbeitrag zu zahlen ist. Der gestundete Beitrag ist gem. § 2a Abs. 3 Hessenkassengesetz nachzuentrichten und verlängert damit die Beitragsdauer um ein Jahr bis 2035. Der Gesamtbeitrag der Stadt Oestrich-Winkel an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 4.400.00,00 Euro bleibt unberührt.

Dem Begehren der Stadt Oestrich-Winkel konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



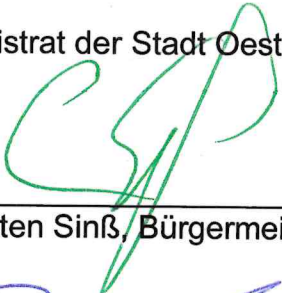
Kraulich

Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

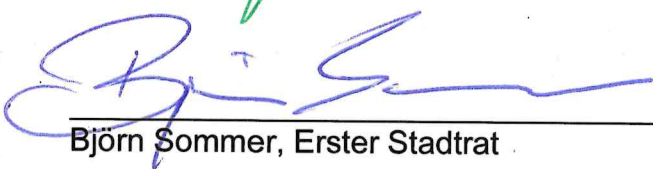
Hiermit bestätigt die Stadt Oestrich-Winkel, dass der Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Kassenkreditablösungen nach dem Hessenkassengesetz, Geschäftszeichen FV5016-A-00360-0353-IV_13#2025-00004, Dokumentnummer 0353-2025-085884, der Stadt am 12.08.25 zugegangen ist.

Der Magistrat erklärt sich für die Stadt Oestrich-Winkel mit dem Inhalt des oben genannten Bescheides einverstanden und erkennt die getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an. Der Magistrat erklärt für die Stadt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den oben genannten Bescheid verzichtet wird.

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, den 14.08.2025



Carsten Sinß, Bürgermeister



Björn Sommer, Erster Stadtrat



**Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel im Rheingau**
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel



Beschlussvorlage

Nr: BV-174/2025

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Personalstelle
Vorlagenerstellung	Claudia Kuhlemann

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Sachbearbeiterstelle im Bereich Kinder, Jugend und Familie

Beschlussvorschlag

Der Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die freiwerdende unbefristete EG 8 Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) im Bereich Kinder und Familie wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Mitarbeiterin arbeitet aktuell mit 20 Wochenstunden für den Bereich Kinder, Jugend und Familie und hat zum 30.09.2025 gekündigt. Eine zeitnahe Besetzung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Die EG 8 ist im Stellenplan vorgesehen und die Stelle als EG 8 bewertet.
Die Stelleninhaberin hatte bisher die EG 6.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-188/2025

Aktenzeichen	Aw/SozStation
Dezernat / Fachbereich	Personalstelle
Vorlagenerstellung	Andrea Wippel

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Magistrat	25.08.2025

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für Pflegehilfskräfte und Hauswirtschaftskraft, Sozialstation

Beschlussvorschlag

Der Aufhebung der Wiederbesetzungssperre und öffentlichen Stellenausschreibung für die freiwerdenden, unbefristeten P5 Stellen (39 + 20 Wochenstunden) sowie der befristeten EG 1 Stelle (20 Wochenstunden) in der Sozialstation wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats zugestimmt.

Sachverhalt

In der Sozialstation gehen 3 Mitarbeiterinnen. Eine Mitarbeiterin mit einem Stundenumfang von 39 Wochenstunden macht ab Oktober 2025 eine Ausbildung und kann daher nicht mehr wie bisher eingesetzt werden. Eine weitere Mitarbeiterin hat gekündigt, Ihre Stelle mit 20 Wochenstunden wird zum 01.01.2026 frei. Eine weitere Mitarbeiterin (aktuell 20 Wochenstunden) ist ab sofort in einem Beschäftigungsverbot und wird nach der Geburt in Elternzeit gehen. Da die Sozialstation einen großen Kundenstamm aufgebaut hat, ist die schnelle Ausschreibung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Oestrich – Winkel, 21.08.2025

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-165/2025

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Christof Molitor

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Modifiziertes Haushaltssicherungskonzept der Stadt Oestrich-Winkel – Stand 30. Juni 2025

Beschlussvorschlag

Das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept wird gemäß § 92 a HGO beschlossen.

Sachverhalt

Mit Genehmigung des Haushaltsplans 2025 hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Auflage erteilt, dass das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) unterjährig anzupassen ist. Hintergrund ist, dass insbesondere die zu erwartenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen infolge der erhöhten Kreisumlage im laufenden Haushaltsjahr 2025 in den Konsolidierungsmaßnahmen berücksichtigt werden muss. Die überarbeitete Fassung des HSK – einschließlich entsprechender Beschlussfassung – ist der Aufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen, spätestens mit dem nächsten Bericht über den Haushaltsvollzug nach § 28 Abs. 3 GemHVO.

§ 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt vor, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann, oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder in der mittelfristigen Planung Fehlbeträge zu erwarten sind. Im Haushaltssicherungskonzept sind das Konsolidierungsziel mit den dafür notwendigen Maßnahmen und der angestrebte Zeitraum der Konsolidierung darzustellen.

Es besteht die Verpflichtung, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis aus 2024 bis spätestens Ende 2028 zurückzuführen. Die Arbeiten für den Jahresabschluss 2024 sind weitgehend abgeschlossen. Stand heute

muss mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i.H.v. rund 1,59 Mio. EUR gerechnet werden, was eine Verschlechterung gegenüber dem Planergebnis (-1,13 Mio. EUR) von rund 456 TEUR darstellt. Zudem lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt 2025 noch keine Beschlussfassung des Kreistages zum Kreishaushalt 2025 und den damit verbundenen Hebesätzen für die Kreis- und Schulumlage vor. Für die Beschlussfassung des städtischen Haushalts wurde daher keine weitere Erhöhung des Kreisumlage-Hebesatzes für das Jahr 2025 unterstellt. Die mittlerweile beschlossene und genehmigte Erhöhung des Hebesatzes um 1,50 v.H. führt zu einer Mehrbelastung von 290.580 € p.a., die im laufenden Haushaltsvollzug und in den Folgejahren an anderer Stelle eingespart werden muss. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 führt kurzfristig zu höheren Investitionskosten und mittelfristig zu höheren Betriebskosten des Rheingau-Taunus-Kreises. Für das Jahr 2025 wurde daher eine Erhöhung des Hebesatzes für die Schulumlage von 21,77 v.H um 2,63 v.H. auf 24,40 v.H. bereits eingeplant.

Vor diesem Hintergrund waren bereits zum 1.01.2025 Anpassungen der Hebesätze der Grundsteuer A auf 1.000 v. H. und der Grundsteuer B auf 980 v. H. sowie drastische Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erforderlich. Der von Bund und Land gewünschten aufkommensneutralen Umsetzung der Reform der Grundsteuer zum 1.01.2025 konnte somit in Oestrich-Winkel nicht entsprochen werden.

Wie im modifizierten HSK dargestellt, ergibt sich auf Basis des Quartalsberichts zum 30.06.2025 ein mittelfristiger Konsolidierungsbedarf i.H.v. 688.282 € im Ergebnishaushalt und 1.053.261 € im Finanzhaushalt.

Nach aktueller Prognose ist zur Stabilisierung der Finanzlage eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B im Zeitraum 2026 bis 2028 von derzeit 980 v. H. um 90 v. H. auf künftig 1.070 v. H. erforderlich. Alternativ bzw. ergänzend sind weitere strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

Mehrbedarfe, die sich erst im Rahmen der derzeitigen Haushaltsplanung 2026 ergeben, sind dabei nicht berücksichtigt. Ebenfalls noch nicht berücksichtigt sind die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, die im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung insbesondere bei der Einkommen- und Gewerbesteuer negative Abweichungen erkennen lassen.

Ebenso lassen sich die zum 1. Januar 2026 erwarteten Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) derzeit nicht abschließend bewerten. Auch die potenziellen Beteiligungsmöglichkeiten am Sondervermögen des Bundes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend konkretisiert, sodass eine belastbare Einbeziehung in die Haushaltsplanung noch nicht erfolgen kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass zum 30.06.2025 das Aufkommen aus der Gewerbesteuer deutlich unter dem Planansatz von 3,4 Mio. € liegt (IST zum 30.06.2025: ca. 2,28 Mio. €). Sollte sich im 2. Halbjahr keine deutliche Verbesserung abzeichnen, muss der Ansatz für 2026 und in die mittelfristige Ergebnisplanung gekürzt werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhung der Einnahmen aus der Grundsteuer B i.H.v. 354.580 € p.a. in den Jahren 2026 – 2028.

Anlage(n)

1. 2025-08-11 Haushaltssicherungskonzept Stadt Oestrich-Winkel - unterjährige Version 2025

Haushaltssicherungskonzept (Stand 11. August 2025))

§ 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt vor, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann, oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder in der mittelfristigen Planung Fehlbeträge zu erwarten sind. Im Haushaltssicherungskonzept sind das Konsolidierungsziel mit den dafür notwendigen Maßnahmen und der angestrebte Zeitraum der Konsolidierung darzustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 beinhaltet die Verpflichtung, im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu integrieren, um das im Ergebnishaushalt aufgebaute und vorgetragene Defizit des Jahres 2024 i.H.v. 1.140.536,17 EUR durch entsprechende Überschüsse bis zum Jahr 2026 abzutragen.

Zum 31. Dezember 2024 verfügt die Stadt Oestrich-Winkel über keine bilanzierte Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die zur Deckung der für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 prognostizierten Fehlbedarfe herangezogen werden könnte. Zur Erfüllung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs wird daher für das **Haushaltsjahr 2025** auf die vorhandene Rücklage aus außerordentlichen Ergebnissen zurückgegriffen, die sich zum 31. Dezember 2023 auf rund 6,6 Mio. EUR belief. Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für das **Haushaltsjahr 2024** sahen vor, dass der vorgetragene Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis des Jahres 2019 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts bis Ende 2026 vollständig ausgeglichen werden soll. Nach aktueller Bewertung ist festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel diesem Ziel nicht nachkommen kann. Trotz intensivierter Konsolidierungsbemühungen lassen sowohl die abgeschlossenen Rechnungsergebnisse der Vorjahre als auch die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 einen Abbau des vorgetragenen Fehlbetrags nicht zu.

Vor dem Hintergrund, dass der vorgetragene Jahresfehlbetrag aus 2019 keinen strukturell bedingten Ursprung hat und es der Stadt Oestrich-Winkel seitdem nicht gelungen ist, den gesetzlich geforderten Ausgleich in der Rechnung zu erreichen, wurde der Stadt ausnahmsweise gestattet, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2025 diesen vorgetragenen Fehlbetrag in Höhe von rund 1,14 Mio. EUR aus 2019 mit den zum 31. Dezember 2023 bilanzierten Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. In Abstimmung mit dem Hessischen Innenministerium und dem Regierungspräsidium Darmstadt wurde mit Datum vom 26. November 2024 die Zustimmung erteilt. Die von der Stadt Oestrich-Winkel festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen in dem am 9. Dezember 2024 beschlossenen HSK bezüglich der Abtragung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages aus 2019 sind somit obsolet.

Es besteht aber weiterhin die Verpflichtung, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis aus 2024 bis spätestens Ende 2028 zurückzuführen. Die Arbeiten für den Jahresabschluss 2024 sind weitgehend abgeschlossen. Stand heute muss mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i.H.v. rund 1,55 Mio. EUR gerechnet werden, was eine Verschlechterung gegenüber dem Planergebnis (-1,13 Mio. EUR) von rund 420 TEUR darstellt.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Zudem lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt 2025 noch keine Beschlussfassung des Kreistages zum Kreishaushalt 2025 und den damit verbundenen Hebesätzen für die Kreis- und Schulumlage vor. Für die Beschlussfassung des städtischen Haushalts wurde daher keine weitere Erhöhung des Kreisumlage-Hebesatzes für das Jahr 2025 unterstellt. Die mittlerweile beschlossene und genehmigte Erhöhung des Hebesatzes um 1,50 v.H. führt zu einer Mehrbelastung von 290.580 € p.a., die im laufenden Haushaltsvollzug und in den Folgejahren an anderer Stelle eingespart werden muss. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 führt kurzfristig zu höheren Investitionskosten und mittelfristig zu höheren Betriebskosten des Rheingau-Taunus-Kreises. Für das Jahr 2025 wurde daher eine Erhöhung des Hebesatzes für die Schulumlage von 21,77 v.H. um 2,63 v.H. auf 24,40 v.H. bereits eingeplant.

Vor diesem Hintergrund waren bereits zum 1.01.2025 Anpassungen der Hebesätze der Grundsteuer A auf 1.000 v. H. und der Grundsteuer B auf 980 v. H. sowie drastische Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erforderlich. Der von Bund und Land gewünschten aufkommensneutralen Umsetzung der Reform der Grundsteuer zum 1.01.2025 konnte somit in Oestrich-Winkel nicht entsprochen werden.

Der Abbau des ordentlichen Defizits nach Beschlussfassung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Jahre:

	Stand zum 31.12.2025	Stand zum 31.12.2026	Stand zum 31.12.2027	Stand zum 31.12.2028
Vorgetragenes Defizit	-1.591.882 €* -	-1.591.882 € -	-1.727.148 € -	-1.480.219 € -
Ordentliches Ergebnis Plan	-800.329 €** -	155.314 € +	537.509 € +	1.082.517 € +
Nicht eingeplante Erhöhung des Kreis-Umlagehebesatzes (KU) von 31,76 % auf 33,26 %	Im Quartalsbericht zum 30. Juni 2025 bereits berücksichtigt	-290.580 € (Anm. f. Planung 2026: wahrscheinlich höher)	-290.580 € (Anm. f. Planung 2026: wahrscheinlich höher)	-290.580 € (Anm. f. Planung 2026: wahrscheinlich höher)
Neuer Stand	-1.591.882 € -	-1.727.148 € -	-1.480.219 € -	-688.282 € -

* Vorläufiges Jahresergebnis 2024

**Prognose Quartalsbericht zum 30.06.2025 - der Fehlebetrag in 2025 kann gg. a.o. Rücklage gebucht werden

Somit ergibt sich derzeit ein Konsolidierungsbedarf i.H.v. 688.282 € im Ergebnishaushalt.

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, die im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung insbesondere bei der Einkommen- und Gewerbesteuer negative Abweichungen erkennen lassen, konnten in der aktuellen Haushaltsbetrachtung / mittelfristigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt werden. Ebenso lassen sich die zum 1. Januar 2026 erwarteten Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) derzeit nicht abschließend bewerten. Auch die potenziellen Beteiligungsmöglichkeiten am Sondervermögen des Bundes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend konkretisiert, sodass eine belastbare Einbeziehung in die Haushaltsplanung noch nicht erfolgen kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass zum 30.06.2025 das Aufkommen aus der Gewerbesteuer deutlich unter dem Planansatz von 3,4 Mio. € liegt (IST zum 30.06.2025: ca. 2,28 Mio. €). Sollte sich im 2. Halbjahr keine deutliche Verbesserung abzeichnen, muss der Ansatz für 2026 und in

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

die mittelfristige Ergebnisplanung gekürzt werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf.

Finanzhaushalt:

Haushaltsausgleich Finanzhaushalt kumulierte Zahlungsmittelbedarfe				
	2025	2026	2027	2028
ZMÜ lfd. Verw.*	-1.250.133 €	1.171.923 €	1.657.020 €	2.300.878 €
nicht eingeplante KU im ZMÜ berück.		-290.580 €	-290.580 €	-290.580 €
Tilgung Kredite	-800.846 €	-835.764 €	-804.911 €	-747.893 €
Tilgungszusch.	7.310 €	7.310 €	7.310 €	7.310 €
Hessenkasse**	0 €	-300.345 €	-300.345 €	-300.345 €
Deckungslücke	-2.043.669 €	-247.456 €	268.494 €	969.370 €
Rechnerischer Zahlungsmittelbedarf 2025				-2.043.669 €
kumulierter Zahlungsmittelüberschuss 2026 - 2028				990.408 €
kumulierter Zahlungsmittelbedarf 2025 - 2028				-1.053.261 €

* Plan 2025: 144.201€ Hochrechnung auf Basis Finanzrechnung zum 30.06.2025: Die Verschlechterung ergibt sich

u.a. aus geringeren GewSt-Einnahmen und der nicht eingeplanten Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage (KU).

** Der Beitrag zur Hessenkasse wurde in 2025 gestundet. Für 2026 soll ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Berechnung der bereinigten „freien“ Liquidität im Haushaltsjahr 2025:

Berechnung der bereinigten "freien Liquidität" im Haushaltsjahr 2025:		
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024		3.498.745,17 €
zuzüglich	Einzahlungsverzögerungen	569.225,51 €
abzüglich	erhaltene Vorauszahlungen (HIF-C Darlehen)	-1.915.384,00 €
abzüglich	Überfinanzierung ohne getätigte investive Auszahlungen	-1.335.880,00 €
abzüglich	überjährige Liquiditätskredite (Stand 30.06.2025)	0,00 €
bereinigter Liquiditätsbestand		816.706,68 €
gebundene Liquidität gesamt		-3.640.005,98 €
zuzüglich	gebundene Liquidität, die in 2025 zur Auszahlung kommt	1.707.673,39 €
bereinigte "nutbare" Liquidität		-1.115.625,91 €

Überfinanzierung aus den Jahren 2018 - 2024	3.251.264,00 €
darin enthaltene HIF-C Darlehen	1.915.384,00 €
darin enthaltene Überfinanzierung ohne investive Ausgaben	1.335.880,00 €

Somit besteht auch im Finanzhaushalt ein Konsolidierungsbedarf i.H.v. 1.053.261 €.

Nach aktueller Prognose ist zur Stabilisierung der Finanzlage eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B im Zeitraum 2026 bis 2028 von derzeit 980 v. H. um mindestens 90 v. H. auf künftig 1.070 v. H. erforderlich. Alternativ bzw. ergänzend sind weitere strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Etwaige Mehrbedarfe, die sich im Zuge der laufenden Haushaltsplanung für das Jahr 2026 noch ergeben, sind in dieser Einschätzung bislang nicht berücksichtigt.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage Nr: BV-128/2025

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Claudia Reichl

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	16.06.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	27.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	27.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	27.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	27.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Beantragung der offiziellen Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt Oestrich-Winkel“

Beschlussvorschlag

Die Stadt Oestrich-Winkel beantragt beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport gemäß § 13 Abs. 2 HGO die offizielle Genehmigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt“.

Sachverhalt

Der Minister des Innern kann nach § 13 Abs. 2 Satz 2 HGO Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, verleihen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Die EBS Universität für Wirtschaft und Recht hat ihren Sitz vollständig nach Oestrich-Winkel verlagert. Damit ist Oestrich-Winkel nicht nur ein bedeutender Bildungsstandort im Rheingau, sondern auch faktisch Hochschulstandort mit Sitz einer privaten Universität mit internationaler Ausstrahlung. Diese Entwicklung bietet eine besondere Gelegenheit, das Profil der Stadt zu schärfen. Die Bezeichnung als „Hochschulstadt“ ist eine symbolische, aber zugleich wirkungsvolle Anerkennung dieses neuen Status und könnte durch einen entsprechenden Antrag beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erwirkt werden. Durch die offizielle Bezeichnung könnte Oestrich-Winkel in vielfältiger Weise profitieren – im Hinblick auf Stadtmarketing, Standortattraktivität für Unternehmen, Studierende und Fachkräfte sowie die Positionierung innerhalb der Region und des Landes Hessen.

Bereits 2017 wurde auf Beschluss BV [2017/146](#) der Stadtverordnetenversammlung der Versuch unternommen, dass Oestrich-Winkel die Bezeichnung Universitätsstadt oder Hochschulstadt führen kann. Beides wurde von Seiten des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport seinerzeit abgelehnt. Im Zuge der erneuten Beantragung wurde geprüft, ob die Zusatzbezeichnung „*Universitätsstadt*“ für Oestrich-Winkel infrage käme. Diese Bezeichnung ist nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport jedoch Städten vorbehalten, die über eine jahrhundertealte universitäre Tradition verfügen (in Hessen aktuell nur Marburg und Gießen). Für Oestrich-Winkel ist diese Bezeichnung daher nicht erreichbar, weshalb die Option „Hochschulstadt“ eine sachgerechte und realistische Alternative darstellt und durch die Verlagerung des Hauptsitzes entgegen des Vorstoßes aus 2017 nun auch gemäß den Richtlinien des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport verliehen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Zunächst keine, ggf. Kosten für Austausch der Ortsschilder



Beschlussvorlage
Nr: BV-127/2025

Aktenzeichen	FrKi.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb StadtwerkePLUS
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission StadtwerkePLUS	18.06.2025
Magistrat	14.07.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Beschlussvorschlag

- 1 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2024 wird festgestellt
- 2 Der Verlust in Höhe von 181.799,71 € wird von der Stadt übernommen.
- 3 Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Hess. Eigenbetriebsgesetz ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Er ist nach § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der von der Betriebsleitung vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung wurde dem Eigenbetrieb Kultur und Freizeit der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Erfolgsübersicht und die Entwicklung des Eigenbetriebs im geprüften Wirtschaftsjahr können aus dem Bericht des Abschlussprüfers sowie dem Lagebericht der Betriebsleitung entnommen werden.

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Freibad

Gegenüber dem Planansatz (-126.451,00 €) entstand ein um 5.621,94 € niedrigerer Verlust.

Trotz geringer Erlöse und höherer Personalkosten konnte, insbesondere durch Einsparungen im Bereich des Materialaufwands, geringeren Aufwendungen für Abschreibungen sowie eine deutlich höhere+n Dividende aus den Süwag-Aktien (40.500,00 €) ein besseres Ergebnis erzielt werden.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss- und Lagebericht verwiesen.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

Ergebnisse des Freibades Hallgarten

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2008	73.847,04 €
2009	84.348,68 €
2010	83.835,95 €
2011	44.475,47 €
2012	54.217,77 €
2013	41.738,43 €
2014	48.849,90 €
2015	55.864,65 €
2016	38.408,96 €
2017	53.652,22 €

2018	60.101,05 €
2019	51.085,97 €
2020	70.355,29 €
2021	98.681,95 €
2022	141.346,21 €
2023	107.872,19 €
2024	120.829,06 €

Durch die betrieblich erforderliche Aufstockung/Vorhaltung des Personals im Freibad nahm das Defizit in diesem Betriebszweig ab dem Jahr 2021 deutlich zu.

Brentanoscheune

Bei dem Betriebszweig Brentanoscheune kann in den vergangenen Jahren grundsätzlich eine konstant positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs festgestellt werden.

Konnte im Jahr 2019 noch das beste Ergebnis seit Inbetriebnahme der Brentanoscheune erzielt werden, ist im Wirtschaftsjahr 2020 und 2021, pandemiebedingt, ein deutlich höherer Verlust entstanden.

Im Zuge der Baumaßnahme „Neugestaltung der Freianlagen“ wurden Undichtigkeiten an der Fassade festgestellt, welche behoben werden mussten.

Hierdurch entstanden unplanbare Aufwendungen von rd. 15 T€.

Ferner konnte die Brentanoscheune in den ersten Monaten des Jahres 2024, aufgrund der Bautätigkeiten, nur eingeschränkt vermieden werden.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

Ergebnisentwicklung Brentanoscheune

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2003	154.027,77 €
2004	151.348,22 €
2005	127.437,41 €
2006	129.875,99 €
2007	112.114,19 €
2008	131.392,42 €
2009	100.730,44 €
2010	101.025,45 €
2011	71.401,40 €
2012	97.757,26 €
2013	57.882,88 €
2014	53.000,08 €
2015	40.555,43 €
2016	40.299,20 €
2017	47.483,44 €
2018	53.559,81 €
2019	35.963,47 €
2020	64.496,26 €
2021	63.735,49 €
2022	54.049,87 €
2023	37.199,91 €
2024	60.970,65 €

Zielsetzung

Der Auslastungsgrad der Brentanoscheune und die damit verbundenen Erlöse sollen weiter gesteigert werden.

Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Defizit der Brentanoscheune auf dem niedrigen Niveau der Jahre 2013 bis 2019 bzw. 2022 bis 2024 zu halten und strebt eine weitere Reduzierung des Jahresfehlbetrages an.

Gegenüber dem Planansatz (-70.991,00 €) entstand ein um 10.020,35 € niedrigerer Verlust.

Ziel muss es weiterhin sein, durch Kosteneinsparungen bzw. Erlössteigerungen, ein ausgeglichenes veranstaltungsrelevantes Ergebnis zu erreichen.

Fazit

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes führt zu deutlichen Einsparungen im Kernhaushalt der Stadt und fördert die Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Gegenüber dem Planansatz wurde in Summe ein um insgesamt 49.762,90 € besseres Ergebnis erzielt.

Finanzielle Auswirkungen:

Betriebszweig	Tats. Verlust	Planansatz	Differenz
Brentanoscheune	60.970,65 €	70.991,00 €	+10.020,35€
Freibad	120.829,06 €	126.451,00 €	+5.621,94 €
Summe:	181.799,71 €	197.442,00 €	+15.642,29€

Der gegenüber dem Planansatz/der geleisteten Vorauszahlungen um insgesamt 15.642,29 € niedrigere Verlust des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, wird der Stadt erstattet.

Finanzielle Auswirkungen

Reduzierung der Verlustübernahme um 15.642,29 €.

Anlage(n)

1. 24 Prüfungsbericht EB Kultur und Freizeit

Oestrich – Winkel, 30.05.2025

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024

RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen	5
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II.	Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	7
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2.	Jahresabschluss	10
3.	Lagebericht	11
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E.	Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung	11
I.	Allgemeines	11
II.	Risikofrüherkennungssystem	12
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	12
G.	Schlussbemerkung	16

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk
6. Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen
7. Rechtliche Verhältnisse
8. Wirtschaftliche Grundlagen
9. Postenerläuterungen zum Jahresabschlusses
10. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
11. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGSauftrag

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 9. September 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer des

Eigenbetriebs Kultur und Freizeit

(im Folgenden auch 'Eigenbetrieb' oder 'Kultur und Freizeit' genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. In Ausführung des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021))“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf erstellt. Die Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt E und Anlage 10.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt F und der Anlage 5 wiedergegeben. Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 und die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Anlage 8 dargestellt. Die Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten erfolgen in Anlage 9.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 (Anlage 11) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Aus dem Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und dem Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes entnehmen:

„Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2024 weist einen Verlust von insgesamt € 181.799,71 aus.

- Ertragslage Brentanoscheune

Der Betriebszweig Brentanoscheune musste einen Verlust in Höhe von € 60.970,65 hinnehmen. Gegenüber dem Vorjahrsergebnis stieg der Verlust deutlich um € 23.770,74.

Grund für die Verschlechterung des Jahresergebnisses waren die deutlich höheren Materialaufwendungen (rd. T€ 10) und die um rd. T€ 9,5 gestiegenen sonstige Aufwendungen. Die Personalkosten fielen leicht um rd. T€ 0,7. Die Abschreibungen nahmen um rd. T€ 26,2 zu und wurden aufgrund der ertragswirksamen Auflösung der vereinnahmten Fördermittel überwiegend kompensiert. Die weiteren Kosten und Aufwendungen fielen in annähernd gleicher Höhe aus.

Die im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Erlöse von € 87.285 konnten mit rd. € 99.859 deutlich übertroffen werden und lagen mit € 12.574 über dem Planansatz. Im Jahr 2024 erfolgten 104 Vermietungen (im Vorjahr 111).

- Ertragslage Freibad

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten entstand ein Verlust in Höhe von € 120.829,06. Gegenüber dem Planansatz kann eine Verbesserung um € 5.621,94 (4,45 %) festgestellt werden.

Trotz des eher durchwachsenen Wetters in der Ferienzeit, stiegen die Besucherzahlen und die damit einhergehenden Umsatzerlöse (Eintrittsgelder) gegenüber dem Vorjahr um T€ 3,7 und betrugen € 23.010,29.

Insbesondere unter Berücksichtigung der höheren Personalaufwendungen von rd. T€ 13,9, den Einsparungen beim Materialaufwand (T€ 9,2) und den Mehreinnahmen aus der Dividende Süwag (T€ 10,8), fiel der tatsächliche Verlust um rd. T€ 5,6 niedriger aus als geplant.

- Vermögenslage Brentanoscheune

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit der Neugestaltung der Freianlagen und Zugänge der Brentanoscheune, welche in voller Höhe über das Förderprogramm lebendige Zentren der Stadt gefördert wird, begonnen. Diese Maßnahme wurde im Jahr 2024 mit einem Investitionsvolumen von € 1.528.484,49 fertiggestellt. In gleicher Höhe wurde ein Passivposten für den Zuschuss gebildet.

Die Klimatisierung der Brentanoscheune wurde im 2024 beendet, wofür insgesamt € 134.486,77 investiert wurde. Für diese Maßnahme erfolgt eine Zuwendung über die „Ländliche Regionalentwicklung“ in Höhe von bis zu € 51.090,00.

- Vermögenslage Freibad Hallgarten

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten wurden im Berichtsjahr keine Baumaßnahmen durchgeführt.

Im Freibad Hallgarten wurden Investitionen für die Ersatzanschaffung von zwei Freilandduschen zu insgesamt € 11.450,54 und der Kauf von einem Chlorgas-Notfallkoffer für € 629,00 durchgeführt.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

Aufgrund der Investitionen ins Sachanlagevermögen und der erhaltenen Zuschüsse erhöhte sich die Bilanzsumme um T€ 1.079. Das Eigenkapital verringerte sich durch das um T€ 37 schlechtere Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2024 beschlossen, die bisherigen Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit, mit den Betriebszweigen Brentanoscheune und Freibad Hallgarten, mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu einem neuen Eigenbetrieb StadtwerkePLUS zusammenzuführen.

- Zukünftige Entwicklung/ Chancen und Risiken Brentanoscheune

Im Betriebszweig Brentanoscheune wird für das Jahr 2025 zum Vergleich zu dem Planwert des Vorjahres mit einem um rd. T€ 10 höheren Defizits gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsatzerlöse weiter steigen werden. Die Erlöse wurden aufgrund der Erkenntnisse des Jahres 2023 (Ist rd. T€ 99) berechnet und mit T€ 106 veranschlagt.

Nach umfangreichen Recherchen und Abfrage der Konditionen vergleichbarer Räumlichkeiten, wurden die Mietpreise Ende 2024 neu kalkuliert. Der Berechnung der neuen und höheren Mietkonditionen ab dem 01.01.2025 hat die Betriebskommission zugestimmt.

Durch eine verbesserte Auslastung an Werktagen besteht die Chance, mittelfristig das Defizit weiter zu reduzieren. Das größte Risiko ist und bleibt der Rückgang oder Wegfall von Anmietungen für Tagungen und ähnliche Veranstaltungen.

- Zukünftige Entwicklung/ Chancen und Risiken Freibad Hallgarten

Im Wirtschaftsplan 2025 des Freibads Hallgarten ist ein Verlust von rd. T€ 144 veranschlagt, der um T€ 17 über dem Planansatz des Wirtschaftsjahres 2024 liegt.

Die Betriebsleitung hat der Stadtverordnetenversammlung eine erforderliche Erhöhung der Eintrittspreise ab der Badesaison 2025 vorgeschlagen.

Für 2025 sind erforderliche Investitionen, mit einem Gesamtvolumen von € 505.000 vorgesehen. Hierin enthalten ist die dringende Erneuerung des Kinderplanschbeckens und die damit einhergehende Schaffung eines Eltern-Kind- und Sport- und Freizeitbereichs, mit einem Volumen von € 498.000.

Bisher galt als einziges nicht kalkulierbares Risiko, die nicht vorhersehbare Wetterlage im Sommer und die damit einhergehenden Mindereinnahmen bei schlechter Witterung.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

II. Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung darstellen, haben wir bei Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unsere Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlage 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vergleiche hierzu Abschnitt E und Anlage 10).

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unsere Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Eine Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes auf Angemessenheit lag ebenfalls nicht im Rahmen unseres Prüfungsauftrages.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der von mir durchgeführten Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Wir verweisen hierzu auf seinen Prüfungsbericht vom 27. Mai 2024.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Nach der von der Betriebsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten und es bestanden keine weitere angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen am Bilanzstichtag.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkten sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung erfolgte nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlüssen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt wird.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die in unsere Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu Schwerpunkten der Prüfung im Bereich des Anlagevermögens sowie der Zugänge im Bereich des Sonderpostens für Investitionszuschüsse.

Die Prüfung wurde im Mai 2025 in unseren Büroräumen in Walluf durchgeführt. Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Bereich des Anlagevermögens prüften wir anhand von Rechnungen und sonstiger Belege die Anlagenzugänge und die Abschreibungen in Stichproben. Die Vorräte wurden durch eine Stichtagsinventur nachgewiesen. Für alle übrigen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten die Bestandsnachweise anhand von Salden- bzw. Offenen-Posten-Listen, Kontoauszügen bzw. Bankbestätigungen der Kreditinstitute sowie sonstiger geeigneter Unterlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Software ADDISON Finanzbuchhaltung der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, für die Finanzbuchhaltung und der Software Quadriga-Anlagen der Firma QUADRIGA Informatik GmbH, Offenbach, für die Anlagenbuchhaltung.

Die vom Eigenbetrieb eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stellen dem Geschäftszweck und Geschäftsumfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe dar.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichende Gliederungstiefe.

Ab 1. Januar 2024 erfolgt eine digitale Verarbeitung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen. Weitere nennenswerte organisatorische Änderungen der Verfahrensabläufe in der Buchhaltung gab es im Berichtsjahr keine.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 9. September 2024 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von € 145,072,10 von der Stadt übernommen wird.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte in der ortsüblichen Form am 12. September 2024. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 lagen in der Zeit vom 23. September bis 2. Oktober 2024 im Bürgerzentrum in Oestrich aus.

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso wie

der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet. Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB. Die von der Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen und ergänzende Regelungen der Vorschriften des § 26 Nr. 1 bis 6 HesEigBGes.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zu Aufgliederungen und Erläuterungen der Abschlussposten verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Anlage 9 'Postenerläuterungen zum Jahresabschluss'.

E. FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

I. Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. HGrG zu berichten. Dieser haben wir den IDW Prüfungsstandard „Fragengenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 10 in diesem Bericht.

Am 25. Juli 2024 erfolgte eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 11. Dezember 2024 eine Kassenprüfung gemäß dem § 131 Abs. 1 Ziffer 3 HGO und

§§ 27 - 29 GemKVO durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises. Die Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Betriebsleitung hat gemäß Satzung die Erlöse nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erheben. Die Mietpreise der Brentanoscheue für ortsansässige Bürger sind um 50 % niedriger als für ortsfremde Nutzer. Diese Bevorzugung ortsansässiger Bürger verstößt auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz laut EU-Recht. Eine von der Betriebsleitung vorgeschlagene Anpassung wurde von den städtischen Gremien abgelehnt.

Als Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Mietpreise Brentanoscheune für ortsansässige Bürger die Betriebsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 zweckmäßig mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

II. Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträger mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung aller Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Ein Risikofrüherkennungssystem des Eigenbetriebs im eigentlichen Sinne existiert nicht. Wesentliche Risikofelder werden jedoch durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen kontrolliert und einzelne Maßnahmen sind implementiert, die eine gewisse Risikobegrenzung zur Folge haben können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Feststellungen in Anlage 10 Fragenkreis 4.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

An den Eigenbetrieb Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (HesEigBGes) i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unseren sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen

gen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Walluf, den 23. Mai 2025



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel
Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 1

Aktivseite

Passivseite

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	426.693,78	426.693,78
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	368,00	II. Rücklagen	194.261,91	194.261,91
II. Sachanlagen			III. Gewinn/ (Verlust)		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.332.572,23	850.750,23	1. Gewinn-/ (Verlustvortrag)	11.309,32	-39.014,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	46.669,51	52.213,51	2. Ausgleich durch die Stadt	145.072,10	195.396,08
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.355,59	44.729,10	3. Jahresgewinn/ (Jahresverlust)	-181.799,71	-145.072,10
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	411.531,43		-25.418,29	11.309,32
	2.553.597,33	1.359.224,27		<u>595.537,40</u>	<u>632.265,01</u>
III. Finanzanlagen			B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>1.645.371,00</u>	<u>432.474,67</u>
1. Beteiligungen	60.021,22	60.021,22			
	<u>2.613.619,55</u>	<u>1.419.613,49</u>	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Sonstige Rückstellungen	<u>40.663,80</u>	<u>29.710,58</u>
I. Vorräte			D. Verbindlichkeiten		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	565,32	1.185,24	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.253,52	95.398,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.054,04	86.256,04
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.647,06	4.602,15	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben	305.820,21	352.607,18
2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben	39.560,16	95.444,17	4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.967,08	1.035,91
3. Sonstige Vermögensgegenstände	44.506,64	31.286,47	davon aus Steuern EUR 487,08 (Vorjahr: EUR 1.035,91)		
	88.713,86	131.332,79		<u>427.094,85</u>	<u>535.297,94</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>231,10</u>
	652,14	71.269,83			
	<u>89.931,32</u>	<u>203.787,86</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>5.116,18</u>	<u>6.577,95</u>			
	<u>2.708.667,05</u>	<u>1.629.979,30</u>		<u>2.708.667,05</u>	<u>1.629.979,30</u>

Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anlage 2

	2024		2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	124.465,67		121.127,22	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>30.094,37</u>	154.560,04	<u>8.779,77</u>	129.906,99
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	35.168,25		29.227,14	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>62.975,65</u>	98.143,90	<u>51.625,45</u>	80.852,59
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	116.761,62		111.124,30	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 7.776,09 (Vorjahr EUR 6.306,45)	<u>33.473,92</u>	150.235,54	<u>29.075,36</u>	140.199,66
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		67.871,73		38.365,59
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		54.183,92		39.252,47
7. Erträge aus Beteiligungen		40.500,00		29.700,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		41,21		25,31
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.211,01		5.074,49
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-180.544,85</u>		<u>-144.112,50</u>
11. Sonstige Steuern		1.254,86		959,60
12. Jahresverlust		<u>-181.799,71</u>		<u>-145.072,10</u>

Nachrichtlich:

Der Jahresverlust im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von € 60.970,65 und der Jahresverlust im Betriebsteil Freibad Hallgarten in Höhe von € 120.829,06 sollen in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Anhang

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EigBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264-335b HGB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Bei den Vorräten wurde die Einhaltung des Niederstwertprinzips beachtet. Diese wurden zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Einstandspreisen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung des Anlagevermögens in 2024

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen des Wirtschafts- jahres	Angesammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Rest- buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.650,00	0,00	0,00	0,00	2.650,00	2.282,00	367,00	0,00	2.649,00	1,00	368,00	13,85	0,04
	2.650,00	0,00	0,00	0,00	2.650,00	2.282,00	367,00	0,00	2.649,00	1,00	368,00	13,85	0,04
II. <u>Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.529.440,57	0,00	117.213,36	1.528.484,49	2.940.711,70	678.690,34	44.129,30	114.680,17	608.139,47	2.332.572,23	850.750,23	1,50	79,32
2. Technische Anlagen	278.238,41	0,00	0,00	0,00	278.238,41	226.024,90	5.544,00	0,00	231.568,90	46.669,51	52.213,51	1,99	16,77
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.300,22	14.425,30	5.063,85	133.038,13	540.699,80	353.571,12	17.831,43	5.058,34	366.344,21	174.355,59	44.729,10	3,30	32,25
4. Geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau	411.531,43	1.249.991,19	0,00	-1.661.522,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	411.531,43	0,00	0,00
	2.617.510,63	1.264.416,49	122.277,21	0,00	3.759.649,91	1.258.286,36	67.504,73	119.738,51	1.206.052,58	2.553.597,33	1.359.224,27	1,80	67,92
III. <u>Finanzanlagen</u>													
Wertpapiere des Anlagevermögens	60.021,22	0,00	0,00	0,00	60.021,22	0,00	0,00	0,00	0,00	60.021,22	60.021,22	0,00	100,00
	60.021,22	0,00	0,00	0,00	60.021,22	0,00	0,00	0,00	0,00	60.021,22	60.021,22	0,00	100,00
Anlagevermögen gesamt	2.680.181,85	1.264.416,49	122.277,21	0,00	3.822.321,13	1.260.568,36	67.871,73	119.738,51	1.208.701,58	2.613.619,55	1.419.613,49	1,78	68,38

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen TEUR 89 und stellen sich wie folgt dar:

	Brentanoscheune TEUR	Freibad TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	2
Forderungen an die Stadt Oestrich-Winkel	40	0
Sonstige Vermögensgegenstände	36	8
Summe	79	<u>10</u>

Die Laufzeit der ausgewiesenen Posten beträgt bis zu einem Jahr.

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 5.116,18 Euro betrifft eine vorausbezahlte Miete Philipps HS1 Defibrillator (Laufzeit 01.06.2023-31.05.2028) für die Brentanoscheune 2.724,18 € und 2.392,00 € vorausbezahlte Miete Philipps HS1 Defibrillator (Laufzeit 01.06.2023-31.05.2028) im Freibad.

Das **Eigenkapital** in Höhe von TEUR 596 gliedert sich wie folgt:

	Brentanoscheune TEUR	Freibad TEUR
Stammkapital	350	77
Rücklagen	0	194
Gewinn/Verlust	-61	36
Summe	<u>289</u>	<u>307</u>

Die **Sonderposten** betreffen Zuschüsse des Landes zur Baumaßnahme „Brentanoscheune“ (TEUR 74,4), für die Anschaffung von fünf Luftreinigern aus dem Regionalbudget 2021 (TEUR 1,3), Zuschüsse Leadermittel für die Klimatisierung der Brentanoscheune (TEUR 47,6) und Fördermittelzahlungen, in Höhe der Investitionen des Jahres 2022 bis 2024, aus dem Förderprogramm lebendige Zentren der Stadt, für die Neugestaltung der Freianlagen und Zugänge Brentanoscheune (TEUR 1.511,5).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Erstellung der Steuererklärungen (TEUR 6,2), Auszuzahlende Leistungsentgelte (TEUR 2,2), bestehende Resturlaube und Überstunden (TEUR 26,4) und die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (TEUR 5,9).

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2024	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.253,52	10.528,72	75.724,80	32.692,34	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.054,04	33.054,04	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und städt. Eigenbetrieben	305.820,21	305.820,21	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.967,08	1.967,08	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>427.094,85</u>	<u>351.370,05</u>	<u>75.724,80</u>	<u>32.692,34</u>	<u>0,00</u>

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	95.398,81	9.690,99	85.707,82	43.934,20	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.256,04	86.256,04	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und städt. Eigenbetrieben	352.607,18	352.607,18	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.035,91	1.035,91	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>535.297,94</u>	<u>449.590,12</u>	<u>85.707,82</u>	<u>43.934,20</u>	<u>0,00</u>

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
<u>Brentanoscheune:</u>	
Erlöse aus Vermietungen	100
<u>Freibad Hallgarten:</u>	
Erlöse aus Eintrittsgeldern, Schwimmkursen und Vermietungen	<u>24</u>
<u>Summe:</u>	<u>124</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge Brentanoscheune** enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 28,2), Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (TEUR 0,2) und so. periodenfremden Erträge (TEUR 0,4).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge Freibad Hallgarten** enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 1,1) und so. Erträge (TEUR 0,2).

Der **Materialaufwand Brentanoscheune** liegt im Berichtsjahr bei TEUR 59,7. Darin enthalten sind Gebäudeunterhaltungsaufwendungen (TEUR 19,7), Unterhaltung der Grünanlagen, Wege und Plätze (TEUR 6,6), Abfall- und Abwassergebühren/Wasser (TEUR 2,9), Reinigungsmaterialien und Fremdreinigungskosten (TEUR 9,8), Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 0,5), Kleinmaterial und Werkzeuge (TEUR 1,5), Durchführungskosten Weihnachtsmarkt (TEUR 8,0), Mietleasing (TEUR 0,8) und Strom- und Gaskosten (TEUR 9,9). **Freibad Hallgarten:** Gesamtaufwand 38,5 TEUR, darin enthalten sind in erster Linie Energiekosten (TEUR 12,4), Wasser (TEUR 4,4), Wasseraufbereitungsmittel (TEUR 2,4), Unterhaltungsaufwand (TEUR 15,4), Kleinwerkzeuge und -material (TEUR 1,2), Badewasseruntersuchungen (TEUR 1,0), sonstige bezogene Leistungen (TEUR 1,1) und Reinigungsmaterialien (TEUR 0,6).

Der Personalaufwand **Brentanoscheune** beläuft sich auf TEUR 41,0 und betrifft Aushilfslöhne und Gehaltskosten für die technische Betriebsleiterin. Im Geschäftsjahr 2024 war darüber hinaus 1 Aushilfskraft in dem Betriebszweig beschäftigt.

Freibad Hallgarten: Gesamtaufwand 109,3 TEUR. Enthalten ist eine ganzjährig beschäftigte Festangestellte, ein für die Badesaison und technische Betreuung des Bades ganzjährig geringfügig Beschäftigter und eingesetzte Aushilfskräfte bis Badesaisonende bzw. kompletter Außerbetriebnahme des Bades.

Die Abschreibungen **Brentanoscheune** (TEUR 56,1) verteilen sich auf Gebäude (TEUR 42,6) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 13,5).

Freibad Hallgarten: Gesamt 11,7 TEUR, Aufteilung Gebäude (TEUR 1,5), immaterielle Wirtschaftsgüter (TEUR 0,4), technische Anlagen (TEUR 5,5) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 4,3).

Erträge aus Beteiligungen im Betriebszweig **Freibad Hallgarten**
(SÜWAG-Aktien) entstanden in Höhe von TEUR 40,5.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Brentanoscheune</u>	<u>TEUR</u>
Werbekosten	0,4
Verwaltungskosten Stadt	13,7
Sonstige Verwaltungskosten	10,2
Übrige und Versicherungskosten	<u>4,0</u>
	<u>28,3</u>

<u>Freibad Hallgarten:</u>	<u>TEUR</u>
Verwaltungskosten Stadt	16,0
Sonstige Verwaltungskosten inkl. Mietleasing	9,4
Übrige und Versicherungskosten	<u>0,5</u>
	<u>25,9</u>

3. Sonstige Pflichtangaben

Mitglieder der Betriebskommission Kultur und Freizeit:

Betriebskommissionsmitglieder	Zeitraum	Ausgeübter Beruf
Sommer, Björn	01.01.-31.12.2024	Erster Stadtrat
Forkheim, Wolfgang	01.01.-31.12.2024	Rentner
Herbst, Erich	01.01.-31.12.2024	Kaufmännischer Angestellter
Clarke, Janine	01.01.-31.12.2024	Pflegedienstleitung Sozialstation
Krummeich, Patrik	01.01.-31.12.2024	Verwaltungsangestellter
Mehrlein, Jutta	01.01.-31.12.2024	Bankkauffrau
Bleuel, Felix	01.01.-31.12.2024	Wahlkreismitarbeiter MdB. Lührmann
Weber, Eberhard	01.01.-31.12.2024	Bankkaufmann
Stavridis, Pavlos	01.01.-31.12.2024	Verwaltungsangestellter
Bärsch, Milena	01.01.-31.12.2024	Studienrätin

Personalstand

Im Geschäftsjahr 2024 waren durchschnittlich 1,62 Personen (ohne Saisonkräfte Freibad) bei dem Eigenbetrieb beschäftigt.

Als technische Betriebsleiterin der Brentanoscheune fungierte im Zeitraum vom 01.01.-30.06.2024 Frau Denise Fritz.

Sie bezog ihr Gehalt direkt über den Eigenbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug 17 Stunden.

Ab 01.08.2024 übernahm Frau Silke Stavridis die Funktion der technischen Betriebsleitung.

Auch Sie bezog ihr Gehalt direkt über den Eigenbetrieb.

Die wöchentliche Arbeitszeit betrug 14 Stunden.

Ferner wird ein geringfügig Beschäftigter Hausmeister eingesetzt.

Die technische Betriebsführung des Freibades wurde Herrn Klaus Reinhardt im Jahr 2023 übertragen, welcher als geringfügig Beschäftigter Mitarbeiter des Eigenbetriebes beschäftigt wird.

Die Angaben zu den Gesamtbezügen für die Betriebsleiterinnen Frau Fritz und Frau Stavridis unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Ferner wurde eine Aufwandsentschädigung von EUR 1.279,06 (mit AG-Anteile SV) im Berichtsjahr an die Betriebsleitung Freibad Hallgarten, Herrn Kirsch, und EUR 2.984,47 (mit AG-Anteile SV) an die Betriebsleitung Brentanoscheune, Herrn Kirsch, gezahlt. Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder) in Höhe von EUR 216,00.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH mit Sitz in 65396 Walluf beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf EUR 3.400,00 zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt.

4. Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer

besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2024 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 1,4 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2023 EUR 92.624,14.

Auch zukünftig sind entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber zu leisten.

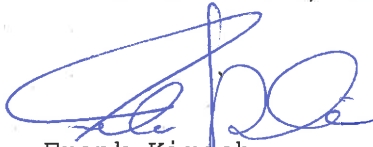
Jahresergebnis

Der Jahresverlust im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von **EUR 60.970,65** und der Verlust Freibad Hallgarten in Höhe von **EUR 120.829,06**, sollen auf Vorschlag der Betriebsleitung, in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Oestrich-Winkel, den 13. Februar 2025

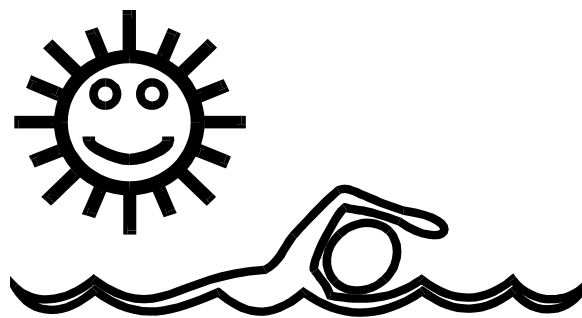


Frank Kirsch
(Kaufmännischer Betriebsleiter)



Silke Stavridis

(Technische Betriebsleiterin)



Freibad Hallgarten

Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit Betriebsteile Brentanoscheune und Freibad Hallgarten

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Entwicklung aufzeigen.

1. Gesamtdarstellung und Geschäftsverlauf

Am 01.01.2003 wurde der Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ gegründet.

Zu diesem Eigenbetrieb gehört das Kulturhaus Brentanoscheune.

Dieses wird für Kulturveranstaltungen, an Vereine, Stadt, Privatpersonen und Firmen vermietet.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2005 wurde der Betriebszweig „Freibad Hallgarten“ im Wirtschaftsjahr 2006 aus dem Eigenbetrieb „Wirtschaftliche Unternehmen“ ausgegliedert und in den Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ übernommen.

Brentanoscheune:

Der Betriebszweig Brentanoscheune musste einen Verlust in Höhe von 60.970,65 € hinnehmen. Gegenüber dem Vorjahrsergebnis stieg der Verlust deutlich um 23.770,74 €. Grund für die Verschlechterung des Jahresergebnisses waren die deutlich höheren Materialaufwendungen (rd. 10 T€) und die um rd. 9,5 T€ gestiegenen sonstige Aufwendungen.

Freibad Hallgarten:

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten entstand ein Verlust in Höhe von 120.829,06 €. Gegenüber dem Planansatz kann eine Verbesserung um 5.621,94 € (4,45 %) festgestellt werden. Im Bereich der Personalaufwendungen stiegen die Kosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 10,7 T€. Der Materialaufwand erhöhte sich ebenfalls um rd. 7,2 T€.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen muss eine Steigerung von rd. 5,4 T€ festgestellt werden.

Die Erträge aus der Dividende bei der Süwag fielen um 10,8 T€ höher aus.

Die erzielten Umsatzerlöse stiegen leicht um rd. 3 T€.

Insbesondere aus oben aufgeführten Gründen fiel der Jahresverlust gegenüber dem Vorjahr um 12.956,87 € höher aus.

Trotz des eher durchwachsenen Wetters in der Ferienzeit, stiegen die Besucherzahlen und die damit einhergehenden Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr. Es wurden Erlöse aus Eintrittsgeldern in Höhe von 23.010,29 € erzielt.

Witterungsbedingt konnten in der Badesaison 2024 leider keine eigene Kinderschwimmkurse durchgeführt werden. Damit einhergehend konnten hierfür keine Umsatzerlöse erzielt werden. Im Jahr 2024 wurden 3.974 Tageskarten, 43 Jahreskarten, 11 Familienkarten und 148 10er-Karten verkauft.

Ferner besuchten unser Freibad 927 Kinder unter sechs Jahren und 613 Jugendliche in den Sommerferien kostenlos. 104 Besuche von Kindern und 153 von Erwachsenen, aus dem Kriegsgebiet der Ukraine, erhielten freien Eintritt.
Das Freibad war vom 11.05. bis 07.09.2024 geöffnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2024 weist einen Verlust von insgesamt 181.799,71 € aus (60.970,65 € Verlust Brentanoscheune und 120.829,06 € Verlust Freibad Hallgarten). Die Verluste in den Betriebsteilen Brentanoscheune und Freibad Hallgarten sollen in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

2. Vermögenslage

<u>Darstellung der Vermögenslage</u>					
Aktiva	31.12.2024		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Langfristiges Vermögen					
Immaterielle Wirtschaftsgüter	0	0,0	0	0,0	0
Sachanlagevermögen	2.553	94,3	1.360	83,4	+1.193
Finanzanlagen	60	2,2	60	3,7	0
Summe langfristiges Vermögen	2.613	96,5	1.420	87,1	+1.193
Kurzfristiges Vermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1	0,0	1	0,1	0
Liefer- und Leistungsforderungen	5	0,2	5	0,3	0
Forderungen an die Stadt	40	1,5	95	5,8	-55
Sonstige Vermögensgegenstände	44	1,6	31	1,9	+13
Guthaben bei Kreditinstituten	1	0,0	71	4,4	-70
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,2	7	0,4	-2
Summe kurzfristiges Vermögen	96	3,5	210	12,9	-114
Summe Aktivseite	2.709	100,0	1.630	100,0	+1.079
Passivseite					
Langfristige Mittelbereitstellung					
Stammkapital	427	15,8	427	26,2	0
Rücklagen	194	7,2	194	11,9	0
Verlustvortrag/Jahresverlust	-25	-1,0	11	0,7	-36
	596	22,0	632	38,8	-36
Langfristige Sonderposten	1.645	60,7	433	26,5	+1.212
Langfristige Verbindlichkeiten					
- gegenüber der Stadt	0	0,0	0	0,0	0
- gegenüber Kreditinstituten	86	3,2	95	5,8	+9
Summe langfristiger Mittelbereitstellung	2.327	85,9	1.160	71,1	+1.167
Kurzfristige Mittelbereitstellung					
Rückstellungen	41	1,5	30	1,8	+11
Kurzfristige Verbindlichkeiten					
- gegenüber der Stadt	306	11,3	353	21,7	-47
- gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	33	1,2	86	5,3	-53
Sonstige Verbindlichkeiten und	2	0,1	1	0,1	+1
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0
Summe kurzfristige Mittelbereitstellung	382	14,1	470	28,9	-88
Summe Passiva	2.709	100,0	1.630	100,0	+1.079

Baumaßnahmen

Brentanoscheune:

Nach dem Anbau des Geräteraumes im Jahr 2007 sind die seit Umbau der Brentanoscheune notwendigen restlichen Baumaßnahmen abgeschlossen, es sind grundsätzlich nur noch Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit der Neugestaltung der Freianlagen und Zugänge Brentanoscheune, welche in voller Höhe über das Förderprogramm lebendige Zentren der Stadt gefördert wird, begonnen.

Diese Maßnahme wurde im Jahr 2024 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 1.528.484,49 € fertiggestellt.

Es fallen lediglich noch einige Restarbeiten an, welche im Jahr 2025 erledigt werden sollen.

Es wurde in gleicher Höhe ein Passivposten für den Zuschuss gebildet.

Auch die Maßnahme Klimatisierung der Brentanoscheune konnte im Jahr 2024 beendet werden.

Hierfür wurden 134.486,77 € investiert.

Für diese Maßnahme erfolgte eine Zuwendung über die „Ländliche Regionalentwicklung“ in Höhe von 51.090,00 €.

Freibad Hallgarten:

Im Freibad wurden, im Jahr 2024, keine Baumaßnahmen durchgeführt.

Investitionen

Brentanoscheune:

Es wurde lediglich ein Laptop für die technische Betriebsleitung zu Anschaffungskosten von 897,12 € erworben.

Freibad Hallgarten:

Im Freibad Hallgarten wurden Investitionen für die Ersatzanschaffung von zwei Freilandduschen zu insgesamt 11.450,54 € und der Kauf von einem Chlorgas-Notfallkoffer für 629,00 € durchgeführt.

Entwicklung des Eigenkapitals

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2024
Stammkapital	426.693,78 €	0,00 €	426.693,78 €
Kapitalrücklage	194.261,91 €	0,00 €	194.261,91 €
Gewinn-/Verlustvortrag	156.381,42 €	0,00 €	156.381,42 €
Jahresergebnis	-145.072,10 €	-36.727,61 €	-181.799,71 €
	<u>632.265,01 €</u>	<u>-36.727,61 €</u>	<u>595.537,40 €</u>

Entwicklung der Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2024
Prüfungs- und Beratungskosten	6.118,00 €	-868,00 €	5.250,00 €
Archivierung Buchhaltung	6.000,00 €	-100,00 €	5.900,00 €
Interne Abschlusskosten	800,00 €	+100,00 €	900,00 €
Resturlaube und Überstunden	14.941,30 €	+11.494,16€	26.435,46 €
Tarifliches Leistungsentgelt	1.851,28 €	+327,06 €	2.178,34 €
	29.710,58 €	+10.953,22 €	40.663,80 €

3. Ertragslage

<u>Ertragslage</u>	<u>Brentanoscheune</u>	2024	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		100	99	+1
Materialaufwand		-60	-49	-11
Rohertrag		40	50	-10
Sonstige Erträge		29	8	+21
		69	58	+11
Personalaufwand		-41	-42	+1
Abschreibungen auf Sachanlagen		-56	-30	-26
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-28	-19	-9
Zinsen und ähnliche Erträge		0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3	-3	0
		-128	-94	-34
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-59	-36	-23
Steuern		-1	-1	0
Jahresverlust		-60	-37	-23

<u>Ertragslage</u>	<u>Freibad Hallgarten</u>	2024	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		25	22	+3
Materialaufwand		-38	-31	-7
Rohertrag		-13	+9	-4
Sonstige Erträge/aktivierte Eigenleistungen		1	1	0
		-12	-8	-4
Personalaufwand		-109	-99	-10
Abschreibungen auf Sachanlagen		-12	-8	-4
Sonstige Aufwendungen		-26	-21	-5
Zinserträge einschließlich Beteiligungserträge		40	30	+10
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2	-2	0
		-109	-100	-9
Jahresverlust		-121	-108	-13

Entwicklung der Finanzlage

	Anfangsbestand 01.01.2024	+ Zugänge/- Abgänge	Endbestand 31.12.2024
Kontokorrentkonten und Kassenbestände	71.269,83 €	-71.163,39 €	106,44 €

Umsatzentwicklung

Umsatzerlöse

	2024	2023
Erlöse Brentanoscheune	99.658	98.892
Erlöse Vermietungen Fahnenstan- gen Brentanoscheune	200	200
Erlöse Eintritt und Kurse Freibad Hallgarten	23.010	20.838
Erlöse Vermietungen Freibad	1.597	1.197
Summe	124.465	121.127

Brentanoscheune:

Entsprechend den Erfahrungswerten aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse wurden im Wirtschaftsplan 2024 Erlöse von 87.285 € veranschlagt. Diese konnten mit rd. 99.859 € deutlich übertroffen werden.

Die Umsatzerlöse lagen somit 12.574 € über dem Planansatz.

Der Materialaufwand, mit rd. 59,7 T€, lag um 10,1 T€ deutlich über dem Vorjahreswert.

Die sonstige betrieblichen Aufwendungen stiegen um rd. 9,5 T€.

Die Personalkosten fielen leicht um rd. 0,7 T€.

Die Abschreibungen nahmen um rd. 26,2 T€ zu und wurden aufgrund der ertragswirksamen Auflösung der vereinnahmten Fördermittel überwiegend kompensiert.

Die weiteren Kosten und Aufwendungen fielen in annähernd gleicher Höhe aus.

Das Gesamtergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr, aufgrund oben aufgeführter Kostensteigerungen, deutlich um rd. 23,8 T€ verschlechtert.

Der Planansatz 2024, mit einem Verlust von 70.991 €, wurde um rd. 10.020 € deutlich unterschritten.

Die von der Betriebsleitung eingeleiteten Maßnahmen führten somit zu einem deutlich niedrigeren Jahresverlust. Die eingeleiteten Maßnahmen, Steigerung der Umsatzerlöse bei kritischer Betrachtung der Ausgabenseite, müssen fortgeführt werden.

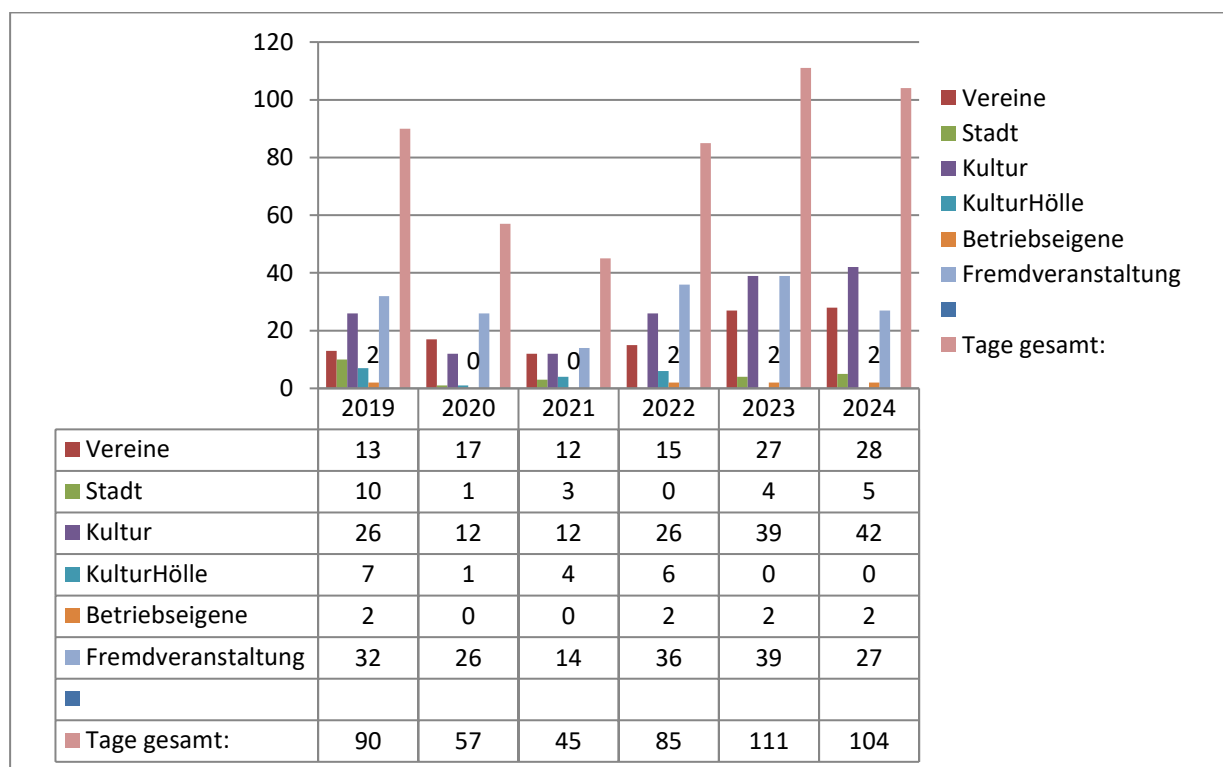
Hiermit einhergehend müssen gezielte Werbemaßnahmen durchgeführt werden, um die Umsatzerlöse weiter zu steigern.

Abschreibung (unter Abzug der Auflösung passivierter Zuschüsse) und Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten stellen mit fixen Kosten von rd. 29,1 T€ nach wie vor einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Nach dem die Brentanoscheune nunmehr über 20 Jahre betrieben wird, sind Renovierungsarbeiten häufiger notwendig. Vor allem Sanitäranlagen sowie Fenster und Türen unterliegen einer starken Abnutzung und müssen nach und nach Instand gesetzt werden.

Erhebliche Kosten erfordert zunehmend die Erhaltung der neu angelegten Außenanlage, vor allem der Pflege des alten Baumbestandes und der Neuanpflanzungen.

Die Belegungstage der Brentanoscheune sind im nachfolgenden Diagramm ersichtlich.



Es ist zu erkennen, dass die örtlichen Vereine die Brentanoscheune kontinuierlich nutzen und als Vereinshaus anerkennen. Hilfreich dabei ist die ab dem Jahr 2022 beschlossene mietfreie Nutzung durch ortsansässige Vereine. Die hierfür anfallenden Mietkosten übernimmt die Stadt, im Rahmen der Vereinsförderung. Damit einhergehend sind die Nutzungen durch Vereine ab dem Jahr 2023 deutlich gestiegen.

Seit 2013 werden die Fastnachtsveranstaltungen des Winkeler Carnevalvereins und der Winkeler Kolpingfamilie in der Brentanoscheune durchgeführt. Mit dem CVW wurde eine Sondervereinbarung getroffen, damit der Verein auch in Zukunft eine kalkulatorische Grundlage hat und die Brentanoscheune nach dem Aufbau während der Kampagne ständig verfügbar ist. Die Vereine können die Bewirtschaftung selbst vornehmen und somit die Mietkosten damit finanzieren. Die Brentanoscheune wird von dem überwiegend lokalen Publikum gerne angenommen.

Somit wurde das Ziel erreicht, dass die Brentanoscheune wie beabsichtigt ein „Haus der Vereine und Bürger“ ist.

Die Kulturveranstaltungen wurden ganzjährig von der Fa. Konzept TV entsprechend der vertraglichen Vereinbarung durchgeführt, hierfür wurde die Brentanoscheune 38 mal (Vorjahr: 30 mal) angemietet. Ferner wurden 4 Kulturveranstaltungen von Vereinen durchgeführt. Weitere Kulturveranstaltungen bot für Kinder die GBR „Kultur für Kurze und Lange“ an. Es wurden 4 Veranstaltungen durchgeführt. Die Stadt übernahm hierfür die Mietkosten. Vor allem das Kinderprogramm hat sich gut etabliert, da es kontinuierlich am letzten Wochenende im Monat stattfindet und so gut in die Familienfreizeitplanung passt.

Um die Wochenenden besser für Familienfeiern nutzen zu können, werden Kulturveranstaltungen hauptsächlich an Sonntagen durchgeführt.

Die Vermietungszahlen nahmen aus oben aufgeführten Gründen leicht ab.

Im Jahr 2024 erfolgten 104 Vermietungen (im Vorjahr 111).

Nach wie vor ist die Brentanoscheune mit ihrem Ambiente sehr beliebt für Hochzeiten. Hierfür wird in Hochzeitsjournalen, in verschiedenen Presseorganen und im Internet z. B. mit einem Film in der Homepage geworben. Die Nachfrage ist nach wie vor sehr hoch und es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese weiterhin als Feierlokation angemietet wird. Die

Brentanoscheune wird Ihrem Ruf als „Haus der Vereine und Bürger“ gerecht und hat sich zudem als Kulturhaus überregional einen Namen gemacht.

Freibad Hallgarten:

Die Umsatzerlöse (Eintrittsgelder) im Freibad Hallgarten in 2024 betrugen 23.010,29 €. Diese Erlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,7 T€ erhöht.

Witterungsbedingt konnten in der Badesaison 2024 keine Kinderschwimmkurse durchgeführt werden (Umsatzerlöse im Vorjahr 1.570,09 €).

Die Einnahmen lagen insbesondere aus oben aufgeführten Gründen um 3.952,85 € unter dem veranschlagten Planwert 2024.

An Einnahmen aus Erträgen Aktiendividende konnten 40.500 € erzielt werden.

Eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr, in welchem 29.700 € vereinnahmt werden konnten.

Im Wirtschaftsjahr 2024 entstanden, gegenüber dem Planansatz, deutlich niedrigere Aufwendungen für den Materialaufwand (rd. 38,5 T€, Planansatz 47,7 T€).

Bei den Personalkosten (Planansatz von 95,3 T€, tats. Kosten 109,3 T€) müssen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 14,0 T€ festgestellt werden.

Insbesondere unter Berücksichtigung der höheren Personalaufwendungen von rd. 13,9 T€, den Einsparungen beim Materialaufwand (9,2 T€) und den Mehreinnahmen aus der Dividende Süwag (10,8 T€), fiel der tatsächliche Verlust um rd. 5,6 T€ niedriger aus als geplant.

Personalbestand

Im **Freibad Hallgarten** war 2024 eine Vollzeitstelle sowie die eines geringfügig Beschäftigten ganzjährig besetzt.

Des Weiteren wurden bei Bedarf Aushilfskräfte eingesetzt.

In der **Brentanoscheune** wurde bis zum 30.06.2024 eine technische Betriebsleiterin mit 17 Wochenstunden beschäftigt.

Die Nachbesetzung konnte erst zum 01.08.2024, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden, erfolgen.

Ferner wurde ganzjährig eine Aushilfskraft für die Hausmeistertätigkeiten beschäftigt. Der Baubetriebshof wurde nur bei konkretem Bedarf eingesetzt. Die Personalkosten, mit rd. 40.966 €, lagen um 6.848 € unter dem Planansatz. Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Personalkosten um 669 €. Die Verwaltungskosten (Inanspruchnahme von städtischen Fachabteilungen) stiegen von 10.410 € auf 13.736 €.

Personalkosten 2024

	2024	2023
Löhne und Gehälter Brentanoscheune	29.114,94 €	30.419,52 €
Löhne und Gehälter Freibad	83.383,15 €	76.740,16 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Brentanoscheune	8.866,41 €	8.440,07 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Freibad	24.607,51 €	20.635,29 €
Aufwandsentschädigung Betriebsleitung Brentanoscheune	2.984,47 €	2.775,23 €
Aufwandsentschädigung Betriebsleitung Freibad Hallgarten	1.279,06 €	1.189,39 €
Personalaufwand gesamt	150.235,54 €	140.199,66 €

4. Zukünftige Entwicklung (Jahr 2025) und aktueller Stand

Brentanoscheune:

Für das Jahr 2025 wird, zum Vergleich zu dem Planwert des Vorjahres, mit einem um rd. 10 TEUR höheren Defizit gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsatzerlöse weiter steigen werden. Die Erlöse wurden aufgrund der Erkenntnisse des Jahres 2023 (Ist rd. 99 T€) berechnet und mit rd. 106 T€ veranschlagt.

Im Jahr 2024 wurde die Maßnahme Klimatisierung der Brentanoscheune, mit einem Investitionsvolumen von 134 TEUR, umgesetzt.

Hierdurch soll unser Veranstaltungshaus, insbesondere in der warmen Jahreszeit, noch besser ausgelastet werden.

Im Jahr 2025 wurden investive Maßnahmen in Höhe 17.000 € für ein neues Vorhangsystem, 8.000 € für die Erneuerung der Bühne-, Beleuchtungs- und Beschallungsausstattung und 4.000 € für eine neue Geschirrspülmaschine eingeplant.

Darüber hinaus wurden 2.000 € für geringwertige Wirtschaftsgüter veranschlagt.

Bezüglich der Veränderung der einzelnen Erlös- und Kostenpositionen wird auf die ausführliche Begründung im Wirtschaftsplan verwiesen.

Die Anzahl der Fremdvermietungen soll durch Werbeaktionen verbessert werden.

Die Betriebsleitung wird auch im Jahr 2025 weitere Maßnahmen, insbesondere zur Steigerung der Einnahmenseite, durchführen, um mittelfristig das Defizit zu reduzieren.

Freibad Hallgarten:

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses in einem saisonbetriebenen Freibad ist schwer vorherzusagen, da es in einer kompletten Abhängigkeit zum Wetter steht.

Im Wirtschaftsplan 2025 ist ein Verlust von rd. 144 T€ veranschlagt. Dieser liegt um 17 T€ über dem Planansatz des Wirtschaftsjahres 2024.

Die Betriebsleitung hat der Stadtverordnetenversammlung eine erforderliche Erhöhung der Eintrittspreise ab der Badesaison 2025 vorgeschlagen.

Mit einer Entscheidung ist erst nach der Berichtserstellung, jedoch vor der Badesaison 2025, zu rechnen.

Des Weiteren werden weiterhin, zur Steigerung der Attraktivität und zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen, Schwimmkurse für Kinder angeboten.

Die direkte Anstellung eines technischen Betriebsleiters hat sich bestens bewährt. Die technische Anlage wurde an die vorgeschriebene DIN-Norm angepasst, wodurch weiter Unterhaltungskosten eingespart werden können.

Für 2025 sind erforderliche Investitionen, mit einem Gesamtvolumen von 505.000 €, vorgesehen.

Hierin enthalten ist die dringende Erneuerung des Kinderplanschbeckens und die damit einhergehende Schaffung eines Eltern-Kind- und Sport- und Freizeitbereichs, mit einem Volumen von 498.000 €.

Nach der grundhaften Erneuerung des Bades im Jahr 1996, sind nunmehr nach und nach Investitionen notwendig, um das Bad in einem technisch betriebsbereiten und guten Zustand zu halten.

Für notwendige Instandhaltungsarbeiten/Unterhaltungsmaßnahmen wurden 47,5 T€ eingeplant. Aufgrund des Alters der techn. Anlagen und der Badeeinrichtungen ist mit einem entsprechend hohen Aufwand zu rechnen ist.

Die Personalkosten, inkl. Aufwandsentschädigung für die Betriebsleitung, wurden 2025 mit 105,2 T€ veranschlagt und liegen um rd. 9,9 T€ über dem Planansatz des Jahres 2024. Zur sicheren und bedarfsgerechten Betreuung des Freibades muss qualifiziertes Personal vorgehalten und eingesetzt werden. Ferner wurde eine tarifliche Erhöhung der Gehälter um 3% eingeplant.

Die Dividenden der SÜWAG-Aktien sind unverändert mit 29.700 € im WP 2025 veranschlagt.

Geplant ist ein Jahresverlust in Höhe von 143.502 €.

Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen im Personalbereich, steigenden Unterhaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen ist mit einem, gegenüber den Vorjahren, gestiegenen Defizit zu rechnen.

Zusammenführung zu einem neuen Eigenbetrieb StadtwerkePLUS

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.10.2024 beschlossen, die bisherigen Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit, mit den Betriebszweigen Brentanoscheune und Freibad Hallgarten, mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 zu einem neuen Eigenbetrieb StadtwerkePLUS zusammenzuführen.

5. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Durch die Corona-Pandemie oder ähnliche Ereignisse, können bei beiden Betriebszweigen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen entstehen, welche die Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen können.

Brentanoscheune

Die Brentanoscheune hat sich als Vereins- und Kulturhaus, sowie zur Nutzung für Feierlichkeiten etabliert.

Durch eine verbesserte Auslastung an Werktagen besteht die Chance, mittelfristig das Defizit weiter zu reduzieren.

In Zukunft sollen die Einnahmen aus Vermietungen für Fremdveranstaltungen gesteigert werden.

Weiterhin beliebt ist die Brentanoscheune mit ihrem rustikalen Flair für Hochzeitsfeiern. Diese Vermietung muss weiterhin gefördert und beworben werden.

Die Mietpreise der Brentanoscheune wurden letztmals im Jahr 2023 festgelegt und ab dem 01.03.2023 abgerechnet.

Nach umfangreichen Recherchen und Abfrage der Konditionen vergleichbarer Räumlichkeiten, wurden die Mietpreise Ende 2024 neu kalkuliert. Der Berechnung der neuen und höheren Mietkonditionen, ab dem 01.01.2025, hat die Betriebskommission zugestimmt.

Diese neuen Konditionen werden zu einer spürbaren wirtschaftlichen Verbesserung führen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Brentanoscheune auch weiterhin defizitär sein wird. Der Ausgleich der zu erwartenden Verluste durch die Stadt kann an der grundsätzlichen Situation nichts ändern. Das größte Risiko ist und bleibt der Rückgang oder Wegfall von Anmietungen für Tagungen und ähnliche Veranstaltungen.

Ziel ist es die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung, durch Steigerungen der Einnahmenseite bei gleichzeitiger kritischer Betrachtung der Ausgabenseite, fortzuführen.

Freibad Hallgarten

Aufgrund der Übersichtlichkeit und der schönen Lage wird das Freibad in Hallgarten insbesondere von Familien geschätzt.

Durch die fortlaufende und zeitgerechte Instandhaltung und bei Durchführung der erforderlichen Investitionen besteht die Chance, den Bürgern der Stadt dauerhaft ein attraktives Freizeitangebot während der Sommermonate anzubieten.

Bisher galt als einziges nicht kalkulierbares Risiko, die nicht vorhersehbare Wetterlage im Sommer und die damit einhergehenden Mindereinnahmen bei schlechter Witterung.

Es wird eine Festangestellte in Vollzeit beschäftigt, welche auch sukzessive die technische Betreuung des Bades übernimmt. Ferner erfolgt die technische Betreuung durch einen geringfügig Beschäftigten. Ansonsten werden überwiegend Saisonkräfte eingesetzt.

Weitere Risiken bestehen für die nahe Zukunft, aus betrieblicher Sicht, derzeit nicht, da Becken und badetechnische Anlagen permanent verbessert und unterhalten werden. Lediglich der Kinderplanschbeckenbereich bedarf einer kompletten Erneuerung. Diese ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Insbesondere ist bei einem Edelstahlbecken mit Standzeiten von mindestens 40 bis 50 Jahren auszugehen. Die badetechnische Anlage ist entsprechend der DIN-Norm nach und nach auf den neuesten technischen Stand gebracht worden. Ein ständiger Verschleiß ist durch die intensive Nutzung der Anlage in der Saison verbunden mit aggressiven Chemikalien (Chlor, Schwefelsäure, Natronlauge etc.) unvermeidbar. Mit dem Einbau eines Reaktionsturmes und Erneuerung der Filter wurde die Verwendung von Chemikalien stark verringert und somit Einsparungen erzielt. Im Jahr 2023 wurde eine Hocheffizienzpumpe eingebaut. Damit einhergehend gelingt es, weitere Verbrauchskosten einzusparen.

Oestrich-Winkel, den 13.02.2025



(Frank Kirsch)

Kaufmännischer Betriebsleiter



(Silke Stavridis)

Technische Betriebsleiterin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (HesEigBGes) i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unseren sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägi-

gen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 23. Mai 2025



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel
Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Eigenbetrieb Kultur und Freizeit Oestrich-Winkel
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert - für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Verwaltung und Vertrieb	Brentano- scheune	Freibad Hallgarten	davon Aktivierte Eigenleistungen
1. Materialaufwand		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Bezug von Fremden		98.143,90	0,00	59.693,25	38.450,65	0,00
b) Bezug von Betriebszweigen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter		116.761,62	0,00	32.099,41	84.662,21	0,00
3. Soziale Abgaben		25.697,83	0,00	6.738,51	18.959,32	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		7.776,09	0,00	2.127,90	5.648,19	0,00
5. Abschreibungen		67.871,73	0,00	56.137,19	11.734,54	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.211,01	0,00	3.263,63	1.947,38	0,00
7. Steuern (soweit nicht in zeil 20 auszuweisen)		1.254,86	0,00	1.254,86	0,00	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Auwendungen		54.183,92	29.735,95	14.597,27	9.850,70	0,00
10. Summe 1 - 9		376.900,96	29.735,95	175.912,02	171.252,99	0,00
11. Umlage der	Zurechnung (+)	29.735,95	0,00	13.736,02	15.999,93	0,00
Spalt 3	Abgabe (./.)	-29.735,95	-29.735,95	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
der Aufwandsbereiche	Abgabe (./.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1 - 12		376.900,96	0,00	189.648,04	187.252,92	0,00
14. Betriebserträge						
a) nach der G u. V-Rechnung		154.560,04	0,00	128.650,18	25.909,86	0,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt		154.560,04	0,00	128.650,18	25.909,86	0,00
16. Betriebsergebnis		-222.340,92	0,00	-60.997,86	-161.343,06	0,00
17. Finanzerträge		40.541,21	0,00	27,21	40.514,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Unternehmensergebnis		-181.799,71	0,00	-60.970,65	-120.829,06	0,00

Rechtliche Verhältnisse

A. Allgemeines

Bezeichnung:	Eigenbetrieb Kultur und Freizeit (Gründung am 1. Januar 2003) Zusammenführung mit Wirkung des Ablaufs des 31. Dezember 2024 laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2024 zum Eigenbetrieb Stadtwerke PLUS
Sitz:	65375 Oestrich-Winkel
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Oestrich-Winkel
Betriebszweige:	• Brentanoscheune • Freibad Hallgarten
Gegenstand:	a) Die Organisation der Nutzung der Brentanoscheune für die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Oestrich-Winkel. Der Eigenbetrieb leistet damit einen Beitrag zur Imagepflege der Stadt Oestrich-Winkel. Im Betrieb der Brentanoscheune sollen in gleichwertigem Verhältnis drei Angebotssparten entwickelt werden: 1. Öffentliche Theater-, Kleinkunst und Konzertveranstaltungen, 2. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Bürger, 3. Tagungen und Seminare externer Veranstalter. b) Der Betrieb des Freibades Hallgarten. Der Eigenbetrieb kann alle seine den Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Betriebssatzung:	Fassung vom 13. Oktober 2016 zuletzt geändert am 14. September 2019 aufgehoben mit Ablauf des 31. Dezember 2024
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 426.693,78
Organe:	• Betriebskommission • Magistrat • Stadtverordnetenversammlung • Betriebsleitung

Betriebsleitung: Kaufmännischer Betriebsleiter:
Herr Frank Kirsch

Technische Betriebsleiterin Brentanoscheune:
Frau Denise Fritz bis zum 30. Juni 2024
Frau Silke Stavridis ab dem 1. August 2024

Betriebskommission: Geschäftsordnung vom 4. April 2016

Vorsitzender
Herr Björn Sommer 1. Stadtrat

Mitglieder

- zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- zwei Mitglieder des Magistrats
- zwei Mitglieder des Personalrates
- drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen

Zur Zusammensetzung siehe auch Anhang (Anlage 3)

B. Steuerliche Verhältnisse

1. Brentanoscheune

Der Eigenbetrieb Kultur und Freizeit mit dem Betriebszweig Brentanoscheune ist ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes.

Körperschaftsteuer: Steuernummer 044 226 02776
Finanzamt Wiesbaden II

Umsatzsteuer: Umsätze und Vorsteuern werden zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Oestrich-Winkel erfasst

2. Freibad Hallgarten:

Der Eigenbetrieb Kultur und Freizeit mit dem Betriebszweig Freibad Hallgarten ist ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes.

Körperschaftsteuer: Steuernummer 044 226 02742
Finanzamt Wiesbaden II

Umsatzsteuer: Umsätze und Vorsteuern werden zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Oestrich-Winkel erfasst

Wirtschaftliche Grundlagen

A. Wirtschaftliche Tätigkeiten

Der Eigenbetrieb unterhält zum einen die Brentanoscheune im Stadtteil Winkel und zum anderen das Freibad im Stadtteil Hallgarten.

Der Eigenbetrieb organisiert und vermietet Räumlichkeiten der Brentanoscheune zu kulturellen, wirtschaftlichen und privaten Zwecken. Neben den kulturellen Veranstaltungen werden vom Eigenbetrieb die Räume in der Brentanoscheune für Kongresse und Seminare vermietet. Desweiteren besteht die Möglichkeit, dass Privatpersonen die Brentanoscheune für Feierlichkeiten nutzen. Außerdem wird die Brentanoscheune für Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

B. Wichtige Verträge

Seit dem 1. September 2011 produziert Herr Junglas unter dem Konzept „Rheingauer Wein Bühne“ in eigener Verantwortung kulturelle Veranstaltungen in der Brentanoscheune. Eine Bespielung durch andere Veranstalter mit kulturellen Programmangeboten ist grundsätzlich nur in Absprache mit der Rheingauer Wein Bühne gestattet, wobei die Kulturhölle e.V. und die Kultur für Kurze und Lange maximal 12 Veranstaltungen für Kinder und 6 Veranstaltungen für Erwachsene insgesamt im Jahr ansetzen dürfen.

Gemäß Miet- und Programmvertrag hat sich Herr Junglas verpflichtet mindestens 20 kulturelle Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen, wofür er pro Veranstaltung pauschal € 250,00 zuzüglich Mehrwertsteuer Warmmiete zahlt. Ein neuer Mietvertrag wurde mit Herrn Junglas vereinbart, der ab 1. September 2026 in Kraft tritt und eine Laufzeit bis zum 31. August 2031 hat. Demnach erhöht sich die Warmmiete pro Veranstaltung auf € 250,00 zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei sich Herr Junglas zu einer Bespielung mit mindestens 15 kulturellen Veranstaltungen verpflichtet.

C. Personalstand

Die kaufmännische Betriebsleitung wird durch einen Angestellten der Stadt Oestrich-Winkel wahrgenommen. Sämtliche verwaltungstechnische und organisatorische Arbeiten werden durch das Personal der Stadtverwaltung erledigt.

Im Betriebszweig Brentanoscheune ist eine technische Betriebsleiterin angestellt tätig und ein geringfügig Beschäftigter als Hausmeister eingesetzt.

Im Freibad Hallgarten ist ein Mitarbeiter für die technische Betriebsführung geringfügig beschäftigt und eine Mitarbeiterin fest angestellt.

Bei Bedarf werden in beiden Betriebszweigen Aushilfskräfte eingesetzt.

Postenerläuterung zum Jahresabschluss

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Freibad Hallgarten	1,00	368,00

Die Position betrifft in voller Höhe ein Computerprogramm für den Ticketverkauf.

II. Sachanlagen

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.332.572,23	850.750,23
2. Technische Anlagen und Maschinen	46.669,51	52.213,51
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.355,59	44.729,10
4. Anlagen im Bau	0,00	411.531,43
	<u>2.553.597,33</u>	<u>1.359.224,27</u>

Die Entwicklung der Sachanlagen gegliedert nach Betriebszweigen im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

<u>Grundstücke und Bauten</u>	<u>Brentano- scheune</u>	<u>Freibad Hallgarten</u>	<u>Gesamt</u>
1. Januar 2024	536.557,35	314.192,88	850.750,23
Abgänge	-117.213,36	0,00	-117.213,36
Umbuchungen	1.528.484,49	0,00	1.528.484,49
Abschreibungen	-42.579,30	-1.550,00	-44.129,30
Abgänge Abschreibungen	114.680,17	0,00	114.680,17
31. Dezember 2024	<u>2.019.929,35</u>	<u>312.642,88</u>	<u>2.332.572,23</u>

Die Umbuchungen betreffen die im Berichtsjahr fertiggestellte Neugestaltung der Freianlage der Brentanoscheune, die in voller Höhe über das Förderprogramm ‚Städtebaulicher Denkmalschutz/ lebendige Zentren‘ bezuschusst wurde. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen unter der Position ‚Sonderposten für Investitionszuschüsse‘.

<u>Technische Anlagen</u>	Freibad Hallgarten
1. Januar 2024	52.213,51
Abschreibungen	-5.544,00
31. Dezember 2024	<u>46.669,51</u>

<u>Betriebs- und Geschäfts-aus- stattung</u>	Brentano- scheune	Freibad Hallgarten	Gesamt
1. Januar 2024	21.428,00	23.301,10	44.729,10
Zugänge	2.345,76	12.079,54	14.425,30
Abgänge	-3.165,00	-1.898,85	-5.063,85
Umbuchungen	133.038,13	0,00	133.038,13
Abschreibungen	-13.557,89	-4.273,54	-17.831,43
Abgänge Abschreibungen	3.160,00	1.898,34	5.058,34
31. Dezember 2024	<u>143.249,00</u>	<u>31.106,59</u>	<u>174.355,59</u>

Die Klimatisierung der Brentanoscheune konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden, weshalb T€ 133 aus den Anlagen im Bau umgebucht wurden und Zugänge in Höhe von T€ 2 entstanden. Für diese Maßnahme mit einem Investitionsvolumen von insgesamt T€ 135 erfolgte eine Zuwendung von insgesamt T€ 51 über die Ländliche Regionalentwicklung. Wir verweisen hierzu auch auf die Erläuterungen in der Position „Sonderposten für erhaltenen Investitionszuschüsse“.

In 2024 wurden außerdem ein Laptop (T€ 1) für die technische Betriebsleitung der Brentanoscheune und im Freibad Hallgarten ein Chlorgas-Notfallkoffer (T€ 1) angeschafft. Weiterhin entstanden Investitionen für die Ersatzanschaffung von zwei Freilandduschen (T€ 11).

<u>Anlagen im Bau</u>	Brentano- scheune
1. Januar 2024	411.531,43
Zugänge	1.249.991,19
Umbuchungen	-1.661.522,62
31. Dezember 2024	<u>0,00</u>

Die Zugänge der Anlagen im Bau betreffen mit T€ 1.210 die Neugestaltung der Freianlage der Brentanoscheune mit einem Investitionsvolumen von insgesamt T€ 1.528 und in Höhe von T€ 40 die Klimatisierung der Brentanoscheune. Beide Maßnahmen konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Zur Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Anlagegruppen verweisen wir auch auf die Angaben der Gesellschaft sowie den Anlagenspiegel im Anhang.

III. Finanzanlagen

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
<u>Freibad Hallgarten</u>		
Beteiligungen	<u>60.021,22</u>	<u>60.021,22</u>

Der Ausweis betrifft 27.000 Aktien an der SÜWAG Energie AG. Im Berichtsjahr wurde eine Dividende in Höhe von € 1,50 pro Aktie somit insgesamt € 40.500,00 ausgeschüttet. Wir verweisen hierzu auf die Position "Erträge aus Beteiligungen".

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
<u>Freibad Hallgarten</u>		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>565,32</u>	<u>1.185,24</u>

Die Vorräte betreffen den Materialbestand des Freibades Hallgarten.

Zum Geschäftsjahresende wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	3.077,50	3.595,10
Freibad Hallgarten	1.569,56	1.007,05
	<u>4.647,06</u>	<u>4.602,15</u>

Die Bildung von Einzelwertberichtigungen war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum Vorjahr keine gebildet.

2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	39.558,61	95.161,32
Freibad Hallgarten	1,55	282,85
	<u>39.560,16</u>	<u>95.444,17</u>

Die Forderungen betreffen in Höhe € 39.558,61 die Stadt Oestrich-Winkel und in Höhe von € 1,55 die Stadtwerke Oestrich-Winkel.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
Forderung Zuschuss	20.723,00	0,00
Forderungen Finanzamt	7.310,37	11.444,97
Guthaben aus Kostenerstattungen	8.364,47	3.026,38
	<u>36.397,84</u>	<u>14.471,35</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
Forderungen Finanzamt	7.356,45	15.815,45
Guthaben aus Kostenerstattungen	752,35	999,67
	<u>8.108,80</u>	<u>16.815,12</u>
	<u>44.506,64</u>	<u>31.286,47</u>

Die Forderung Zuschuss betrifft die noch ausstehende Zahlung des Landkreises Limburg-Weilburg für die Klimatisierung der Brentanoscheune im Rahmen der Ländlichen Regionalentwicklung. Die Forderungen Finanzamt betreffen im Betriebszweig Brentanoscheune Umsatzsteuererstattungen sowie Vorsteuer, die erst im Folgejahr abziehbar ist.

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten betreffen die Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von T€ 6 die anrechenbare Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag aus der Dividendenzahlung der SÜWAG Energie AG für das Jahr 2024.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Nassauische Sparkasse	652,14	731,64
Rheingauer Volksbank	0,00	70.538,19
	<u>652,14</u>	<u>71.269,83</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	2.724,18	3.502,52
Freibad Hallgarten	2.392,00	3.075,43
	<u>5.116,18</u>	<u>6.577,95</u>

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Stammkapital

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
	€	€
Brentanoscheune	350.000,00	350.000,00
Freibad Hallgarten	76.693,78	76.693,78
	<u>426.693,78</u>	<u>426.693,78</u>

Der Ausweis entspricht dem in der Eigenbetriebssatzung festgelegten Stammkapital des Eigenbetriebs.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
	€	€
Freibad Hallgarten	<u>194.261,91</u>	<u>194.261,91</u>

Die Rücklagen resultieren aus der Einbringung des Freibads in den Eigenbetrieb.

III. Gewinn/ (Verlust)

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
	€	€
<u>Gewinn-/Verlustvortrag</u>		
Brentanoscheune	-37.199,91	-54.049,87
Freibad Hallgarten	48.509,23	15.035,21
	<u>11.309,32</u>	<u>-39.014,66</u>
<u>Ausgleich durch die Stadt</u>		
Brentanoscheune	37.199,91	54.049,87
Freibad Hallgarten	107.872,19	141.346,21
	<u>145.072,10</u>	<u>195.396,08</u>
<u>Jahresfehlbetrag</u>		
Brentanoscheune	-60.970,65	-37.199,91
Freibad Hallgarten	-120.829,06	-107.872,19
	<u>-181.799,71</u>	<u>-145.072,10</u>
	<u>-25.418,29</u>	<u>11.309,32</u>

Der Jahresabschluss 2023 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. September 2024 festgestellt und beschlossen, dass die Stadt den Jahresverlust in Höhe von insgesamt € 145.072,10 (€ 37.199,91 Verlust Brentanoscheune und € 107.872,19 Verlust Freibad Hallgarten) übernimmt.

Die Jahresverluste 2024 des Betriebsteils Brentanoscheune in Höhe von € 60.970,65 und des Betriebsteils Freibad Hallgarten in Höhe von € 120.829,06 sollen auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

B. Sonderposten

1. Sonderposten für erhaltenen Investitionszuschüsse

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	1.634.865,00	423.474,67
Freibad Hallgarten	10.506,00	0,00
	<u>1.645.371,00</u>	<u>423.474,67</u>

Im Sonderposten des Betriebszweiges Brentanoscheune sind zum Ende des Geschäftsjahres Investitionszuschüsse vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (€ 7.849,00), vom Land Hessen (€ 66.591,00) und vom Regionalmanagement Rheingau (€ 1.317,00) ausgewiesen.

	Brentano- scheune	Freibad Hallgarten	Gesamt
1. Januar 2024	432.474,67	0,00	432.474,67
Zugänge	1.230.610,81	11.586,07	1.242.196,88
Auflösungen	-28.220,48	-1.080,07	-29.300,55
31. Dezember 2024	<u>1.634.865,00</u>	<u>10.506,00</u>	<u>1.645.371,00</u>

Im Berichtsjahr wurden € 1.209.887,81 für die Neugestaltung der Außenanlagen der Brentanoscheune vom Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz/ lebendige Zentren vom Regionalmanagement Rheingau an den Eigenbetrieb ausgezahlt. Die seit 2022 gewährten Investitionszuschüsse belaufen sich auf insgesamt € 1.528.484,48 und valutieren zum Geschäftsjahresende mit € 1.511.501,00.

Des Weiteren erhielt der Eigenbetrieb für die Klimatisierung der Brentanoscheune im Berichtsjahr € 20.723,00. Diese Maßnahme wurde von der Ländlichen Regionalentwicklung insgesamt mit € 51.090,00 bezuschusst, welcher zum Geschäftsjahresende noch € 47.607,00 beträgt.

Im Berichtsjahr wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein bereits im Vorjahr bewilligter Zuschuss in Höhe von € 11.586,07 für den Austausch der Beckenpumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe im Freibad Hallgarten ausgezahlt.

Die Zuschüsse werden entsprechend den Abschreibungen der Baumaßnahme aufgelöst.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter der Position „Sachanlagevermögen“ bei den Anlagen im Bau des Betriebsteils Brentanoscheune.

C. Rückstellungen

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	12.235,57	11.246,32
Freibad Hallgarten	28.428,23	18.464,26
	<u>40.663,80</u>	<u>29.710,58</u>

Die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	1.01.2024 €	Inan- spruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	31.12.2024 €
Urlaub	14.941,30	14.941,30	0,00	26.435,46	26.435,46
Jahresab- schlusskosten	6.918,00	6.805,52	112,48	6.150,00	6.150,00
Archivierung	6.000,00	0,00	100,00	0,00	5.900,00
Leistungs- entgelte	1.851,28	1.851,28	0,00	2.178,34	2.178,34
	<u>29.710,58</u>	<u>23.598,10</u>	<u>212,48</u>	<u>34.763,80</u>	<u>40.663,80</u>

Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub sowie Ansprüche aus geleisteten Überstunden wurden im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von € 4.780,62 und im Betriebsteil Freibad in Höhe von € 21.654,84 gebildet.

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten beinhaltet Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 (T€ 3) sowie für die Erstellung der Steuererklärungen 2024 (T€ 2) und intern anfallende Kosten für die Jahresabschlusserstellung (T€ 1).

Die Rückstellung „Archivierung“ in Höhe von T€ 6 entsteht aus den für die während der 10jährigen Aufbewahrungszeit der Buchungsunterlagen anfallenden Kosten.

Gemäß TVöD werden Leistungsentgelte als variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt an die Mitarbeiter gezahlt, wofür im Berichtsjahr T€ 2 zurückgestellt wurden.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	36.343,96	40.453,37
Freibad Hallgarten	49.363,86	54.945,44
Darlehen gesamt	85.707,82	95.398,81
Rheingauer Volksbank	545,70	0,00
	<u>86.253,52</u>	<u>95.398,81</u>

Im Berichtsjahr wurden die Darlehen in Höhe von insgesamt T€ 10 getilgt.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen T€ 10.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	29.090,78	83.020,71
Freibad Hallgarten	3.963,26	3.235,33
	<u>33.054,04</u>	<u>86.256,04</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
Kassenkredite	100.000,00	0,00
Stadt Oestrich-Winkel	69.814,07	228.690,38
Stadtwerke Oestrich-Winkel	4.492,47	330,76
Eigenbetrieb Baubetriebshof	566,00	1.833,20
	<u>174.872,54</u>	<u>230.854,34</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
Stadt Oestrich-Winkel	128.817,26	121.752,84
Stadtwerke Oestrich-Winkel	2.130,41	0,00
	<u>130.947,67</u>	<u>121.752,84</u>
	<u>305.820,21</u>	<u>352.607,18</u>

Die Stadtwerke Oestrich-Winkel haben dem Eigenbetrieb Kassenkredite gewährt, welche sich zum Geschäftsjahresende auf T€ 100 belaufen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2023 €
Brentanoscheune	1.480,00	189,20
Freibad Hallgarten	487,08	846,71
	<u>1.967,08</u>	<u>1.035,91</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Erlöse aus Vermietungen	57.851,85	63.218,41
• Mietzuschüsse Stadt	22.500,00	19.800,00
• Zuschuss Weihnachtsmarkt Stadt	9.806,67	7.973,61
• Erlöse aus künstlerischen Veranstaltungen	9.500,00	7.500,00
• Sonstige Erlöse	200,00	600,00
	<u>99.858,52</u>	<u>99.092,02</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Eintrittsgelder	23.010,29	19.267,77
• Pachterlöse	1.596,86	1.197,34
• Erlöse Schwimmkurse	0,00	1.570,09
	<u>24.607,15</u>	<u>22.035,20</u>
	<u>124.465,67</u>	<u>121.127,22</u>

Im Berichtsjahr hat die Stadt Oestrich-Winkel Zuschüsse zur Miete der Brentanoscheune für Vereine in Höhe von T€ 23 und für den Weihnachtsmarkt in Höhe von T€ 10 gegeben. Die Erlöse aus künstlichen Veranstaltungen in Höhe von T€ 10 resultieren aus der Vermietung der Brentanoscheune an die Rheingauer Wein Bühne.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Auflösung Sonderposten	28.220,48	7.754,00
• Periodenfremde Erträge	408,70	194,26
• Auflösung Rückstellungen	162,48	0,00
	<u>28.791,66</u>	<u>7.948,26</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Auflösung Sonderposten	1.080,07	0,00
• Spenden	133,50	0,00
• Auflösung Rückstellungen	50,00	0,00
• Periodenfremde Erträge	39,14	831,51
	<u>1.302,71</u>	<u>831,51</u>
	<u>30.094,37</u>	<u>8.779,77</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Strom, Gas, Wasser	12.710,92	10.062,23
• Kleinwerkzeuge und -material	1.525,04	766,36
	<u>14.235,96</u>	<u>10.828,59</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Energie- und Nebenkosten	12.376,74	8.568,23
• Wasser	4.346,01	4.434,89
• Wasseraufbereitung, Reinigungsmittel etc.	3.019,28	3.780,52
• Kleinwerkzeuge und -material	1.190,26	1.614,91
	<u>20.932,29</u>	<u>18.398,55</u>
	<u>35.168,25</u>	<u>29.227,14</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Unterhaltung Gebäude und Gelände	26.862,21	17.271,82
• Reinigungskosten	9.812,69	12.346,41
• Sonstige bezogene Leistungen	8.782,39	9.110,01
	<u>45.457,29</u>	<u>38.728,24</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Unterhaltung Gebäude und Einrichtungen	12.713,18	10.005,09
• Unterhaltung Außenanlagen	4.805,18	2.892,12
	<u>17.518,36</u>	<u>12.897,21</u>
	<u>62.975,65</u>	<u>51.625,45</u>

Im Berichtsjahr fielen Instandhaltungskosten im Betriebszweig Brentanoscheune für das Gebäude in Höhe von T€ 20 (Vorjahr T€ 14) und Unterhaltungskosten für die Grünanlagen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 2) sowie für die Wege und Plätze in Höhe von T€ 3 an.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Gehälter	29.114,94	30.419,52
• Aufwandsentschädigung Betriebsleitung	2.984,47	2.775,23
	<u>32.099,41</u>	<u>33.194,75</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Gehälter	83.383,15	76.740,16
• Aufwandsentschädigung Betriebsleitung	1.279,06	1.189,39
	<u>84.662,21</u>	<u>77.929,55</u>
	<u>116.761,62</u>	<u>111.124,30</u>

a) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Sozialversicherung	6.738,51	6.484,08
• Aufwendungen für Altersversorgung	2.127,90	1.955,99
	<u>8.866,41</u>	<u>8.440,07</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Sozialversicherung	18.959,32	16.284,83
• Aufwendungen für Altersversorgung	5.648,19	4.350,46
	<u>24.607,51</u>	<u>20.635,29</u>
	<u>33.473,92</u>	<u>29.075,36</u>

Frau Denise Fritz war bis zum 30. Juni 2024 als technische Betriebsleiterin der Brentanoscheune angestellt tätig. Ab dem 1. August 2024 übernahm Frau Silke Stavridis die technische Betriebsleitung. Ferner ist eine Aushilfe für Hausmeistertätigkeiten zuständig.

Im Freibad Hallgarten war ganzjährig eine Vollzeitstelle besetzt sowie ein Mitarbeiter für die technische Betreuung des Bades angestellt. Bei Bedarf werden Aushilfskräfte beschäftigt.

Die Aufwandsentschädigungen Betriebsleiter betreffen die an den kaufmännischen Betriebsleiter für beide Betriebszweige im Berichtsjahr gezahlten Vergütungen.

Die Abrechnung der Löhne und Gehälter erfolgt durch das Personalamt der Stadt Oestrich-Winkel.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>	56.137,19	29.957,66
<u>Freibad Hallgarten</u>	11.734,54	8.407,93
	<u>67.871,73</u>	<u>38.365,59</u>

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Positionen des Anlagevermögens ergibt sich aus der Entwicklung des Anlagevermögens im Anhang (Anlage 3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Allgemeine Verwaltungskosten	13.736,02	10.410,24
• Jahresabschlusskosten	4.156,25	4.024,25
• Telefon und EDV	3.729,71	1.487,35
• Verluste aus Anlagenabgängen	2.538,19	3,00
• Stellenausschreibungen	1.803,26	0,00
• Übrige Aufwendungen	1.352,25	1.315,77
• Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	377,99	1.017,24
• Versicherungen und Beiträge	639,62	562,91
	<u>28.333,29</u>	<u>18.820,76</u>
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Allgemeine Verwaltungskosten	15.999,93	12.896,58
• Jahresabschlusskosten	2.606,25	2.406,25
• Telefon und EDV	2.558,06	2.624,79
• Nebenkosten des Geldverkehrs	1.140,65	928,20
• Reise-, Werbungs- und Fortbildungskosten	790,67	236,00
• Arbeitskleidung	706,95	0,00
• Mietleasing	683,43	341,72
• Versicherungen und Beiträge	478,57	432,80
• Übrige Aufwendungen	886,12	565,37
	<u>25.850,63</u>	<u>20.431,71</u>
	<u>54.183,92</u>	<u>39.252,47</u>

Die anteilige Personal- und Sachkosten aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel und des Eigenbetriebes Stadtwerke wurden nach der Inanspruchnahme der einzelnen Ämter durch den Eigenbetrieb diesem zugerechnet.

7. Erträge aus Beteiligungen

	2024 €	2023 €
<u>Freibad Hallgarten</u>		
Süwag Energie AG	40.500,00	29.700,00

Der Eigenbetrieb hält 27.000 Aktien an der Süwag Energie AG, die für das Jahr 2024 € 1,50 je Aktie (Vorjahr € 1,10) ausschüttete. Wir verweisen auf die Position Finanzanlagen.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Zinserträge aus Kundenforderungen	16,21	14,31
• Mahngebühren	11,00	11,00
	27,21	25,31
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14,00	0,00
	41,21	25,31

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
• Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.068,05	50,94
• Darlehenszinsen	1.159,87	3.280,09
• Mahngebühren und ähnliche Aufwendungen	35,71	4,80
	3.263,63	3.335,83
<u>Freibad Hallgarten</u>		
• Darlehenszinsen	1.575,38	1.738,66
• Zinsaufwendungen § 233a AO	372,00	0,00
	1.947,38	1.738,66
	5.211,01	5.074,49

10. Sonstige Steuern

	2024 €	2023 €
<u>Brentanoscheune</u>		
Grundsteuer	1.254,86	959,60

Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisungen)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. Konzerns?

Eine gesonderte Geschäftsordnung durch den Magistrat wurde nicht erlassen. Ein Geschäftsverteilungsplan für die beiden Betriebsleiter liegt vor. Außerdem ist die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung in der Satzung und dem Eigenbetriebsgesetz geregelt. Für die Betriebskommission liegt eine Geschäftsordnung vor.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Desweiteren fanden zwei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf den Eigenbetrieb statt. Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

In keinem.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet.

*Im Berichtsjahr erhielt der kaufmännische Betriebsleiter eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Anhang offengelegt ist. Die technischen Betriebsleiter*innen sind Angestellte des Eigenbetriebs; die Angaben ihrer Vergütungen im Anhang unterblieben gemäß § 286 Abs. 4 HGB. Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von € 216,00 die im Anhang ausgewiesen sind.*

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, liegt nicht vor.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es liegt kein Organisationsplan vor.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung wurde von der Stadt erlassen, die auch für den Eigenbetrieb gültig ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, es gelten die von der Stadt erlassenen Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Zudem sind Regelungen in der Satzung vorhanden. Einkauf bzw. Auftragsvergabe erfolgen nach Preisvergleich über die entsprechenden Gremien. Anhaltspunkte für Beanstandungen ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, Verträge werden getrennt nach Inhalten bei der Betriebsleitung (laufende Geschäftsbereich) oder in den verschiedenen Fachbereichen der Stadt (Personal, Versicherungen) in Vertragsordnern abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja, ein nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebener Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan und einem Planungshorizont von einem Jahr liegt vor. Der Wirtschaftsplan kann als den Bedürfnissen entsprechend angesehen werden.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, Planabweichungen werden unterjährig grundsätzlich untersucht. Die Mitteilung erfolgt in der Regel in den Betriebskommissionssitzungen durch kurzfristige Erfolgsrechnungen des laufenden Jahres. Außerdem erfolgt am Jahresende der Abgleich des Planansatzes mit den Ist-Zahlen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Überwachung der Bankkonten erfolgt täglich auf ausreichende Liquidität.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert aufgrund der Betriebsgröße nicht. Dieser Bereich fällt in das Aufgabengebiet der kaufmännischen Betriebsleitung. Regelungen hierfür sind nicht vorhanden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten werden keine Rechnungen gestellt, da die Entgelte in Form von Eintrittsgeldern erhoben werden.

Bei Vermietungen der Brentanoscheune erfolgt eine Rechnungsstellung im Voraus. Die Veranstaltungen mit Konzept TV bzw. Herrn Wolfgang Junglas werden nachträglich zeitnah abgerechnet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Monatlich erfolgt eine Auswertung anhand festgelegter Kennzahlen durch die kaufmännische Betriebsleitung. Darüber hinaus besteht keine institutionalisiertes Controlling.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Betrieb keine Tochterunternehmen bzw. wesentliche Beteiligungen hat. Die Beteiligung des Betriebszweigs Freibad Hallgarten an der SÜWAG Energie AG ist nicht wesentlich.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem im eigentlichen Sinne existiert nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Antwort a)

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da nicht vorhanden.

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehören:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nein, eine interne Revision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Im Berichtsjahr erfolgte eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises. Beanstandungen ergaben sich keine.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf Antwort a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen auf Antwort a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf Antwort a)

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf Antwort a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf Antwort a)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, die erforderliche Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurden vorher eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftige behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Betriebsleitung hat gemäß Satzung die Erlöse nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erheben. Die Betriebskommission hat beschlossen von ortsansässigen Bürgern niedrigere Mietpreise für die Brentanoscheune zu verlangen als von ortsfremden Nutzern. Diese Bevorzugung ortsansässiger Bürger verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz laut EU-Recht.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, im Rahmen des Wirtschaftsplans werden Soll-Ist-Vergleiche angestellt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Überschreitungen bei Investitionen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Nein, bisher wurden keine Leasing- oder vergleichbaren Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein, derartige Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, vor Vergabe werden Angebote eingeholt und geprüft ggf. erfolgen Ausschreibungen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Betriebskommissionssitzungen. Insbesondere werden Quartalsberichte schriftlich erstellt, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Eigenbetriebs berichtet die Betriebsleitung mündlich.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein zutreffender Einblick ist gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge sowie ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte keine besondere Berichterstattung.

- e) Habe sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung ist zentral über die Stadt abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf den Lagebericht. Wesentliche am Abschlussstichtag vorliegende Investitionsverpflichtungen sind uns nicht bekannt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, weil kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr Zuschüsse vom Bund, vom Land Hessen sowie von der Stadt Oestrich-Winkel für Investitionen. Die Zuschüsse sind als Sonderposten passiviert und werden linear aufgelöst.

Für die Vermietung der Brentanoscheune an ortsansässige Vereine erhält der Eigenbetrieb laufend Mietkostenzuschüsse der Stadt Oestrich-Winkel, ebenso für die Durchführung des Weihnachtsmarkts.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung im Berichtsjahr betrug 38,8 % (Vorjahr 54,5 %) und ist angemessen. Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der Kreditwürdigkeit durch die Stadt nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresverlust von insgesamt € 181.799,71 ab, der durch die Stadt ausgeglichen werden soll.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Jahresverlust des Berichtsjahres verteilt sich in Höhe von € 60.970,65 auf den Betriebszweig Brentanoscheune und in Höhe von € 120.829,06 auf den Betriebszweig Freibad Hallgarten. Für eine detaillierte Betrachtung verweisen wir auf die nach Bereichen gegliederte Erfolgsübersicht in der Anlage 6 dieses Berichtes.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit der Stadt und anderen städtischen Eigenbetrieben werden nach § 11 EigBGes zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt. Bei beiden Betriebszweigen handelt es sich jedoch um Dauerverlustbetriebe.

Im Betriebszweig Brentanoscheune werden teilweise nicht kostendeckende Mieten erhoben. Insbesondere bei Anmietungen durch die Rheingauer Weinbühne sowie durch ortsansässige Bürger ergeben sich entsprechende Unterdeckungen.

Der Betriebszweig Freibad Hallgarten ist aufgrund seines Charakters als Saisonbetrieb mit moderaten Eintrittspreisen strukturell defizitär.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zur Begrenzung der Verluste wurde die Mietpreisreduzierung für ortsansässige Bürger zum 1. Januar 2025 von 50 % auf 25 % abgesenkt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Betriebszweig Brentanoscheune sind die Einnahmen (T€ 128) im Verhältnis zu den Ausgaben (T€ 189) zu gering, wobei die Personalkosten (T€ 41) sowie die Abschreibungen mit fixen Kosten in Höhe von T€ 56 erhebliche Kostenfaktoren darstellen.

Der Verlust im Betriebszweig Freibad Hallgarten beruht auf den nicht kostendeckenden Eintrittspreisen. So stehen Einnahmen in Höhe von T€ 25 Aufwendungen in Höhe von T€ 187 gegenüber. Die Personalkosten stellen mit T€ 109 den größten Kostenfaktor dar.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Betriebskommission hat höheren Mietkonditionen der Brentanoscheune zum 1. Januar 2025 zugestimmt, wodurch sich die Ertragslage verbessern soll.

Im Betriebszweig Hallgarten hat die Betriebsleitung eine Erhöhung der Eintrittspreise ab der Badesaison 2025 der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Beschlussvorlage

Nr: BV-142/2025

Aktenzeichen	FrKi.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb StadtwerkePLUS
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	14.07.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste und StadtwerkePLUS 2025

Beschlussvorschlag

1 Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Soziale Dienste wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand, zu einem Angebotspreis von 4.200,00 € zuz. gesetzl. Ust., beauftragt.

2 Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs StadtwerkePLUS wird die WBS PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu einem Angebotspreis von insgesamt 10.000,00 € zuz. gesetzl. Ust., beauftragt.

Sachverhalt

Gemäß der Eigenbetriebssatzungen ist die Bestellung des Prüfers durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 der Eigenbetriebe erfolgte eine Angebotseinholung bei fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Lediglich die RHG Treuhand GmbH WPG und die WBS PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gaben ein Angebot ab.

In der Angebotsabfrage wurde darauf hingewiesen, dass eine getrennte Beauftragung erfolgen kann.

Aufgrund der Angebotshöhe soll der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Soziale Dienste von der RHG Treuhand GmbH WPG und der Jahresabschluss des Eigenbetriebs StadtwerkePLUS von der WBS PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechende Mittel wurden in den Wirtschaftsplänen 2025 bereitgestellt

Anlage(n)

1. Angebote Jahresabschlussprüfung EGB 2024

Angebotsvergleich Prüfungsleistungen Eigenbetriebe 2025

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	Soziale Dienste	StadtwerkePLUS	Gesamtsummen:	Bemerkungen
	in €	in €	in €	
WBS-Gruppe	4.900,00	10.000,00	<u>14.900,00</u>	
RHG Treuhand GmbH	4.200,00	11.900,00	<u>16.100,00</u>	
Rödel & Partner GmbH				Keine Angebotsabgabe.
PWC				Nach Einsicht in die letzten Jahresabschlussberichte erfolgt keine Angebotsabgabe, da insgesamt mit ungefähr dreifach so hohen Kosten gerechnet werden müsste.
P&P Treuhand GmbH			<u>0,00</u>	Keine Angebotsabgabe, aufgrund fehlender Kapazitäten.
Günstigstes Angebot!				

Anmerkungen, zu den Angeboten:

Bei den oben aufgeführten Angebotszahlen handelt es sich um Nettoangebote! Hier ist die gesetzliche Ust. aufzuschlagen!

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-166/2025

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Pia Kopf

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH

Beschlussvorschlag

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Nassauischen Sparkasse aufzunehmendes Darlehen Nr. 6920371298 der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 1.500.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 420.000,00 EUR.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2012 beschlossen, dass die im so genannten „Almunia Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale Ausgleichsleistungen, d. h. für alle vom Staat oder staatlichen (kommunalen) Mittel jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an die Rheingauwasser GmbH fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Der beschlossene Betrauungsakt betreffend der Rheingauwasser GmbH war zunächst bis 2021 befristet. Mit Beschluss vom 04.04.2022 wurde dieser um 6 weitere Jahre bis zum Jahr 2027 verlängert (BV-22/2022).

Nach § 51 Nr. 15 HGO ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung für jede einzelne Bürgschaft zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage(n)

1. Darlehenvertrag Naspa 6920371298
2. Bürgschaftserklärung i.H.v. 420 Ts.€



Nassauische Sparkasse
Rheinstraße 42 - 46
65185 Wiesbaden
USt-IdNr. DE 113 821 300

Darlehen mit (anfänglich) gebundenem Sollzins

an juristische Personen oder für gewerbliche
oder selbstständige berufliche Zwecke
(Auch Existenzgründerdarlehen mit Nettodarlehens-
betrag größer 75.000 EUR)

Kontonummer	Geschäftszeichen
6920371298	277-Wa-He
IBAN	BIC
DE85 5105 0015 6920 3712 98	NASSDE55XXX

Rheingauwasser GmbH
Große Hub 9
65344 Eltville am Rhein

Ausfertigung Kunde

– nachstehend der Darlehensnehmer genannt – erhält von der Sparkasse zu folgenden Bedingungen ein

1

Tilgungsdarlehen

¹ Angabe der Darlehensart.

im Nennbetrag von EUR 1.500.000,00

2

² Angabe des Verwendungszweckes, kann bei juristischen Personen entfallen.

Gutschriftvereinbarung:

Die Gutschrift des Zahlungsbetrages erfolgt zugunsten Konto:

DE80 5105 0015 0555 0001 40

Gutschriftkontoinhaber, soweit nicht Darlehensnehmer:

Belastungsvereinbarung:

Die Belastung erfolgt zu Lasten des Kontos DE80 5105 0015 0555 0001 40 in unserem Hause.

1 Darlehenskosten, Rückzahlung

1.1 Verzinsung

Das Darlehen ist mit jährlich 3,268 % zu verzinsen.

Dieser Zinssatz ist bis zum 30.09.2035 unveränderlich.

Frühestens sechs Wochen, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Zinssatz, u. Ä.) neu verhandelt wird.

Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, so gilt Folgendes:

Das Darlehen läuft zu veränderlichen Konditionen weiter.

Der veränderliche Sollzinssatz beträgt derzeit 4,500 %.

Die Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzwertes:

(Referenzzinssatz gemäß § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB oder sonstiger Referenzwert)

EURIBOR 3-M / gleit. Durch.

(Bezeichnung bzw. Beschreibung des Referenzwertes). Maßgeblich ist der am

15.06.2025

ermittelte Referenzwert. Die Entwicklung des Referenzwertes wird die Sparkasse regelmäßig

vierteljährlich zum 15. erstmals am 15.11.2025

überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzwert um mehr als 0,2500 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss (s. o.) bzw. der letzten Anpassung des Sollzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum

15. des Folgemonats

(Termin).

Der Darlehensnehmer wird
vierteljährlich zum 15.

(Unterrichtungsintervall) über den geänderten Sollzinssatz unterrichtet. Die Information kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.

Deutsche Zinsmethode – 30/360

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Jahres von 360 Tagen unter Berücksichtigung von 30 Tagen je Monat (Deutsche Zinsmethode – 30/360).

1.2 Disagio

Die Sparkasse erhebt für die Dauer der Zinsbindungsfrist ein Disagio von _____ %. Das Disagio wird bei der ersten Auszahlung von der Sparkasse verrechnet.

1.3 Sonstige Kosten

Der Darlehensnehmer trägt die Kosten der Sicherheitenbestellung. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.4 Abnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.

Die Sparkasse ist ab 01.12.2025 berechtigt, **Bereitstellungszinsen** von 3,268 % jährlich des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu berechnen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die Sparkasse nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

1.5 Rückzahlung und Zahlungstermine

Alle fälligen Beträge werden gemäß der obigen Belastungsvereinbarung belastet. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin, **Tilgungsbeträge** erstmals am 30.12.2025 zu zahlen.

Tilgungsdarlehen: Tilgung 3,45 % jährlich des Darlehensnennbetrages zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen. Die jährliche Leistungsrate (**Zinsen und Tilgung**) beträgt zurzeit EUR 100.800,00. Sie ist in Teilbeträgen von EUR 25.200,00 am 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. zu zahlen. Bis zum Tilgungsbeginn sind nur die Zinsen zu diesen Terminen zu zahlen. Bei einer Änderung des Zinssatzes (Nr. 1.1) kann die Sparkasse auch die Leistungsrate anpassen.

1.6 Vertragslaufzeit

Auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsbedingungen ergibt sich eine voraussichtliche Vertragslaufzeit von 246 Monaten/bis 30.03.2046. Durch eine Änderung der Vertragsbedingungen kann sich die Vertragslaufzeit verkürzen oder verlängern.

1.7 Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die Sparkasse unbeschadet weitergehender Ansprüche ihren Verzugschaden in Rechnung stellen.

1.8 Falls keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, handelt es sich um eine umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung. Sofern der Darlehensnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Buchung der Umsatzsteuer unter Darlegung seiner berechtigten Interessen (insbesondere kein Recht zum Vorsteuerabzug) schriftlich widerspricht, wird die Sparkasse die Kreditkosten weiterhin zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe abrechnen. Das Recht zum Widerspruch steht dem Darlehensnehmer auch zu, wenn sich sein Recht zum Vorsteuerabzug zu einem späteren Zeitpunkt ändert.

2 Besondere Vereinbarungen

Der Darlehens-/Kreditnehmer kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Darlehens-/Kreditgebers aufrechnen. Er verzichtet jedoch gegenüber dem Darlehens-/Kreditgeber, auch im Insolvenzfall des Darlehens-/Kreditgebers, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Darlehens-/Kreditvertrag beeinträchtigt werden könnten, sofern die Ansprüche des Darlehens-/Kreditgebers zum Sicherungsvermögen im Sinne des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (in seiner jeweils geltenden Fassung) oder vergleichbarer Bestimmungen anderer Rechtsordnungen oder zu einer nach gesetzlichen Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört oder zum Zwecke der Refinanzierung an eine Zentralbank abgetreten, übertragen, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung eingesetzt wurden. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen der Darlehens-/Kreditnehmerin und etwaigen Rechtsnachfolgern der Darlehens-/Kreditgeberin, unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge auf einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge beruht.

Datum der Valutierung : nach Vorlage des unterzeichneten Darlehensvertrages und nach Vorlage der rechtsverbindlich unterzeichneten Bürgschaftsurkunden inklusive der Genehmigungen der Aufsichtsbehörden, frühestens am 01.10.2025

Verwendungszweck : Investitionsmassnahmen

Der Wirtschaftsplan ist rechtskräftig, die Darlehensaufnahme erfolgt im Rahmen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung.

Die Darlehensforderung darf im Ganzen oder in Teilbeträgen abgetreten werden.
Die jeweiligen Leistungsraten werden vom Girokonto Nr.555 000 140 (IBAN Nr. DE80 5105 0015 0555 0001 40) bei der Nassauischen Sparkasse, BLZ 510 500 15 (BIC: NASSDE55XXX) abgebucht.

Ergänzend zu Punkt 3. Sicherheiten:

Die Bürgen (Stadt Oestrich Winkel und Wasserverband Oberer Rheingau) stehen dafür ein, dass sämtliche dieser Bürgschaften zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts und dass die Voraussetzungen des AEUV (EU Beihilfe) beachtet und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten werden. Die Bürgen bestätigen weiterhin, dass die Bürgschaften nicht notifizierungspflichtig sind. Sie strahlen keine grenzüberschreitende Aktivität aus und sind als kommunalbezogene Maßnahme der Daseinsvorsorge anzusehen.

Rechtswirksamkeit:

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.

Vor der ersten Darlehensauszahlung bitten wir um Einreichung folgender Unterlagen - sofern noch nicht erfolgt:

1. Zustimmung des Aufsichtsrates der Rheingauwasser GmbH zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von Euro 1.500.000,00 bei der Nassauischen Sparkasse (siehe hierzu auch § 13 Ziffer 3g des Gesellschaftervertrages).
2. Bestätigung der Geschäftsleitung, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.
3. Bürgschaftserklärungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
4. Kopien der Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der berechtigten Gremien der Stadt Oestrich-Winkel und des Wasserverbandes Oberer Rheingau zur Übernahme/Stellung der Kommunalbürgschaften.

Es gilt als vereinbart, dass die jeweils aktuellen Bescheide der Betrauungsakten der Sparkasse unaufgefordert vorzulegen sind.

Die Tilgung kann bereits in der Teilvalutierungsphase beginnen.

3 Sicherheiten

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die vereinbarten Sicherheiten der Sparkasse unwiderruflich zur Verfügung stehen und der Sparkasse hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt. Der Sparkasse werden/wurden – in gesonderten Verträgen, die die Einzelheiten regeln – folgende Sicherheiten bestellt/abgetreten:

Bürgschaften:

von Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 12, 65375 Oestrich-Winkel,
von Wasserverband Oberer Rheingau, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein
gemäß gesonderter Erklärungen.

Die Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten im Rahmen des jeweils vereinbarten Sicherungszwecks bleibt hiervon unberührt. Wegen der besonderen Auszahlungsvoraussetzungen bei einer etwaigen Baufinanzierung siehe Nr. 4.

4 Besondere Auszahlungsbedingungen

Nicht zutreffend.

5 Verfügung über den Auszahlungsanspruch

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der Sparkasse abgetreten oder verpfändet werden.

6 Mehrere Darlehensnehmer/Rückübertragung von Sicherheiten

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Darlehensnehmers entstandene Kontoüberziehung.

Wird die Sparkasse von einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

7 Erfüllung

Alle Zahlungen sind für die Sparkasse kostenfrei zu leisten.

8 Kündigung/sofortige Fälligkeit

8.1 Ordentliche Kündigung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Zinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden.

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für die Sparkasse und den Darlehensnehmer richtet sich nach Nr. 26 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus kann der Darlehensnehmer ein Darlehen, für das eine Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 besteht und das durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliebigen Sache hat (z. B. Veräußerung des Grundstückes, weitergehende Beleihung des Grundstückes). In diesem Falle hat der Darlehensnehmer denjenigen Schaden zu ersetzen, der der Sparkasse aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

8.3 Sofortige Fälligkeit

Unbeschadet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen (Nr. 8.2) kann die Sparkasse das Kapital für sofort fällig und zahlbar erklären,

- wenn der Sicherungsgeber gegen die ihm in den gesonderten Sicherungsverträgen oder Grundschuldbestellungsurkunden auferlegten besonderen Pflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer gegen die ihm in Nr. 9 auferlegten Offenlegungs- und Auskunftspflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer weiteren Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht zahlt;
- wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das belastete Pfandobjekt oder in Teile desselben eingeleitet wird; der Fall der Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung unter Miteigentümern/Miterbbauberechtigten ist ausgenommen;
- wenn Zubehörstücke, Miet- oder Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über dieselben ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird, es sei denn, die Verfügung über die Zubehörstücke erfolgt innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft;
- wenn das Pfandobjekt ganz oder teilweise veräußert oder sonst darüber ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird oder bei einem Erbbaurecht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch macht;
- wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Grundschuld bestritten wird oder der vereinbarte Rang nicht innerhalb von zwei Monaten beschafft wird.

8.4 Die Sparkasse ist berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint;
- der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird.

Sind mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 8.1 bis 8.4 auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.

9 Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Kredits bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) zu übergeben, die benötigten Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebs zu ermöglichen. Die Sparkasse ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offen legen zu lassen.

Die Sparkasse kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten anfordern, sofern der Darlehensnehmer diese nicht nach Aufforderung durch die Sparkasse innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat bei der Sparkasse vorlegt. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen.

Die Sparkasse ist berechtigt, bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die zur Beurteilung des Kreditverhältnisses erforderlich sind.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, ein Sanierungs- und Restrukturierungsvorhaben unverzüglich der Sparkasse mitzuteilen.

10 Abtretung, Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte, Weitergabe von Informationen

10.1 Die Sparkasse darf die Kreditforderung und/oder das wirtschaftliche Risiko der Kreditgewährung ganz oder teilweise auf Dritte zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikodiversifizierung übertragen. Dies kann beispielsweise durch die Veräußerung der Kreditforderungen – einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten –, durch Kreditderivate oder durch Kreditunterbeteiligungen erfolgen.

Hierzu darf die Sparkasse die erforderlichen Informationen (z. B. Kreditbetrag, Fälligkeit, Zinssatz, Name und Anschrift) an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind (z. B. Rating-Agenturen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare). **Der Darlehensnehmer befreit die Sparkasse insoweit vom Bankgeheimnis.**

10.2 Dritter kann ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versorgungswerk, eine Pensionskasse, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Kapitalsammelstelle sein.

10.3 Die Sparkasse wird den Dritten und die weiteren unter Nr. 10.1 genannten Personen vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsbölicher Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Sparkasse wird den Dritten darüber hinaus verpflichten, auch seinerseits vor der Übertragung von Rechten aus dem Vertrag und der Weitergabe von Informationen an weitere Empfänger mit diesen jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

10.4 Die Beschränkungen und Bestimmungen gemäß den Absätzen 10.1 und 10.2 gelten nicht für eine Abtretung oder Übertragung von Rechten aus dem Darlehensvertrag samt Sicherheiten, die von einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank) an einen Dritten im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten vorgenommen werden.

11 Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird und sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Darlehensnehmer ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

13 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Der Darlehensnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

☒ Ja. ☐ Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Darlehensnehmer handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*)

* Inländische Steuerpflichtige: Steuer-ID bei natürlichen Personen; Wirtschafts-ID bei sonstigen Steuerinländern (wenn noch keine Wirtschafts-ID vergeben wurde, die für das Einkommen geltende Steuernummer)

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.³

³ Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erfolgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wiesbaden, 14.07.2025

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Unterschrift(en) Sparkasse

Rheingauwasser GmbH

vertreten durch:

Geschäftsführung Mario Schellhardt

Andrea Thelen

Nassauische Sparkasse

Matthias Walter

Elvira Heckelmann

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von **allen** auf Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!
Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrages.

Interne Vermerke (nur für Sparkasse) s. Folgeseite.

Unterschrift der Bürgen:

Stadt Oestrich-Winkel

Wasserverband Oberer Rheingau

Bürgermeister
Carsten Sinß

1. Stadtrat
Björn Sommer

Verbandsvorstand



Kontonummer
6920371298

Allg
Grund



Legitimationsprüfung gemäß Abgabenordnung/Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:	
Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimation/Identifizierung:	
Rheingauwasser GmbH, 19.12.2007, deutsch, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein, 2643024230287 / HRB, HRB 23364, Amtsgericht Wiesbaden	
Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:	am:

* Inländische Steuerpflichtige: Steuer-ID bei natürlichen Personen; Wirtschafts-ID bei sonstigen Steuerinländern (wenn noch keine Wirtschafts-ID vergeben wurde, die für das Einkommen geltende Steuernummer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse



Nassauische Sparkasse
Rheinstraße 42 - 46, 65185 Wiesbaden

Fassung Mai 2025

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

manuell

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

- b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(6) Zustimmungsfiktion für Kunden, die keine Verbraucher sind

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls. Abweichend von den Absätzen 3a und 4 gilt allerdings sein Schweigen auf jedes Änderungsangebot der Sparkasse als Zustimmung (Zustimmungsfiktion).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. In diesem Fall wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

manuell

j) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur ein-

geschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis-aushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Ist der Kunde kein Verbraucher gelten die vorgenannten Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ebenfalls. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung für Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

manuell

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbe- fugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leser- liche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträ- gen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Termi- nen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Spar- kasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unver- züglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüg- lich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Ein- gang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtli- che Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sam- meldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forde- rungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen so verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe**(1) Nachsicherungsrecht**

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere**Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft****(1) Inkasso-Vereinbarung**

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Sparkasse eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft**(1) Sicherungseigentum**

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Nassauische Sparkasse nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: info@naspa.de

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Bürgschaftserklärung

Die Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Rheingau-Taunus-Kreis ohne zeitliche
Beschränkung die Ausfallbürgschaft in Höhe von

Euro 420.000,00

(in Worten: Vierhundertzwanzigtausend Euro)

(gleichrangiger Teilbetrag -weitere Bürgschaft in Höhe von Euro 1.080.000,00 des Wasserver-
bandes Oberer Rheingau)

für alle Ansprüche, die der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden

(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

Euro 1.500.000,00

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro)

gegen die Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein und ihren jeweiligen
Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde/Darlehens-
vertrag Nr.6920371298 vom 14.07.2025 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 28 % des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank / Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.

4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Wiesbaden

Stadt Oestrich-Winkel, den _____

Stadt Oestrich-Winkel

.....
Bürgermeister Carsten Sinß

.....
Erster Stadtrat Björn Sommer

(DS)



Beschlussvorlage

Nr: BV-170/2025

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Nicole Ermler

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für den Abrechnungszeitraum 2024 - 2027

Beschlussvorschlag

Der beigefügte Entwurf der Beitragssatzsatzung für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in dem Abrechnungszeitraum 2024 – 2027 gemäß Anlage 1 wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt

Im Dezember 2024 wurde die Beitragssatzsatzung für den Abrechnungszeitraum 2024 – 2027 beschlossen. Versehentlich wurde der Beschlussvorlage eine falsche Textvorlage für den Satzungstext beigefügt. Die dort aufgeführten Beitragssätze entstammten einem Zwischenstand der Beitragskalkulation.

Deshalb stimmten die Beitragssätze aus dem textlichen Teil der Satzung nicht mit den Ergebnissen der ebenfalls beigefügten endgültigen Beitragskalkulation überein.

Um dies zu korrigieren muss die Beitragssatzsatzung mit den korrigierten Beitragssätzen erneut beschlossen und veröffentlicht werden.

Die richtigen Beitragssätze liegen in Oestrich (falsch 0,20 € - richtig 0,16 €) und Winkel (falsch 0,09 € - richtig 0,08 €) unter den fälscherweise beschlossenen Beitragsätzen; für Hallgarten (0,24 €) ändert sich nichts. Insofern werden die Beitragspflichtigen dieser Abrechnungsgebiete durch die Korrektur der Beitragssätze nicht schlechter gestellt.

Für den Stadtteil Mittelheim muss der fälschlicher Weise beschlossene Beitragssatz von 0,13 € beibehalten werden, da der richtige Beitragssatz nach der Kalkulation 0,15 € beträgt und somit höher ist. Gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz HKAG dürfen aber die Abgabepflichtigen durch eine rückwirkend erlassene Abgabensatzung nicht schlechter gestellt werden. Deshalb ist der Beitragssatz von 0,13 € beizubehalten.

Die berichtigte Beitragssatzsatzung soll gem. § 3 Abs. 2 HKAG zum 01.12.2024 rückwirkend in Kraft treten, damit für das Abrechnungsjahr 2024 eine wirksame Beitragssatzsatzung besteht.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Abrechnungsgebiete Oestrich, Winkel und Hallgarten entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da bei der Haushaltsplanung die korrekten Beitragssätze berücksichtigt wurden.

Für das Abrechnungsgebiet Mittelheim entsteht ein planerisches jährliches Defizit von derzeit maximal rd. 6.000,- Euro. Ein mögliches tatsächliches Defizit kann erst nach Ende des Abrechnungszeitraumes und Vorlage aller zu berücksichtigten Rechnungen ermittelt werden und kann je nach Umsetzung der Maßnahme Gänsbaumstraße auch geringer ausfallen oder gar nicht entstehen. Der Vorgang wird der Eigenschadenversicherung gemeldet.

Anlage(n)

1. Entwurf Beitragssatzung
2. Kalkulation

Oestrich – Winkel, 06.08.2025

Dezernatsleiter



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24/2025)

§§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24/2025)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

§ 1 Straßenbeitrag

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrag wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von vier Jahren ermittelt.

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags beträgt für den Erhebungszeitraum 2024 bis einschließlich 2027 jährlich

- | | |
|---|--|
| • im Abrechnungsgebiet 1 (Stadtteil Oestrich) | 0,16 €/m ² Veranlagungsfläche |
| • im Abrechnungsgebiet 2 (Stadtteil Winkel) | 0,08 €/m ² Veranlagungsfläche |
| • im Abrechnungsgebiet 3 (Stadtteil Mittelheim) | 0,13 €/m ² Veranlagungsfläche |
| • im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang) | 0,24 €/m ² Veranlagungsfläche |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend zum 01.12.2024 in Kraft und ersetzt die Beitragssatzsatzung vom 10.12.2024.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Berechnung durchschnittlicher Beitragssatz für Gesamtabrechnungszeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2027

			Anteil Stadt Oestrich-Winkel		Anteil Anlieger		durchschnittlicher jährlicher Beitragssatz	durchschnittlicher halbjährlicher Beitragssatz ¹
Investitionskosten			Gemeindeanteil	Anteil Investition	Anliegeranteil	Anteil Investition	1.1.2024-31.12.2027	1.1.2024-31.12.2027
	Adolf-Kolping-Straße	580.000,00 EUR	38,22%	221.695,10 EUR	61,78%	358.304,90 EUR		
	Römerstraße	489.000,00 EUR	38,22%	186.911,90 EUR	61,78%	302.088,10 EUR		
	Friedensplatz	271.000,00 EUR	38,22%	103.585,12 EUR	61,78%	167.414,88 EUR		
	Gartenstraße	39.609,15 EUR	38,22%	15.139,92 EUR	61,78%	24.469,23 EUR		
	Ergebnis Abrechnungszeitraum 2019 bis 2023	-375.944,28 EUR	0,00%	0,00 EUR	100,00%	-375.944,28 EUR		
Oestrich		1.003.664,87 EUR		527.332,04 EUR		476.332,83 EUR	0,16 EUR/m²	0,08 EUR/m²
	Arndtstraße	134.000,00 EUR	41,14%	55.126,20 EUR	58,86%	78.873,80 EUR		
	Obere Schwemmbach	457.000,00 EUR	41,14%	188.005,03 EUR	58,86%	268.994,97 EUR		
	Adalbert-Stifter-Straße	17.141,01 EUR	41,14%	7.051,63 EUR	58,86%	10.089,38 EUR		
	Ergebnis Abrechnungszeitraum 2019 bis 2023	-88.238,50 EUR	0,00%	0,00 EUR	100,00%	-88.238,50 EUR		
Winkel		519.902,51 EUR		250.182,86 EUR		269.719,65 EUR	0,08 EUR/m²	0,04 EUR/m²
	Gänsbaumstraße2	65.000,00 EUR	43,04%	27.975,06 EUR	56,96%	37.024,94 EUR		
	Neustraße	149.000,00 EUR	43,04%	64.127,45 EUR	56,96%	84.872,55 EUR		
	Ergebnis Abrechnungszeitraum 2019 bis 2023	68.645,64 EUR	0,00%	0,00 EUR	100,00%	68.645,64 EUR		
	-	0,00 EUR	43,04%	0,00 EUR	56,96%	0,00 EUR		
Mittelheim		282.645,64 EUR		92.102,51 EUR		190.543,13 EUR	0,15 EUR/m²	0,08 EUR/m²
	Zanger Straße	521.000,00 EUR	41,15%	214.409,93 EUR	58,85%	306.590,07 EUR		
	Mainzer Straße & Breslauer Straße3	60.000,00 EUR	41,15%	24.692,12 EUR	58,85%	35.307,88 EUR		
	Ergebnis Abrechnungszeitraum 2019 bis 2023	0,00 EUR	0,00%	0,00 EUR	100,00%	0,00 EUR		
	-	0,00 EUR	41,15%	0,00 EUR	58,85%	0,00 EUR		
Hallgarten mit Rebhang		581.000,00 EUR		239.102,05 EUR		341.897,95 EUR	0,24 EUR/m²	0,12 EUR/m²

Hinweis:
1. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Halbjahressatz um den durchschnittlichen Wert der Zeiträume 1.1. bis 30.6. und 1.7. bis 31.12. eines jeden Jahres des Abrechnungszeitraums handelt.

Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau



Beschlussvorlage
Nr: BV-155/2025

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Stefanie Nikolai-Jagiela

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	11.08.2025
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	20.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung Bistum Limburg
Kindertagesstätten St. Peter und Paul Rheingau
Kita Mariae Himmelfahrt Hallgarten
Kita St. Elisabeth Oestrich
Kita St. Rabanus-Maurus Winkel

Beschlussvorschlag

Die Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen des Bistum Limburg zum Betrieb der katholischen Kindertagesstätten St. Peter und Paul Rheingau werden wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Oestrich-Winkel wird rückwirkend zum 01.01.2023 Investitionskosten für die drei katholischen Kindertagesstätten mit 85 % anstatt mit 50 % bezuschussen.

Bereits 2024 haben dem Magistrat sowie der Stadt Oestrich-Winkel sowie der Stadtverordnetenversammlung Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen des Bistum Limburg als Beschlussvorlage vorgelegen.

In der damaligen Beschlussvorlage war folgender Passus vorgesehen:

Sollte der Betrieb der Betreuungseinrichtung eingestellt werden, so wird die von der Stadt Oestrich-Winkel übernommene (Bau)Finanzierung zu 25 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme mit 1/25 pro angefangenem und nicht abgelaufenem Kalenderjahr der Stadt rückerstattet.

Trotz vorheriger Absprache wurde dieser Abschnitt von Seiten des Bistums nicht anerkannt.

Neue Vertragsverhandlungen haben begonnen.

Um eine eventuelle Veräußerung des Gebäudes und die Aufgabe der Betriebsträgerschaft zu regeln, wurde § 5 der Vereinbarung neu aufgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt bezuschusst alle Investitionen der katholischen Kindertagesstätten mit 85 % der Kosten.

In den Haushaltsaufstellungen wurde dies bereits seit 2024 berücksichtigt.

Anlage(n)

1. Juli 2025 Anlage Bistum Limburg Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung Kita Hallgarten_final
2. Juli 2025 Anlage Bistum Limburg Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung Kita Oestrich_final
3. Juli 2025 Anlage Bistum Limburg Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung Kita Winkel_final

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch Bürgermeister Carsten Sinß und Ersten Stadtrat Björn Sommer,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägerevertrag der Kindertagesstätte Mariä Himmelfahrt, Pfarrgasse 4, 65375 Hallgarten vom 19.03.2007 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 15.08.2008 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 03.08.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 3 Gruppen, davon 3 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägerevertrag vom 19.03.2007.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Oestrich-Winkel zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendanturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Oestrich-Winkel der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Oestrich-Winkel von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Oestrich-Winkel abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Oestrich-Winkel von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Oestrich-Winkel wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Baukosten werden zu 85 % von der Stadt Oestrich-Winkel getragen.

- (2) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen, zweckgebundene Spenden für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen) werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (3) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Oestrich-Winkel, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Weiterveräußerung des Gebäudes und Aufgabe der Betriebsträgerschaft

- (1) Im Falle einer Aufgabe der Betriebsträgerschaft während der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren durch die Trägerin werden die zuvor übernommenen Baukosten gemäß § 2 Abs. 1 unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen (1/25 pro begonnenem und nicht vollständig abgelaufenen Kalenderjahr ab Fertigstellung der Maßnahme) der Stadt erstattet. § 5 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.
- (2) Sollte sich die Trägerin entschließen, das durch die Stadt im Wege von Investitionskosten mitfinanzierte Kita-Gebäude zu veräußern, so muss die Trägerin zunächst der Stadt ein Kaufpreisangebot unterbreiten. Zur Ermittlung des Verkehrswertes wird von beiden Parteien gemeinsam ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt. Die Kosten zur Erstellung des Gutachtens werden hälftig geteilt. Kommt es innerhalb der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren zu einem gemeinsamen Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien, so sind die von der Stadt übernommenen Baukosten gemäß § 2 zeitanteilig kaufpreismindernd in Ansatz zu bringen (1/25 pro begonnenem und nicht vollständig abgelaufenen Kalenderjahr ab Fertigstellung der Maßnahme).
- (3) Für den Fall, dass der Kita-Betrieb an dem Standort komplett eingestellt wird, entsteht nur dann ein Ausgleichsanspruch nach § 5 Abs. 1, wenn die Liegenschaft im Anschluss für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte wirtschaftlich verwertet wird (Verkauf oder Vermietung). Wird die Liegenschaft für andere Zwecke, die auch im Interesse der Stadt Oestrich-Winkel

-

liegen, genutzt, kann in Absprache mit der Stadt auf ein Ausgleichsanspruch verzichtet werden.

§ 6 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Carsten Sinß)
Bürgermeister

(Pfarrer Ralph Senft)
Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Björn Sommer)
Erster Stadtrat

(Name Mitglied)
Funktionsbezeichnung

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch Bürgermeister Carsten Sinß und Ersten Stadtrat Björn Sommer,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied.....,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Elisabeth, Elisabethweg 5, 65375 Oestrich vom 19.03.2007 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 15.08.2008 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 17.11.2008

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 19.03.2007.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im

-

Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Oestrich-Winkel zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendanturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Oestrich-Winkel der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Oestrich-Winkel von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Oestrich-Winkel abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Oestrich-Winkel von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Oestrich-Winkel wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Baukosten werden zu 85 % von der Stadt Oestrich-Winkel getragen.
- (2) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden,

Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.

- (3) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Oestrich-Winkel, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Weiterveräußerung des Gebäudes und Aufgabe der Betriebsträgerschaft

- (1) Im Falle einer Aufgabe der Betriebsträgerschaft während der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren durch die Trägerin werden die zuvor übernommenen Baukosten gemäß § 2 Abs. 1 unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen (1/25 pro begonnenem und nicht vollständig abgelaufenen Kalenderjahr ab Fertigstellung der Maßnahme) der Stadt erstattet. § 5 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.
- (2) Sollte sich die Trägerin entschließen, das durch die Stadt im Wege von Investitionskosten mitfinanzierte Kita-Gebäude zu veräußern, so muss die Trägerin zunächst der Stadt ein Kaufpreisangebot unterbreiten. Zur Ermittlung des Verkehrswertes wird von beiden Parteien gemeinsam ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt. Die Kosten zur Erstellung des Gutachtens werden hälftig geteilt. Kommt es innerhalb der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren zu einem gemeinsamen Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien, so sind die von der Stadt übernommenen Baukosten gemäß § 2 zeitanteilig kaufpreismindernd in Ansatz zu bringen (1/25 pro begonnenem und nicht vollständig abgelaufenen Kalenderjahr ab Fertigstellung der Maßnahme).
- (3) Für den Fall, dass der Kita-Betrieb an dem Standort komplett eingestellt wird, entsteht nur dann ein Ausgleichsanspruch nach § 5 Abs. 1, wenn die Liegenschaft im Anschluss für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte wirtschaftlich verwertet wird (Verkauf oder Vermietung). Wird die Liegenschaft für andere Zwecke, die auch im Interesse der Stadt Oestrich-Winkel liegen, genutzt, kann in Absprache mit der Stadt auf ein Ausgleichsanspruch verzichtet werden.

§ 6 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Carsten Sinß)
Bürgermeister

(Pfarrer Ralph Senft)
Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Björn Sommer)
Erster Stadtrat

(Name Mitglied)
Funktionsbezeichnung

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch Bürgermeister Carsten Sinß und Ersten Stadtrat Björn Sommer,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied.....,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Rabanus Maurus, Weissgasse 3, 65375 Oestrich-Winkel vom 19.03.2007 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 15.08.2008 und
- Vereinbarung zur Teilnahme am Babiniprogramm vom 14.08.2008

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 4 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen gemäß o.g. Trägervertrag vom 19.03.2007.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
2. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung (u.a. Wartung) bis zu einem Gesamtwert von 10.000,- Euro p. a. (=2.500,- Euro à 4 Gruppen). Hierfür werden ab dem Jahr 2024 pauschal 10.000,- Euro in den laufenden Haushalt der Kita eingestellt.

Sofern die vorgenannten Mittel innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, ist eine Rücklage zu bilden. Sofern die Mittel aus der Rücklage im

-

Folgejahr nicht benötigt werden, sind diese der Stadt Oestrich-Winkel zurückzuerstatten.

3. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendanturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Oestrich-Winkel der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Oestrich-Winkel von der Trägerin bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Oestrich-Winkel abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Oestrich-Winkel von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Oestrich-Winkel wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Baukosten werden zu 85 % von der Stadt Oestrich-Winkel getragen.
- (2) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden,

-

Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.

- (3) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten nicht für Erweiterungs- und Ersatzneubauten betreffend KITA – Liegenschaften im Eigentum der Stadt Oestrich-Winkel, die in Trägerschaft der Kirchengemeinde betrieben werden; für diese erfolgt ein einmaliger Fixkostenzuschuss durch die kirchliche Seite auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung.

§ 5 Weiterveräußerung des Gebäudes und Aufgabe der Betriebsträgerschaft

- (1) Im Falle einer Aufgabe der Betriebsträgerschaft während der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren durch die Trägerin werden die zuvor übernommenen Baukosten gemäß § 2 Abs. 1 unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen (1/25 pro begonnenem und nicht vollständig abgelaufenen Kalenderjahr ab Fertigstellung der Maßnahme) der Stadt erstattet. § 5 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.
- (2) Sollte sich die Trägerin entschließen, das durch die Stadt im Wege von Investitionskosten mitfinanzierte Kita-Gebäude zu veräußern, so muss die Trägerin zunächst der Stadt ein Kaufpreisangebot unterbreiten. Zur Ermittlung des Verkehrswertes wird von beiden Parteien gemeinsam ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt. Die Kosten zur Erstellung des Gutachtens werden hälftig geteilt. Kommt es innerhalb der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren zu einem gemeinsamen Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien, so sind die von der Stadt übernommenen Baukosten gemäß § 2 zeitanteilig kaufpreismindernd in Ansatz zu bringen (1/25 pro begonnenem und nicht vollständig abgelaufenen Kalenderjahr ab Fertigstellung der Maßnahme).
- (3) Für den Fall, dass der Kita-Betrieb an dem Standort komplett eingestellt wird, entsteht nur dann ein Ausgleichsanspruch nach § 5 Abs. 1, wenn die Liegenschaft im Anschluss für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte wirtschaftlich verwertet wird (Verkauf oder Vermietung). Wird die Liegenschaft für andere Zwecke, die auch im Interesse der Stadt Oestrich-Winkel liegen, genutzt, kann in Absprache mit der Stadt auf ein Ausgleichsanspruch verzichtet werden.

§ 6 Abschließende Bestimmungen

- (3) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (5) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle neu initiierten Maßnahmen ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Carsten Sinß)
Bürgermeister

(Pfarrer Ralph Senft)
Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Björn Sommer)
Erster Stadtrat

(Name Mitglied)
Funktionsbezeichnung

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage Nr: BV-137/2025

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Carsten Sinß

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	16.06.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Satzungsänderung Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH

Beschlussvorschlag

Der geänderten Satzung der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH wird in beigefügter Fassung zugestimmt.

Sachverhalt

In der 38. Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH wurde die Änderung des Satzungstexts des Kulturfonds beschlossen. Satzungsänderung und Abtretungen bzw. Neuerwerb der Geschäftsanteile werden parallel vollzogen und beim Registergericht eingetragen. In der aktuellen Situation ist Oestrich-Winkel bis zum Beitritt des Rheingau-Taunus-Kreises noch eigenständiges Mitglied, so dass die Satzung noch durch die Stadt Oestrich-Winkel zu beschließen wäre. Für die Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister wird gemäß HGO § 51, Abs. 11 und § 121 der Beschluss der zuständigen Gremien der bisherigen Gesellschafter benötigt. In diesem Fall bedeutet dies, dass eine Beschlussfassung durch die Stadt Oestrich-Winkel notwendig ist. Das Verfahren erfolgt im Einvernehmen mit dem Rheingau-Taunus-Kreis, der dann mit seinem Beitritt auch der aktuellen Fassung der Satzung beitrifft, und dem Kulturfonds.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage(n)

1. Satzung_2025_05_22

Oestrich – Winkel, 11.06.2025

Dezernatsleiter

Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH

Satzung

Präambel

Am 19.12.2006 wurde als Ergebnis der Mediation Kulturregion Frankfurt-Rhein-Main beschlossen, die regionale wie auch die nationale und internationale Kultur in der Rhein-Main-Region zu stärken. Die Kombination dieser Elemente soll dem Rhein-Main-Gebiet zu einem einzigartigen Profil als Kulturregion verhelfen. Unter Einbeziehung von Land, Kreisen, Städten und Wirtschaft soll dadurch die Bewahrung tradierter und die Entwicklung neuer Kultur ermöglicht und auf diesem Wege die Lebensqualität in der Region weiter verbessert werden. Eine freiwillige Kooperation aller im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Kultursektor tätigen Akteure soll die Realisierung auch großer Kulturprojekte von internationaler Strahlkraft erleichtern. Der schrittweise Aufbau einer konsensualen Zusammenarbeit und Finanzierung ist vor dem Hintergrund einer polyzentrischen Besiedlungsstruktur erforderlich, um in der Rhein-Main-Region ein mit anderen Regionen in Europa vergleichbares Angebot an Kunst und Kultur und damit an gesteigerter Lebensqualität etablieren zu können. Ein klar erkennbares kulturelles Profil macht den Kulturstandort Rhein-Main national und international stärker wahrnehmbar als bisher und verbessert die Wettbewerbschancen der Region im internationalen Vergleich.

Die KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH betreibt die Förderung der regionalen und überregionalen Kultur. Die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH soll über dieses Angebot hinaus kulturelle Großereignisse mit nationaler und internationaler Bedeutung fördern. Daneben kann sie auch durch gezielte Projekte auf regionaler Ebene einen Beitrag zur kulturellen Identität der Rhein-Main-Region leisten. Mittelfristig sollen regionale, überregionale, nationale und international bedeutsame Kulturprojekte auch institutionell vernetzt werden. Aus diesem Grund bleibt die enge Verbindung der KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH mit der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH ein Ziel.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kultur und Kunst in der Region Frankfurt RheinMain. Gegenstand ist die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter, Spenden etc.) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i.S. von § 52 Abs.2 Ziffer 5 AO, durch Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für die

- Fortführung und Durchführung bisher veranstalteter und begonnener sowie weiterer noch nicht begonnener steuerbegünstigter kultureller Projekte im nationalen und internationalen Bereich,
- Pflege der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in Form von Vernetzung, Austausch, Bündelung und Präsentation kultureller Projekte innerhalb der Region Frankfurt/Rhein-Main mit dem Ziel, das Interesse an den vielfältigen Kulturangeboten in der Region zu fördern,
- Unterstützung national und international bedeutsamer steuerbegünstigter Träger und steuerbegünstigter Veranstalter oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, wobei die Grenze hierfür bei maximal 50 % der Eigenmittel der Gesellschaft liegt,
- übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen kulturbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
- nationale und internationale Präsentation der Region als Kulturstandort,
- Zusammenarbeit mit der KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH.

(2) Die Gesellschaft kann die Kultur und Kunst in der Region Frankfurt Rhein-Main im Rahmen ihrer gemeinnützigen Aktivitäten auch unmittelbar fördern (z. B. durch die Durchführung eigener Veranstaltungen oder Projekte). Dies setzt einen Beschluss des Kulturausschusses voraus.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/-innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/-innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer/Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000 €.

(2) Die Geschäftsanteile sind vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe in bar zu leisten.

(3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter/-innen ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(4) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Finanzierung

(1) Jede/r Gesellschafter/-in verpflichtet sich – vorbehaltlich der jährlichen Zustimmung zum jeweiligen Haushalt durch die zuständigen Gremien – zur Finanzierung der Gesellschaft. Die Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter/-innen werden in einer separaten Finanzierungsvereinbarung (nachfolgend: FV) festgelegt.

(2) Die FV bindet die jeweiligen Gesellschafter nur insoweit, als sie ihr zugestimmt haben. Der Widerruf einer Finanzierungszusage während eines laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft ist nur unter den Voraussetzungen des § 18a Abs.1 S.1 dieser Satzung zulässig.

(3) Gesellschafter/-innen, die einer vorgeschlagenen FV nicht zustimmen oder die die von ihnen gem. der FV zugesagten Finanzierungsbeiträge nicht zahlen, sollen bei der Entscheidung über die Mittelvergabe gem.§ 12 Abs. 2 (erster Spiegelstrich) durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum ausgeschlossen werden, der der Dauer des Zahlungsausfalls entspricht.

(4) Die FV wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Wird nicht bis spätestens 30.6. des letzten Jahres der Geltungsdauer eine neue Vereinbarung abgeschlossen, verlängert sich die alte FV jeweils um ein wei-

teres Jahr. Stichtag für die Ermittlung der Umlagen für den Verlängerungszeitraum sind dann die vom Hess. Statistischen Landesamt zum 31.12. des Jahres ermittelten Einwohnerzahlen, das dem vorletzten Jahr der Gültigkeit der FV vorausging.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Kulturausschuss.

Die Gesellschaft wird durch ein Kuratorium (§ 14) beraten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung liegt bei der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung leitet die Sitzung die/der jeweils lebensälteste stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses.

Nimmt kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender an der Gesellschafterversammlung teil, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.

(3) Sonstige Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich geregelten Fällen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sie kann ausnahmsweise aber auch virtuell (im Wesentlichen Telefon- bzw. Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Abhaltung eines virtuellen Formats ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter diesem Verfahren nicht innerhalb einer Woche nach Abfrage durch die Geschäftsführung mehrheitlich widersprechen.

(5) Eine Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich/elektronisch durch die Geschäftsführung; hierbei ist eine Einladungsfrist von drei Wochen zu beachten. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auf eine Frist von drei Tagen gekürzt werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Widerspruchsfrist nach § 8 Abs. 4 S. 3 auf einen Tag. Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschafter sind über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ausreichend zu unterrichten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens so viele Gesellschafter teilnehmen oder vertreten sind, dass sie mehr als die Hälfte aller nach der Satzung vorgesehenen Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das GmbH-Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Je 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(8) Soweit die Verhandlungen und Beschlüsse nicht kraft Gesetzes notariell beurkundet werden müssen, ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(9) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

(10) Liegen Kooperationsvereinbarungen (§ 14 a) vor, können Vertreter der Kooperationspartner an den Gesellschafterversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch GmbH-Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme weiterer Gesellschafter/-innen,
- b) Zustimmung zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarungen i.S.d. § 14 a,
- c) Auflösung der Gesellschaft und Benennung von Liquidator/-innen/en,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
- g) Entlastung des Kulturausschusses und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, übergreifende Ziele und Methoden der Fördertätigkeit sowie die mittel- und langfristige Finanzplanung,
- i) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- j) Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, durch den/die Geschäftsführer/in.

k) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

Gesellschafterbeschlüsse zu lit. a) bis c) sowie Satzungsänderungen hinsichtlich der unter lit. a) bis c) bezeichneten Angelegenheiten, hinsichtlich der Finanzierung der Gesellschaft, hinsichtlich der Prüfrechte nach §§ 53 und 54 HGrG und hinsichtlich der hier geregelten Zustimmungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gesellschafters Land Hessen.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens Ende August eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/-in, der/die die Gesellschaft alleine vertritt.

(2) Die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Bestellung erfolgt die Anstellung in der Regel nur drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.

(3) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Kulturausschusses zu führen.

(4) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, für das kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn dem Kulturausschuss einen Wirtschaftsplan vorzulegen und dessen einzelne Positionen zu begründen. Der Wirtschaftsplan enthält einen Stellenplan.

(5) Der/die Geschäftsführer/-in ist für die Einhaltung der Wirtschaftspläne auch bei Abschluss, Beendigung und wesentlichen Änderungen von Dienstverträgen mit Mitarbeitern verantwortlich.

(6) Der/die Geschäftsführer/-in hat dem Kulturausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten; § 90 Abs. 1 und 2 AktG gelten entsprechend.

(7) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss der Gesellschaft besteht aus bis zu ~~26~~28 Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder durch das Land Hessen, sechs weitere durch die Stadt Frankfurt a. M. entsandt. Der Landkreis Offenbach entsendet

drei Mitglieder. Je ~~drei~~zwei Mitglieder werden durch den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis und den Rheingau-Taunus-Kreis sowie die ~~Stadt~~Städte Darmstadt und Wiesbaden entsandt. ~~Darmstadt entsendet zwei, die Stadt~~Die Städte Hanau, ~~die Stadt~~ Offenbach und ~~die Stadt~~ Bad Vilbel entsenden als Gesellschafter je ein Mitglied.

Sofern eine institutionelle Vernetzung mit der KulturRegion gGmbH geschaffen wird, entsendet diese zusätzlich eine/n Vertreter/-in mit beratender Stimme unter der Voraussetzung, dass dem Kulturfonds ebenfalls eine entsprechende Mitwirkung im Aufsichtsrat der KulturRegion eingeräumt wird.

Die Mitgliedschaft der Stadt Bad Vilbel im Kulturausschuss ist eingeschränkt, wenn weitere kreisangehörige Städte Gesellschafter im Kulturfonds sind. Dann wird der Sitz ~~(Nr. 25)~~ im Kulturausschuss nur von Bad Vilbel und den weiteren kreisangehörigen Städten gemeinsam wahrgenommen, die sich darüber verständigen müssen, welche kreisangehörige Stadt für jeweils welchen Zeitraum die Vertretung wahrnimmt. Kommt keine Einigung zustande, entsendet jeweils nur eine kreisangehörige Stadt für ein Jahr einen Vertreter in den Kulturausschuss, wobei die kreisangehörige Stadt beginnt, die am längsten Gesellschafter im Kulturfonds ist.

Für die kreisangehörigen Städte, die nach der vorstehenden Regelung keinen Sitz im Kulturausschuss innehaben, gelten die Gastrechte aus der Kooperationsphase weiter.

(2) Vertreter von Partnern aus der Wirtschaft können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen. Dies setzt voraus, dass sich die Partner aus der Wirtschaft in nennenswertem finanziellem Umfang an der Ausstattung des Kulturfonds beteiligen.

(3) Der Kulturausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und vier stellvertretende Vorsitzende. Sofern die Stadt Frankfurt a.M. bzw. das Land Hessen nicht die/den Vorsitzende/n stellt, wird eine/r der Stellvertreter/-innen von der Stadt Frankfurt a.M. bzw. dem Land Hessen bestimmt. Als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Wahl gilt, wenn nichts ~~Anderes~~anderes bestimmt wird, jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit setzt im Regelfall mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahrs ein, anderenfalls mit der Wahl. Die/der amtierende Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger/innen gewählt worden sind.

Eine weitere Amtszeit des/der Vorsitzenden im direkten Anschluss an die vorherige Amtszeit ist nicht zulässig. Der Kulturausschuss kann die Bestellung des/der Vorsitzende/n oder des/der stellvertretenden Vorsitzende/n vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der/die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Vertreter im Kulturausschuss beträgt höchstens 5 Jahre; erneute Entsendung ist zulässig. Vertreter im Kulturausschuss können von den jeweils entsendungsberechtigten Gesellschaftern und Partnern jederzeit abberufen oder durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.

Die Amtszeit endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem für die Entsendung maßgeblichen Amt oder Arbeitsverhältnis, sobald von dem zuständigen Gesellschafter ein Nachfolger bestellt ist.

(5) Die Kulturausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kulturausschuss oder anderswie bekannt gewordenen vertraulichen Angabe und geheimhaltungsorientierten Belange der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Kulturausschuss bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Vertreter von Gebietskörperschaften im dienstlichen Verkehr; §§ 394 und 395 AktG gelten sinngemäß.

(6) Der Kulturausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen auch Sachverständige und andere Auskunftspersonen ohne Stimmrecht teilnehmen können. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarungen können Vertreter der Kooperationskommunen als Gäste teilnehmen.

(7) Die Mitglieder des Kulturausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Aufwandsentschädigung entscheiden die Gesellschafter.

(8) Der Kulturausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) In Abweichung zu § 11 Abs. 1, Satz 1 gilt für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Satzung und dem Datum, das 90 Tage auf die allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen 2026 folgt, die folgende Übergangsregelung: Der Kulturausschuss der Gesellschaft besteht aus bis zu 31 Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder durch das Land Hessen, sechs weitere durch die Stadt Frankfurt a. M. entsandt. Je drei Mitglieder entsenden der Hochtaunuskreis, der Main-Taunus-Kreis und der Landkreis Offenbach sowie die Stadt Wiesbaden. Die Stadt Darmstadt und der Rheingau-Taunus-Kreis entsenden je zwei Mitglieder. Die Städte Hanau, Offenbach und Bad Vilbel entsenden als Gesellschafter je ein Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Kulturausschusses

(1) Dem Kulturausschuss obliegt es, die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu überwachen und zu beraten sowie darauf zu achten, dass die Geschäfte unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Belange geführt werden. Er hat insbesondere die von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftspläne nach § 10 Abs. 4 zu beraten und der Gesellschafterversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses:

- Förderung und Durchführung kultureller Projekte in dem durch Beschlussfassung der Gesellschafter gegebenen Rahmen,
- Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
- Einstellung oder wesentliche Änderung bisheriger Geschäftszweige,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab 5.000 €,

- Abschluss, Änderung und Auflösung von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einer Summe von mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstiger Verpflichtungen,
- alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer/ihrer Geschäftsführerin, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten und Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Angehörigen;
- Abschluss von Verträgen mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder Dienstleistungen.

(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Kulturausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kulturausschusses oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

(4) Der Kulturausschuss kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Kulturausschuss kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung u.a. bestimmen, welche Geschäfte im Einzelfall nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kulturausschusses

(1) Der Kulturausschuss soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden. Er kann zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied des Kulturausschusses verlangt wird oder wenn die Geschäftsführung es beantragt hat.

(2) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses beruft den Kulturausschuss ein. Die Einladung kann der Geschäftsführung übertragen werden.

(3) Die Sitzung des Kulturausschusses findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sie kann ausnahmsweise aber auch virtuell (im Wesentlichen Telefon- bzw. Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Abhaltung eines virtuellen Formats ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Mitglieder diesem Verfahren nicht innerhalb einer Woche nach Abfrage durch die Geschäftsführung mehrheitlich widersprechen.

(4) Die Kulturausschussmitglieder sind schriftlich/elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Widerspruchsfrist nach § 13 Abs. 3 S. 3 auf einen Tag.

(5) Der Kulturausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin an der Beschlussfassung teilnimmt.

(6) Der Kulturausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden Stellvertreters/der sitzungsleitenden Stellvertreterin.

(7) Ein Kulturausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Kulturausschusssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe möglichst bis einen Tag vor der Sitzung durch die Geschäftsführung oder ein anderes Kulturausschussmitglied überreichen lassen. Sofern sich der Wortlaut der ursprünglich vorgesehenen Beschlussfassung im Zuge der Sitzung ändert, besteht die Möglichkeit einer entsprechend angepassten schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer Woche nach der Sitzung.

(8) Die/der Geschäftsführer/-in soll an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen.

(9) Über Sitzungen des Kulturausschusses sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, welche die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kulturausschusses anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Kulturausschusses ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Kulturausschusssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Kulturausschusssitzung aufzunehmen.

§ 14 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat zwölf Mitglieder, soweit der Kulturausschuss nicht anders beschließt. Die Mitglieder verteilen sich auf internationale und nationale Vertreter/-innen. Die Zusammensetzung des Gremiums aus anerkannten und prominenten Expertinnen und Experten des nationalen und internationalen Kulturlebens gewährleistet die kompetente Beratung der übrigen Organe der Gesellschaft bei deren Entscheidungsfindungen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter/-innen unterschiedlicher Kultursparten; sie decken ein breites Spektrum des Kulturlebens ab.

(2) Das Kuratorium wird durch den Kulturausschuss im Benehmen mit der Geschäftsführung für jeweils bis zu fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe die Gesellschafter bestimmen. Reisekosten werden nach dem Hess. Reisekosten-Gesetz erstattet.

(4) Das Kuratorium der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH berät den Kulturausschuss bei seiner Arbeit und begleitet die jeweiligen Projekte. Es bewertet alle Projekte von nationaler und internationaler Bedeutung zur Vorlage an den Kulturausschuss. Das Kuratorium tagt in regelmäßigen Abständen und verfügt in der Funktion einer Jury über Vorschlagsrechte bei den zu realisierenden Projekten.

(5) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.

§ 14 a Kooperationsvereinbarung

Die Gesellschaft kann mit kommunalen Körperschaften in der Region Frankfurt Rhein-Main zeitlich befristete Kooperationsvereinbarungen abschließen mit dem Ziel, diese Körperschaften mittelfristig als Gesellschafter zu gewinnen. Die Kooperation mit kreisangehörigen Kommunen im Gebiet eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung dieses Gesellschafters. In dem Übergangszeitraum hat der Kooperationspartner einen Finanzbeitrag zu leisten. Weitere Einzelheiten werden jeweils in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den entsprechenden Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften (~~§ 267, Abs. 3 HGB~~) anzuwenden. Abweichend hiervon muss der Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend der Größenklasse des Unternehmens aufgestellt und geprüft werden; die Größenklassen bestimmen sich nach den §§ 267 und 267a des Handelsgesetzbuchs. Nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/-in legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Kulturausschuss vor.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Kulturausschusses über das Ergebnis seiner Prüfung sind von der/dem Geschäftsführer/-in unverzüglich den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorzulegen.

§ 16 Corporate Governance

Die Gesellschaft wendet einen durch die Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen zu beschließenden gesellschaftseigenen Corporate Governance Kodex an. Geschäftsführung und Kulturausschuss erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet (Corporate Governance Bericht).

§ 17 Prüfrechte

- (1) Den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Hessische Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsbehörden der als Gesellschafter/-innen beteiligten Gebietskörperschaften haben die Befugnis nach § 54 HGrG.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen aufgelöst werden. In den Fällen der Auflösung, außer im Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation.
- (2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren dem Land Hessen in Verwahrung zu geben.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter/-innen als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend ihres jeweils eingezahlten Anteils, bezogen auf die bisher geleisteten Gesamtzahlungen der Gesellschafter/-innen, mit der Auflage, es nach Zustimmung durch das Finanzamt ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahekommen.

§ 19 a Austrittsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter/in hat das Recht, seine/ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Der/die kündigende Gesellschafter/in scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Er/sie ist zum Nominalwert seiner/ihrer Beteiligung abzufinden. Seine Verpflichtungen aus der FV enden in dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Der/die kündigende Gesellschafter/in hat die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschafterversammlung kann an Stelle des Einzugs beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere Gesellschafter/innen oder auf einen Dritten, der sich zur Übernahme bereit erklärt hat, gegen Entgelt übertragen wird. Dessen Höhe richtet sich nach Abs. 2. Dem/der kündigenden Gesellschafter/in steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21 Gründungsaufwand, Eintragung

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 1.500 €.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke wird eine angemessene Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage Nr: BV-159/2025

Aktenzeichen	OG Mittelheim-Winkel/Mielke/hesc
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Ordnung
Vorlagenerstellung	Heike Schiller

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	27.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	27.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Nachwahl Ortsgerichtsschöffe Mittelheim-Winkel

Beschlussvorschlag

Als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Mittelheim-Winkel wird gewählt:
Herr Heinz-Dieter Mielke, Aegidiusstraße 28, 65375 Oestrich-Winkel

Sachverhalt

Herr Heinz-Dieter Mielke fungiert seit vielen Jahren als Ortsgerichtsschöffe. Seine Amtszeit ist am 15.05.2023 ausgelaufen und die Nachwahl wurde zu diesem Zeitpunkt versäumt. Herr Mielke stellt sich auch weiterhin für die Funktion des Ortsgerichtsschöffen zur Verfügung .

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-158/2025

Aktenzeichen	OG Oestrich /Wolf/hesc
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Ordnung
Vorlagenerstellung	Heike Schiller

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	27.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Nachwahl Ortsgerichtsvorsteher Oestrich

Beschlussvorschlag

Als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Oestrich-Winkel I – Oestrich wird gewählt:
Herr Alexander Wolf, Langenhoffstraße 3, 65375 Oestrich-Winkel

Sachverhalt

Der bisherige Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Oestrich, Herr Georg Ulges hat zum 01.07.2025 sein Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Aus den Reihen der Schöffen kann niemand die Position des Ortsgerichtsvorstehers übernehmen. Die Funktion des Ortsgerichtes ist mit Schreiben des Amtsgereichtes vom 9.7.2025 befristet bis zum 30. September 2025 an das Ortsgericht II (Mittelheim-Winkel) übertragen worden

Herr Alexander Wolf hat sich bereit erklärt, das Amt des Ortsgerichtsvorsitzenden zukünftig zu übernehmen. Er ist durch seine berufliche Tätigkeit für das Amt geeignet. Er ist darüber hinaus der Sohn der ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsgerichtes, Frau Marlies Wolf, die dieses Amt viele Jahre inne hatte und dadurch mit den Abläufen innerhalb des Ortsgerichtes vertraut.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Mitteilung

Nr: MI-169/2025

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	11.08.2025
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2025
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2025

Prolongation Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH
Abschluss des Darlehen-Vertrages Nr. 6920371249 Nassauischen Sparkasse Wiesbaden

Mitteilung

Mit der Bürgschaftserklärung gemäß Beschluss des Magistrats vom 07.09.2015 und der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2015, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 26.10.2015 wurde der Rheingauwasser die Übernahme einer Ausfallbürgschaft (Kredit 1.000.000,00 €) von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, in Höhe von 280.000,00 EUR zugestimmt. Die Zinsfestschreibung des Vertrages bei der Rheingauer Volksbank, Vertrags-Nr.3440098761 wurde mit einem Zinssatz von 4,17 % auf 10 Jahre festgeschrieben.

Die in der Anlage beigefügte Umschuldung bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden Darlehensvertrag Nr. 6920371249 vom 14.07.2025 noch geschuldete Darlehenssumme von 530.077,02 EUR hat die Stadt Oestrich-Winkel nach der vertraglichen Regelung von 28 % eine Bürgschaft von 148.421,57 EUR zu leisten. Das Darlehen wird zum 01.12.2025 mit einem Zinssatz von 3,075 % neu festgelegt.

Nach Rücksprache der Aufsichtsbehörde bedarf es keiner neuen Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung über die Umschuldung der bereits genehmigten Ausfallbürgschaft. Es wird um Unterzeichnung der Anschlusszinsvereinbarung gebeten.



Nassauische Sparkasse
Rheinstraße 42 - 46
65185 Wiesbaden
USt-IdNr. DE 113 821 300

Darlehen mit (anfänglich) gebundenem Sollzins

an juristische Personen oder für gewerbliche
oder selbstständige berufliche Zwecke
(Auch Existenzgründerdarlehen mit Nettodarlehens-
betrag größer 75.000 EUR)

Kontonummer	Geschäftszeichen
6920371249	277-Wa-He
IBAN	BIC
DE50 5105 0015 6920 3712 49	NASSDE55XXX

Rheingauwasser GmbH
Große Hub 9
65344 Eltville am Rhein

Ausfertigung Kunde

– nachstehend der Darlehensnehmer genannt – erhält von der Sparkasse zu folgenden Bedingungen ein

1

Tilgungsdarlehen

¹ Angabe der Darlehensart.

im Nennbetrag von EUR 530.077,02

2

² Angabe des Verwendungszweckes, kann bei juristischen Personen entfallen.

Gutschriftsvereinbarung:

Die Gutschrift des Auszahlungsbetrages erfolgt zugunsten Konto:

DE80 5105 0015 0555 0001 40

Gutschriftskontoinhaber, soweit nicht Darlehensnehmer:

Belastungsvereinbarung:

Die Belastung erfolgt zu Lasten des Kontos DE80 5105 0015 0555 0001 40 in unserem Hause.

1 Darlehenskosten, Rückzahlung

1.1 Verzinsung

Das Darlehen ist mit jährlich 3,075 % zu verzinsen.

Der Sollzinssatz ist für die gesamte Vertragslaufzeit gebunden.

Deutsche Zinsmethode – 30/360

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Jahres von 360 Tagen unter Berücksichtigung von 30 Tagen je Monat (Deutsche Zinsmethode – 30/360).

1.2 Disagio

Die Sparkasse erhebt für die Dauer der Zinsbindungsfrist ein Disagio von _____ %. Das Disagio wird bei der ersten Auszahlung von der Sparkasse verrechnet.

1.3 Sonstige Kosten

Der Darlehensnehmer trägt die Kosten der Sicherheitenbestellung. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.4 Abnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.

Die Sparkasse ist ab 01.12.2025 berechtigt, **Bereitstellungszinsen** von 3,075 % jährlich des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu berechnen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die Sparkasse nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

1.5 Rückzahlung und Zahlungstermine

Alle fälligen Beträge werden gemäß der obigen Belastungsvereinbarung belastet. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin, **Tilgungsbeträge** erstmals am 30.12.2025 zu zahlen.

Tilgungsdarlehen: Tilgung 8,55 % jährlich des Darlehensnennbetrages zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen. Die jährliche Leistungsrate (**Zinsen und Tilgung**) beträgt zurzeit EUR 61.620,00. Sie ist in Teilbeträgen von EUR 15.405,00 am 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. zu zahlen. Bis zum Tilgungsbeginn sind nur die Zinsen zu diesen Terminen zu zahlen. Bei einer Änderung des Zinssatzes (Nr. 1.1) kann die Sparkasse auch die Leistungsrate anpassen.

1.6 Vertragslaufzeit

Das Darlehen ist befristet bis 30.09.2035.

1.7 Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die Sparkasse unbeschadet weitergehender Ansprüche ihren Verzugschaden in Rechnung stellen.

1.8 Falls keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, handelt es sich um eine umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung. Sofern der Darlehensnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Buchung der Umsatzsteuer unter Darlegung seiner berechtigten Interessen (insbesondere kein Recht zum Vorsteuerabzug) schriftlich widerspricht, wird die Sparkasse die Kreditkosten weiterhin zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe abrechnen. Das Recht zum Widerspruch steht dem Darlehensnehmer auch zu, wenn sich sein Recht zum Vorsteuerabzug zu einem späteren Zeitpunkt ändert.

2 Besondere Vereinbarungen

Der Darlehens-/Kreditnehmer kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Darlehens-/Kreditgebers aufrechnen. Er verzichtet jedoch gegenüber dem Darlehens-/Kreditgeber, auch im Insolvenzfall des Darlehens-/Kreditgebers, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Darlehens-/Kreditvertrag beeinträchtigt werden könnten, sofern die Ansprüche des Darlehens-/Kreditgebers zum Sicherungsvermögen im Sinne des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (in seiner jeweils geltenden Fassung) oder vergleichbarer Bestimmungen anderer Rechtsordnungen oder zu einer nach gesetzlichen Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört oder zum Zwecke der Refinanzierung an eine Zentralbank abgetreten, übertragen, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung eingesetzt wurden. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen der Darlehens-/Kreditnehmerin und etwaigen Rechtsnachfolgern der Darlehens-/Kreditgeberin, unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge auf einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge beruht.

Datum der Valutierung : nach Vorlage des unterzeichneten Darlehensvertrages und nach Vorlage der rechtsverbindlich unterzeichneten Bürgschaftsurkunden inklusive der Genehmigungen der Aufsichtsbehörden, frühestens am 31.10.2025
Verwendungszweck : Ablösung/Umschuldung eines kommunal verbürgten Darlehens

Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Umschuldung aus einem früheren Vermögenshaushalt. Die damaligen Haushaltsunterlagen waren rechtskräftig und die Darlehensaufnahme erfolgte im Rahmen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung.

Die Darlehensforderung darf im Ganzen oder in Teilbeträgen abgetreten werden.

Die jeweiligen Leistungsraten werden vom Girokonto Nr.555 000 140 (IBAN Nr. DE80 5105 0015 0555 0001 40) bei der Nassauischen Sparkasse, BLZ 510 500 15 (BIC: NASSDE55XXX) abgebucht.

Ergänzend zu Punkt 3. Sicherheiten:

Die Bürgen (Stadt Oestrich Winkel und Wasserverband Oberer Rheingau) stehen dafür ein, dass sämtliche dieser Bürgschaften zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts und dass die Voraussetzungen des AEUV (EU Beihilfe) beachtet und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten werden. Die Bürgen bestätigen weiterhin, dass die Bürgschaften nicht notifizierungspflichtig sind.

Sie strahlen keine grenzüberschreitende Aktivität aus und sind als kommunalbezogene Maßnahme der Daseinsvorsorge anzusehen.

Rechtswirksamkeit:

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.

Vor der ersten Darlehensauszahlung bitten wir um Einreichung folgender Unterlagen - sofern noch nicht erfolgt:

1. Zustimmung des Aufsichtsrates der Rheingauwasser GmbH zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von Euro 530.077,02 zwecks Umschuldung bei der Nassauischen Sparkasse (siehe hierzu auch § 13 Ziffer 3g des Gesellschaftervertrages).
2. Bestätigung der Geschäftsleitung, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.
3. Bürgschaftserklärungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
4. Kopien der Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der berechtigten Gremien der Stadt Oestrich-Winkel und des Wasserverbandes Oberer Rheingau zur Übernahme/Stellung der Kommunalbürgschaften.

Es gilt als vereinbart, dass die jeweils aktuellen Bescheide der Betrauungsakten der Sparkasse unaufgefordert vorzulegen sind.

Die Tilgung kann bereits in der Teilvalutierungsphase beginnen.

3 Sicherheiten

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die vereinbarten Sicherheiten der Sparkasse unwiderruflich zur Verfügung stehen und der Sparkasse hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt. Der Sparkasse werden/wurden – in gesonderten Verträgen, die die Einzelheiten regeln – folgende Sicherheiten bestellt/abgetreten:

Bürgschaften:

von Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 12, 65375 Oestrich-Winkel,
von Wasserverband Oberer Rheingau, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein
gemäß gesonderter Erklärungen.

Die Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten im Rahmen des jeweils vereinbarten Sicherungszwecks bleibt hiervon unberührt. Wegen der besonderen Auszahlungsvoraussetzungen bei einer etwaigen Baufinanzierung siehe Nr. 4.

4 Besondere Auszahlungsbedingungen

Nicht zutreffend.

5 Verfügung über den Auszahlungsanspruch

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der Sparkasse abgetreten oder verpfändet werden.

6 Mehrere Darlehensnehmer/Rückübertragung von Sicherheiten

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Darlehensnehmers entstandene Kontoüberziehung.

Wird die Sparkasse von einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

7 Erfüllung

Alle Zahlungen sind für die Sparkasse kostenfrei zu leisten.

8 Kündigung/sofortige Fälligkeit

8.1 Ordentliche Kündigung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Zinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden.

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für die Sparkasse und den Darlehensnehmer richtet sich nach Nr. 26 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus kann der Darlehensnehmer ein Darlehen, für das eine Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 besteht und das durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat (z. B. Veräußerung des Grundstückes, weitergehende Beleihung des Grundstückes). In diesem Falle hat der Darlehensnehmer denjenigen Schaden zu ersetzen, der der Sparkasse aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

8.3 Sofortige Fälligkeit

Unbeschadet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen (Nr. 8.2) kann die Sparkasse das Kapital für sofort fällig und zahlbar erklären,

- wenn der Sicherungsgeber gegen die ihm in den gesonderten Sicherungsverträgen oder Grundschnuldbestellungsurkunden auferlegten besonderen Pflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer gegen die ihm in Nr. 9 auferlegten Offenlegungs- und Auskunftspflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer weiteren Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht zahlt;
- wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das belastete Pfandobjekt oder in Teile desselben eingeleitet wird; der Fall der Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung unter Miteigentümern/Miterbbauberechtigten ist ausgenommen;
- wenn Zubehörstücke, Miet- oder Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über dieselben ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird, es sei denn, die Verfügung über die Zubehörstücke erfolgt innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft;
- wenn das Pfandobjekt ganz oder teilweise veräußert oder sonst darüber ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird oder bei einem Erbbaurecht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch macht;
- wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Grundschnuld bestritten wird oder der vereinbarte Rang nicht innerhalb von zwei Monaten beschafft wird.

8.4 Die Sparkasse ist berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint;
- der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird.

Sind mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 8.1 bis 8.4 auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.

9 Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Kredits bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) zu übergeben, die benötigten Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebs zu ermöglichen. Die Sparkasse ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offen legen zu lassen.

Die Sparkasse kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten anfordern, sofern der Darlehensnehmer diese nicht nach Aufforderung durch die Sparkasse innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat bei der Sparkasse vorlegt. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen.

Die Sparkasse ist berechtigt, bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die zur Beurteilung des Kreditverhältnisses erforderlich sind.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, ein Sanierungs- und Restrukturierungsvorhaben unverzüglich der Sparkasse mitzuteilen.

10 Abtretung, Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte, Weitergabe von Informationen

10.1 Die Sparkasse darf die Kreditforderung und/oder das wirtschaftliche Risiko der Kreditgewährung ganz oder teilweise auf Dritte zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikodiversifizierung übertragen. Dies kann beispielsweise durch die Veräußerung der Kreditforderungen – einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten –, durch Kreditderivate oder durch Kreditunterbeteiligungen erfolgen.

Hierzu darf die Sparkasse die erforderlichen Informationen (z. B. Kreditbetrag, Fälligkeit, Zinssatz, Name und Anschrift) an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind (z. B. Rating-Agenturen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare). **Der Darlehensnehmer befreit die Sparkasse insoweit vom Bankgeheimnis.**

10.2 Dritter kann ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versorgungswerk, eine Pensionskasse, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Kapitalsammelstelle sein.

10.3 Die Sparkasse wird den Dritten und die weiteren unter Nr. 10.1 genannten Personen vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsbölicher Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Sparkasse wird den Dritten darüber hinaus verpflichten, auch seinerseits vor der Übertragung von Rechten aus dem Vertrag und der Weitergabe von Informationen an weitere Empfänger mit diesen jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

10.4 Die Beschränkungen und Bestimmungen gemäß den Absätzen 10.1 und 10.2 gelten nicht für eine Abtretung oder Übertragung von Rechten aus dem Darlehensvertrag samt Sicherheiten, die von einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank) an einen Dritten im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten vorgenommen werden.

11 Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird und sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Darlehensnehmer ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

13 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Der Darlehensnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

☒ Ja. ☐ Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Darlehensnehmer handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*)

* Inländische Steuerpflichtige: Steuer-ID bei natürlichen Personen; Wirtschafts-ID bei sonstigen Steuerinländern (wenn noch keine Wirtschafts-ID vergeben wurde, die für das Einkommen geltende Steuernummer)

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.³

³ Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erfolgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wiesbaden, 14.07.2025

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Unterschrift(en) Sparkasse

Rheingauwasser GmbH

vertreten durch:

Geschäftsführung Mario Schellhardt Andrea Thelen

Nassauische Sparkasse

Matthias Walter Elvira Heckelmann

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von **allen** auf Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!

Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrages.

Interne Vermerke (nur für Sparkasse) s. Folgeseite.

Unterschrift der Bürgen:

Stadt Oestrich-Winkel

Wasserverband Oberer Rheingau

Bürgermeister
Carsten Sinß

Erster Stadtrat
Björn Sommer

Verbandsvorstand



Kontonummer
6920371249

Allg
Grund

3122001000

Legitimationsprüfung gemäß Abgabenordnung/Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:	
Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimation/Identifizierung:	
Rheingauwasser GmbH, 19.12.2007, deutsch, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein, 2643024230287 / HRB, HRB 23364, Amtsgericht Wiesbaden	
Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:	am:

* Inländische Steuerpflichtige: Steuer-ID bei natürlichen Personen; Wirtschafts-ID bei sonstigen Steuerinländern (wenn noch keine Wirtschafts-ID vergeben wurde, die für das Einkommen geltende Steuernummer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse



Nassauische Sparkasse
Rheinstraße 42 - 46, 65185 Wiesbaden

Fassung Mai 2025

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

manuell

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

- b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(6) Zustimmungsfiktion für Kunden, die keine Verbraucher sind

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls. Abweichend von den Absätzen 3a und 4 gilt allerdings sein Schweigen auf jedes Änderungsangebot der Sparkasse als Zustimmung (Zustimmungsfiktion).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. In diesem Fall wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Nr. 3 Bankauskünfte**(1) Inhalt von Bankauskünften**

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse**(1) Bekanntgabe**

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden**(1) Erbnachweis**

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

manuell

j) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur ein-

geschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis-aushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Ist der Kunde kein Verbraucher gelten die vorgenannten Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ebenfalls. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung für Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

manuell

18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen so verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe**(1) Nachsicherungsrecht**

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere**Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft****(1) Inkasso-Vereinbarung**

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Sparkasse eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft**(1) Sicherungseigentum**

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Nassauische Sparkasse nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen** nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: info@nasp.de

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Bürgschaftserklärung

Die Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Rheingau-Taunus-Kreis ohne zeitliche
Beschränkung die Ausfallbürgschaft in Höhe von

Euro 148.421,57

(in Worten: Einhundertachtundvierzigtausendvierhunderteinundzwanzig 57/100 Euro)

(gleichrangiger Teilbetrag -weitere Bürgschaft in Höhe von Euro 381.655,45 des Wasserverban-
des Oberer Rheingau)

für alle Ansprüche, die der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden

(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

Euro 530.077,02

(in Worten:Fünfhundertdreißigtausendundsiebenundsiebzig 02/100 Euro)

gegen die Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein und ihren jeweiligen
Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde/Darlehens-
vertrag Nr.6920371249 vom 14.07.2025 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 28 % des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank / Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.

4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Wiesbaden

Stadt Oestrich-Winkel, den _____

Stadt Oestrich-Winkel

.....
Bürgermeister Carsten Sinß

.....
Erster Stadtrat Björn Sommer

(DS)

Stadt Oestrich-Winkel

Quartalsbericht

30. Juni 2025



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Mitteilung Quartalsbericht

Vorbemerkungen:

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum ersten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 30.06.2025 bereits auch die bis dato vorliegende Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 31.12.2025 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabenfestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt und gebucht, ebenso die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen. Bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

Haushaltsplanung 2026 und Folgejahre:

Die interkommunale Kämmerei wird die Haushaltsplanung für 2026 ff. wieder frühzeitig auf den Weg bringen. Die Beschlussfassung des Haushalts 2026 ist für den 15.12.2025 geplant. Es bleibt vorrangiges Ziel der Haushaltsplanung, die Aufgaben und Leistungen der Verwaltung sowie elementare Themen der gegenwärtigen und zukunftsgerichteten Entwicklung der Stadt Oestrich-Winkel auf bestmöglichem Niveau finanziell abzusichern. Das Haushaltssicherungskonzept 2025 sieht gleichbleibende Hebesetze von 1.000 v. H. für die Grundsteuer A und 980 v. H. für die Grundsteuer B vor. Die Finanzsituationen des Landkreises und des Landes werden auch bei der Haushaltsplanung der Folgejahre wieder eine gewichtige Rolle spielen. Die Landkreise müssen perspektivisch jedoch u.a. auch absehbar steigende Kosten des LWV Hessen mitfinanzieren und den Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung gewährleisten.

Die verfassungsrechtlich institutionalisierte kommunale Selbstverwaltung kann in ihrem Wesenskern auf lange Sicht nur abgesichert werden, wenn die Ausweitung bestehender und die Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land auch mit sach- und aufgabengerechter Finanzausstattung einhergehen. Der Hessische Kämmerertag appellierte bereits im Frühjahr eindringlich „Wir brauchen mehr Geld für Aufgaben, die wir nicht selbst gesetzt haben“. Das Hess. Ministerium der Finanzen (HMdF) arbeitet derzeit an umfänglichen Anpassungen des Kommunalen Finanzausgleichs, die ab dem Jahr 2026 in Kraft treten sollen. Die Kommunalen Spitzenverbände fordern hierzu eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung ein.

Haushaltsvollzug 2025:

Der am 09.12.2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushalt 2025 wurde mit Bescheid vom 29.04.2025 durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises genehmigt. Eine Auflage der Genehmigung ist u. a. der Einzelgenehmigungsvorbehalt für Kredite.

Zum 30.06.2025 steht ein ordentliches Ergebnis i. H. v. 338.403 € zu Buche.

Die Steueranteile für das zweiten Quartal belaufen sich auf 2.407.267,21 €, was leicht über dem Vorjahresquartal liegt. Der deutliche Rückgang im Vergleich zum ersten Quartal, war aufgrund der regionalisierten Maisteuerschätzung erwartbar.

Die Erträge aus Grund- und Gewerbesteuer liegen zum 30.06.2025 unter Plan. Ursächlich hierfür sind vor allem nachträglich durch das Finanzamt geänderte Steuermessbeträge. Wie sich im restlichen Jahr insbesondere die Gewerbesteuer noch entwickelt, bleibt abzuwarten.

Finanzstatus:

Die Kommunalaufsichtsbehörde stuft unseren Haushalt - mit jahresbezogenem Defizit sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushalts – unverändert als „gefährdet“ ein. Im Ergebnishaushalt 2024 wird das ordentliche Ergebnis nach jüngsten Hochrechnungen mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. -1,65 Mio. € prognostiziert. Hinzu kommen Mehrbelastungen aus der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes von rund 290 T€ p. a., die in den Planzahlen 2025 noch nicht berücksichtigt sind. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind somit nicht erfüllt. Bereits in den Vorjahren war ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgrund der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts notwendig. Sollten sich im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2026 – 2028 keine weiteren Konsolidierungspotenziale ergeben, welche die Rückführung des vorgetragenen Fehlbedarfs aus 2024 im Konsolidierungszeitraum bis 2028 sicherstellen, ist eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B kritisch in eigener Verantwortung der Stadt Oestrich-Winkel zu prüfen.

Im Finanzhaushalt kann der erforderliche Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2025 im ersten Schritt ebenfalls nicht dargestellt werden. Es verbleibt eine planerische Ausgleichslücke in Höhe von 949.680 €.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde der auf dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (KASH) basierende Finanzstatus auf Grundlage der Haushaltsplanung mit der „roten Ampelfarbe“ (25 von 100 Punkten) bewertet. Zur Vermeidung weiterer (Grund-)Steuererhöhungen sind Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung dringend geboten. Die Haushaltskonsolidierungs-AG soll hierzu Vorschläge erarbeiten.

Quartalsergebnis zum 30.06.2025:

Der Haushaltsvollzug innerhalb des zweiten Quartals bewegte sich ab Mai im Rahmen der Haushaltsgenehmigung. Diese hat die Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde am 29. April 2025 erteilt. Das ordentliche Quartalsergebnis zum 30.06.2025 weist einen Überschuss i. H. v. 338.403 € aus.

Auf Basis der erstellten Ergebnisprognose wird derzeit mit einem größeren defizitären Ergebnis zum 31.12.2025 gerechnet, als im Plan angenommen. Risiken ergeben sich insbesondere aus der weiteren Entwicklung der Gewerbesteuer.

Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen

Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Die Holzverkäufe liegen weiterhin leicht unter Plan. Die Jagdpachten wurden bereits zum 31.05. eingebucht und liegen rd. 20.000 € über dem Planansatz. Es ist davon auszugehen, dass die privatrechtlichen Leistungsentgelte bis Jahresende annähernd auf den Planansatz kommen.

Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bezüglich Friedhofsgebühren sowie des Gebührenaufkommens bei den städtischen Kindertagesstätten wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Das Erreichen des Jahresgesamtansatzes bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten hängt noch maßgeblich von der Entwicklung des Aufkommens bei den Bußgeldern und Verwarnungen ab. Im letzten Jahr konnten an drei Standorten neue Geschwindigkeitsmessenanlagen wieder aufgebaut werden. Inwieweit der Planansatz erreicht werden kann, wird sich erst im weiteren Jahresverlauf zeigen.

Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung:

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im Wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen.

Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen:

Die Jahressollstellungen der Gewerbesteuer bewegen sich aktuell noch deutlich unter der Planerwartung. Ob der Forderungsbestand bei allgemeiner Verschlechterung der Liquiditätslage der ortsansässigen Betriebe in voller Höhe fälligkeitgerecht kassenwirksam erfüllt werden können, bleibt ebenfalls abzuwarten. Die Erfahrung aus den Vorjahren zeigt, dass das erste Halbjahr bei der Gewerbesteuer sich eher moderat entwickelt und der „Aufschwung“ Richtung Jahresergebnis erst mit den mehrheitlich im zweiten Halbjahr eintreffenden Endabrechnungen aus Vorjahren erzeugt wird. Die kommunalen Steueranteile sind im ersten Halbjahr im Plan. Die Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung 2025 zeigt, dass sich die Steuereinnahmen der Gemeinden deutlich ungünstiger entwickeln als noch in der Oktober-Schätzung 2024 angenommen. Ursache hierfür sind insbesondere die abgesenkten realen Wachstumsraten sowie neue Steuerrechtsänderungen, die sich negativ auf das kommunale Steueraufkommen auswirken. Auf Basis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung wird derzeit dennoch von einem Erreichen des Planansatzes zum 31.12.25 ausgegangen.

Bei Grundsteuer A und B ist es derzeit fraglich, ob die Planansätze erreicht werden können. Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden durch das Finanzamt bei Widersprüchen nachträglich Messbeträge geändert. Bei den sonstigen kommunalen Steuern wird nach jetzigem Erkenntnisstand bis auf weiteres annähernd mit dem Erreichen der Haushaltsplanansätze gerechnet.

Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen:

Bei den hier veranschlagten Erträgen aus dem Fam.-Lasten-Ausgleich wird bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen.

Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen:

Für die Schlüsselzuweisungen wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Bei den Zuweisungen Bund/Land für lfd. Zwecke (z.B. für Kitas, für Personalkostenanteile geförderter Stellen) kann ebenfalls von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen werden. Da diese in zwei Teilen kommen, verbessert dies entsprechend das Quartalsergebnis zum 30.06.2025.

Pos. 09 sonstige ordentliche Erträge:

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas sollten nach aktuellem Stand realisierbar sein. Bezüglich der sonstigen Erträge/Nebenerlöse liegt der bisherige Jahresverlauf im Plan.

Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand:

Personal-/Versorgungsaufwendungen liegen im Plan. Pensionsrückstellungen werden am Jahresende gebucht. Mit Blick auf das Ergebnis der Tarifverhandlungen 2025, welche bisher noch nicht im

IST gebucht werden können, wird auch hier mit einem Erreichen des Planansatzes gerechnet. Infolge der aktuellen Tarifeinigung im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen erhalten die Beschäftigten eine durchschnittliche Entgelterhöhung von insgesamt 5,8 Prozent in zwei Schritten. Ab dem 1. April 2025 steigen die Tabellenentgelte um 3,0 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro monatlich, gefolgt von einer weiteren Erhöhung um 2,8 Prozent ab dem 1. Mai 2026.

Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand:

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, wurden bis 30.06. vermindert beansprucht. Dies hängt unmittelbar mit der vorläufigen Haushaltsführung bis Ende April zusammen. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen des Baubetriebshofs (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21.

Die Verwaltung ist stets bestrebt, durch sparsame und wirtschaftliche Beanspruchung der Ausgabeermächtigungen Einsparpotentiale zugunsten des Haushaltsergebnisses zu nutzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses kann es zudem noch zur Bildung aufwandswirksamer Rückstellungen, etwa für noch nicht durchgeführte Instandhaltungsarbeiten, kommen.

Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse:

Die bisherigen Jahressollstellungen bewegen sich aktuell insbes. auch bei den Betriebskostenzuschüssen an die Kita-Träger im Bereich der Planansätze. Eine Spitzabrechnung erfolgt nachgelagert nach Jahresende. Verbandsumlagen an kommunale Zweckverbände werden basierend auf deren Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanungen entrichtet. Zuweisungen/Kostenerstattungen an benachbarte Kommunen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit werden ebenfalls schwerpunktmäßig nach Jahresende spitzgerechnet. Wir rechnen in der Gesamtbetrachtung bis dato nicht mit wesentlichen Abweichungen zur Haushaltsplanung.

Pos. 16 Umlageverpflichtungen:

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 36 % des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise auf Basis des kassenwirksam realisierten Steueraufkommens festgesetzt. Für künftig zu erwartende Umlageverpflichtungen an den Landkreis werden im Jahresabschluss Rückstellungen gebildet. Die zum 31.12. prognostizierten Mehraufwendungen für die Kreisumlage resultieren aus der Berechtigung der Festsetzung der Kreisumlage vom 10. Juni 2025. Die nicht eingeplante Erhöhung um rd. 290.000 € belastet den städtischen Haushalt zusätzlich.

Pos. 21 Finanzerträge:

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Oestrich-Winkel ein. Ferner werden hier auch Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. vereinnahmt. Die Mehrerträge resultieren in erster Linie aus Zinsswap-Geschäften.

Pos. 22 Finanzaufwand:

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen und den (mit Zinsdiensthilfen des Landes unterstützten) Zinsaufwand für den Kommunalen Schutzschirm Hessen. Die Zinsen für die Bestandsdarlehen sind bereits bis Jahresende eingebucht. Analog zu den Erträgen (Pos. 21 des Gesamtergebnishaushalts) werden hier die Aufwendungen aus Zinsgeschäften

verbucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Liquiditätskredite hier zu verbuchen.

Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenbestand:

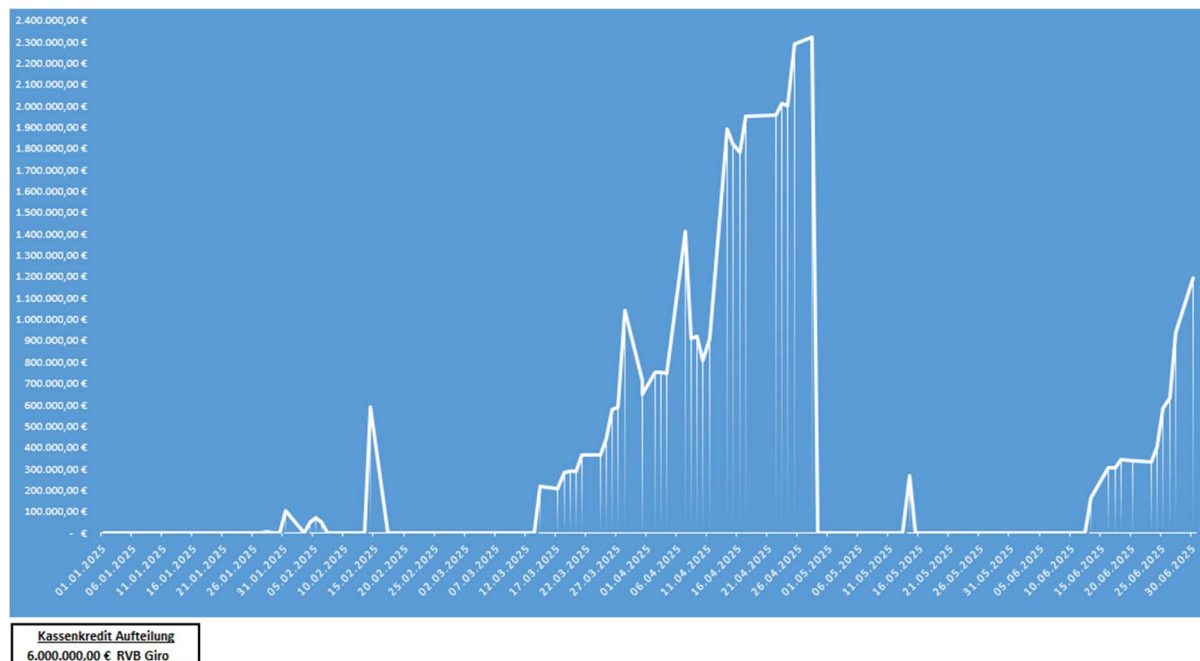
Die Investitionstätigkeit bewegt sich mit einem Auszahlungsvolumen i. H. v. 1.567.031,52 € deutlich unter Plan. Dabei liegen die Tätigkeiten auch aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung zu Jahresbeginn schwerpunktmäßig auf der Fortführung bzw. Fertigstellung begonnener Maßnahmen.

Der Kassen-Tagesabschluss zum 30.06.2025 weist einen Bestand i.H.v. 709.439,45 EUR aus (inkl. zweckgebundener Festgelder i.H.v. 1,65 Mio. €). Die nachgelagert erfolgenden Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen sind hier noch nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und somit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

Derzeit können die Tilgungsleistungen nicht aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit bedient werden, sodass hierfür ungebundene Liquidität in Anspruch genommen werden muss. Dies wird sich durch die derzeitigen Gegebenheiten bis Jahresende voraussichtlich nicht ändern.

Trotz der aktuell und auf Sicht noch anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen sollte auch im Hinblick auf eine nachhaltige Haushaltsführung ein ausreichender Bestand an ungebundener Liquidität angestrebt werden, um die konsumtiven Bedarfe zu decken und darüber hinaus Anteile von Investitionsfinanzierungen vorrangig vor Neuverschuldung zu decken.

Über den Jahreswechsel 31.12.2024/01.01.2025 standen keine Liquiditätskredite in den Büchern, jedoch bestand zum 30.06.2025 ein Liquiditätskredit i.H.v. 1.195.788,37 €.



Grafik: Stadtkasse Geisenheim

Anlage zum Quartalsbericht

Quartalsbericht zum 30. Juni 2025 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2025

Ergebnisprognose

	Plan 31.12.2025	Vorl. Ist 30.06.2025	Erreichungsgrad zum 30.06.2025	Prognose 31.12.2025	voraussichtl. Er- reichungsgrad zum 31.12.2025	
01 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.189.323	534.944	44,98%	1.129.605	94,98%	
02 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.656.550	794.266	47,95%	1.622.541	97,95%	
03 - Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.001.509	327.747	32,73%	1.001.509	100,00%	
05 - Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	18.274.447	8.413.167	46,04%	16.868.596	92,31%	
06 - Erträge aus Transferleistungen	590.054	294.556	49,92%	590.054	100,00%	
07 - Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	7.953.359	4.439.070	55,81%	8.415.750	105,81%	
08 - Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	808.781	404.391	50,00%	808.781	100,00%	
09 - Sonstige ordentliche Erträge	349.351	189.158	54,15%	363.833	104,15%	
10 - Summe der ordentlichen Erträge	31.823.374	15.397.299	48,38%	30.800.670	96,79%	
11 - Personalaufwendungen	7.474.356	3.402.981	45,53%	7.474.356	100,00%	
12 - Versorgungsaufwendungen	878.451	406.212	46,24%	878.451	100,00%	
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.495.266	2.714.245	41,79%	5.845.739	90,00%	
14 - Abschreibungen	1.700.769	850.385	50,00%	1.700.769	100,00%	
15 - Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	4.294.711	1.881.656	43,81%	4.029.011	93,81%	
16 - Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	11.430.673	5.713.205	49,98%	11.428.542	99,98%	
18 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.509	8.439	51,12%	16.694	101,12%	
19 - Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	32.290.735	14.977.122	46,38%	31.373.562	97,16%	
20 - Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-467.361	420.177		-572.892		
21 - Finanzerträge	78.610	692.822	881,34%	732.127	931,34%	

22 - Zinsen und andere Finanzaufwendungen	369.936	774.596	209,39%	959.564	259,39%	
23 - Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-291.326	-81.774		-227.437		
24 - Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	31.901.984	16.090.121	50,44%	31.532.797	98,84%	
25 - Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	32.660.671	15.751.718	48,23%	32.333.126	99,00%	
26 - Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-758.687	338.403		-800.329		
27 - Außerordentliche Erträge	299.400	41.692	13,93%	191.392	63,93%	
28 - Außerordentliche Aufwendungen	0	9.615	--	652	--	
29 - Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	299.400	32.077	10,71%	190.740	60,71%	
30 - Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-459.287	370.480		-609.589		

Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:

	Plan 31.12.2025	Vorl. Ist 30.06.2025	Erreichungsgrad zum 30.06.2025	Prognose 31.12.2025	voraussichtl. Er- reichungsgrad zum 31.12.2025
Schlüsselzuweisungen	6.164.317	3.081.173	49,98%	6.160.376	99,94%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	590.054	294.556	49,92%	590.054	100,00%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.651.897	5.022.085	52,03%	9.651.897	100,00%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	385.768	193.302	50,11%	385.768	100,00%
Grundsteuer A	385.370	98.369	25,53%	255.152	66,21%
Grundsteuer B	3.995.412	1.849.656	46,29%	3.861.696	96,65%
Gewerbsteuer	3.400.000	1.127.234	33,15%	2.285.838	67,23%
Sonst Vergnügungsst, einschl. Spielapparateststeuer	280.000	62.399	22,29%	262.024	93,58%
Hundesteuer	76.000	35.746	47,03%	72.211	95,01%
Zweitwohnungssteuer	30.000	12.187	40,62%	23.771	79,24%
Fremdenverkehrsabgaben	70.000	6.842	9,77%	70.240	82,39%
Heimatumlage Starke Heimat Hessen	189.615	28.107	14,82%	127.479	67,23%
Kreisumlage	6.180.295	3.235.437	52,35%	6.470.874	104,70%
Schulumlage	4.748.085	2.395.780	50,46%	4.731.559	99,65%
Gewerbsteuerumlage	305.128	45.230	14,82%	205.139	67,23%